Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024 in Aarau

Unterlagen für die Synode-Sitzung

Inhaltsverzeichnis

1 Einladung und Traktandenliste 3
1 Praktische Informationen 4
2 Protokoll vom 5. Juni 2024 in Beinwil am See 5
4 Ersatzwahl Schlichtungskommission 57
5 Ersatzwahl von 1 Vertreter/-in in die Synode EKS 57
6 Kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen. Aufhebung von § 89 Kirchenordnung 60
7 Budget 2025 65
8 Finanzplan 2025-2028 83
9 Wohnsitz- und Residenzpflicht 86
10 Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht 93
11 Armeeseelsorge. Implementierung in die Rechtsordnung 104
12 Motion. Senkung des Zentralkassenbeitrags auf 1,8% 117
13 Motion. Teilnahme an Kirchenpflegesitzungen von ordinierten Angestellten insbesondere mit kleinen Stellenpensen 117
14 Motion. Neue Regelung für Wahl/Anstellung von pensionierten Pfarrpersonen über die Pensionierung hinaus 118

Reformierte
Kirche Aargau

Synode

Einladung und Traktandenliste

Synode vom 27. November 2024

in Aarau, Obere Vorstadt 10, Grossratssaal
(https://www.ag.ch/grossrat/grweb/Download/164/Lageplan_Grossratsgebaeude.pdf)

- 08:15 Uhr — Gottesdienst in der Stadtkirche Aarau
- 09:15–17:00 Uhr — Verhandlungen im Grossratssaal
- 11:45 Uhr–13:45 Uhr — Mittagspause

Liebe Synodale

Hiermit lade ich Sie herzlich zur ordentlichen Sitzung unserer Synode vom 27. November 2024 in Aarau ein.

Der Gottesdienst in der Stadtkirche Aarau wird von Pfr. Michael Wiesmann gestaltet und an der Orgel begleitet durch Aurore Baal, beide Kirchgemeinde Aarau. Die Kollekte ist für Mission 21 bestimmt.

Zu Beginn der Synodeverhandlungen wird Dr. Christian Tappenbeck, Kirchenschreiber der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, eine kurze Ansprache zur Bedeutung der Synode als Kirchenparlament halten.

Bitte nehmen Sie Ihre Mitgliederkarte (Stimmausweis) und die Sitzungsunterlagen mit.

Nehmen Sie an den Fraktionsvorbesprechungen teil! Dadurch erhalten Sie vertieften Einblick in die Synodegeschäfte und die Möglichkeit zum Meinungsaustausch. Erkundigen Sie sich bei den Fraktionspräsidien.

Freundliche Grüsse

Lutz Fischer
Synodepräsident

Reformierte Kirche Aargau

Synode

Traktandenliste

1. Eröffnung
2. Protokoll der Synode vom 5. Juni 2024
3. Ersatzwahl von 1 Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK)
4. Ersatzwahlen Schlichtungskommission
5. Ersatzwahl von 1 Vertreter/-in
   in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)
6. Kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen. Aufhebung von § 89 Kirchenordnung
7. Budget 2025
8. Finanzplan 2025–2028
9. Wohnsitz- und Residenzpflicht
10. Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht
11. Armeeseelsorge. Implementierung in die Rechtsordnung
12. Motion von Sandra Campacci und Andrea Frei vom 17.09.2024 betreffend Senkung des Zentralkassenbeitrags auf 1,8%
13. Motion von Jürg Luchsinger vom 18.09.2024 betreffend Teilnahme an Kirchenpflegesitzungen von ordinierten Angestellten insbesondere mit kleinen Stellenpensen
14. Motion von Dieter Gerster und Mitunterzeichnenden vom 26.09.2024 betreffend neuer Regelung für Wahl bzw. Anstellung von pensionierten Pfarrpersonen über die Pensionierung hinaus
15. Informationen des Kirchenrats
16. Verschiedenes

Praktische Informationen

Die Synode vom Mittwoch, 27. November 2024, findet im Grossratsgebäude in Aarau (Obere Vorstadt 10) statt.

- Die Synode beginnt um 8:15 Uhr mit einem Gottesdienst in der Stadtkirche Aarau (Kirchgasse 19).
- Nach dem Gottesdienst begeben sich die Synodalen individuell von der Stadtkirche zum Grossratsgebäude. Die Verhandlungen beginnen dort um 9:15 Uhr im Grossratssaal.
- Die Stadtkirche und das Grossratsgebäude befinden sich in Gehdistanz zum Bahnhof Aarau und sind von dort aus in zehn Minuten erreichbar.
- Kostenpflichtige Parkplätze stehen in verschiedenen Parkhäusern in Gehdistanz zur Verfügung: Parking Kasino, Parkhaus Behmen, Bahnhof Parking, Parkhaus AEW, Parking Obere Schanz etc.
- Getränke: Mineralwasser (mit/ohne Kohlensäure) in 5dl-PET-Flaschen werden abgegeben und dürfen im Saal konsumiert werden (offene Getränke in Bechern sind nicht erlaubt). Im Ratskeller (Untergeschoss des Grossratsgebäudes) stehen Kaffeemaschinen zur Verfügung (Bezahlung bar oder via Twint).
- Mittagessen: Die Mittagsverpflegung erfolgt individuell (in der Nähe gibt es zahlreiche Restaurants).

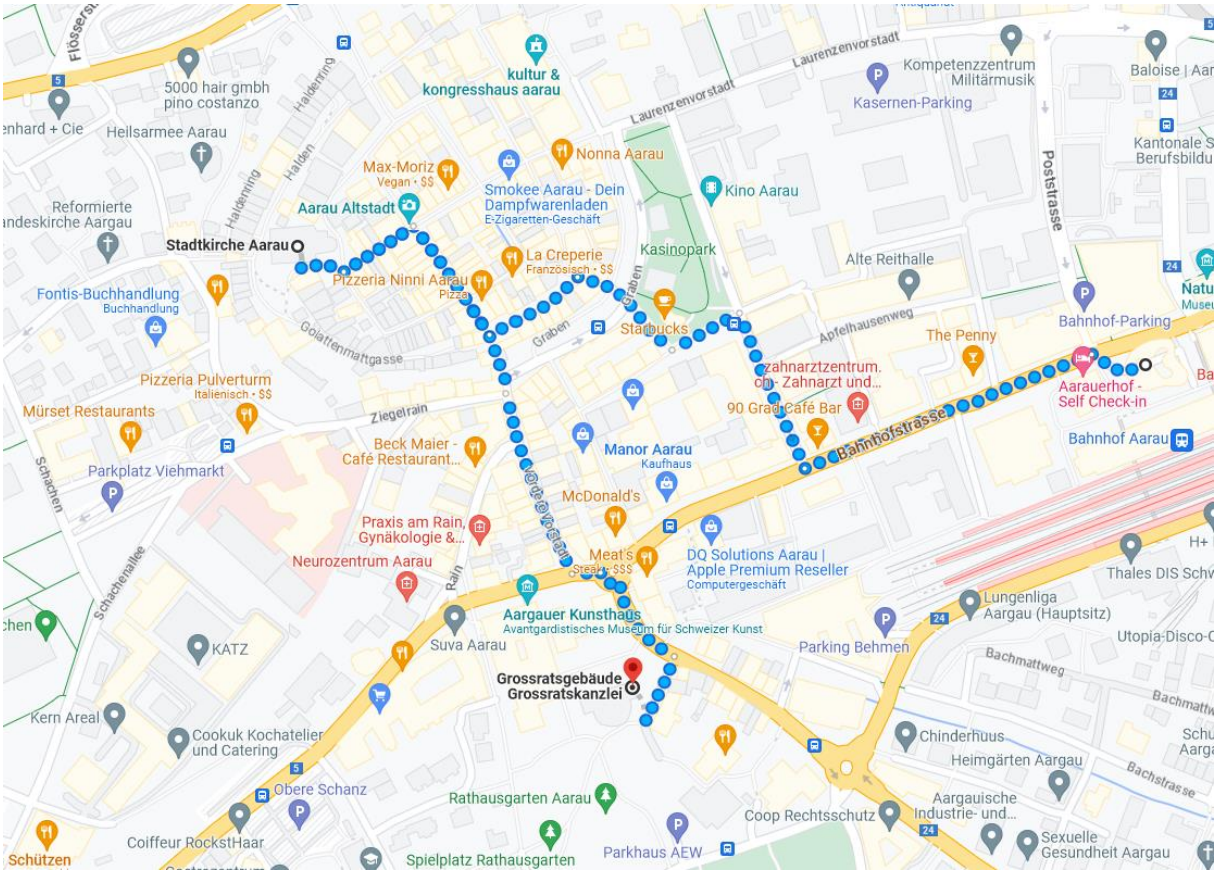

Quelle: https://goo.gl/maps/2cVd6zCMstp7NWEt7 [28.09.2023]

Reformierte Kirche Aargau
Synode

Protokoll Synode

vom 5. Juni 2024 in Beinwil am See
von 9:15 bis 16:30 Uhr

Vorsitz:	**Lutz Fischer, Synodepräsident**
Vizepräsident Synode:	**Dieter Gerster**
Synodebüro:	**Urs Jost, Roland Schwendener, Sigwin Sprenger, Beate Zimmermann**
Protokoll:	**Maren Schweitzer, David Zimmer**
Behandelte Geschäfte:	**0039–0055**

Traktanden:

1. Eröffnung (2024-0039)
2. Protokoll der Synode vom 15. November 2023 (2024-0040)
3. Ersatzwahl von 1 Vertreter/-in in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) (2024-0041)
4. Jahresbericht 2023 des Kirchenrats (2024-0042)
5. Jahresrechnungen 2023 (2024-0043)
6. Besoldungsindex für das Jahr 2025 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste (2024-0044)
7. Verkauf Immobilien Rügel, Seengen. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1) und des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement KG, SRLA 5.3-1) (2024-0045)
8. Heimgärten Aargau. Überführung in eine Stiftung. Umsetzung des Grundsatzentscheids der Synode vom 16. November 2022 (2024-0046)
9. Heimgärten Aargau. Standort Brugg. Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten. Zusatzkredit Heizungsersatz (2024-0047)
10. Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Landeskirche. Rahmenkredit (2024-0048)
11. Aargauer Kirchenfest 2025. Kredit (2024-0049)
12. Dekanatsleitung. Wählbarkeitsvoraussetzungen. Anpassung (2024-0050)

13. Beantwortung Motion Sandra Campacci und Andrea Frei (Kirchgemeinde Rein) vom 01.06.2022. Abopreise «reformiert.» senken (2024-0051)
14. Beantwortung Motion von Martin Richner vom 07.06.2023 betreffend der Anzahl der von Laienpredigern/-innen geleiteten Gottesdienste (2024-0052)
15. Mündliche Beantwortung Interpellation von Christian Vogt et al. vom 19.03.2024 betreffend Seges (2024-0053)
16. Informationen des Kirchenrats (2024-0054)
17. Verschiedenes (2024-0055)

2024-0039 B1.0

Eröffnung
Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich eröffne den geschäftlichen Teil der Sommersynode 2024 und begrüsse alle Synodalen und die Delegierten der Église Française en Argovie, den Kirchenrat, die Geschäftsleitung und die anderen Mitarbeitenden der Landeskirche, alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien, *Peter Eichenberger*, den Kirchenpflegepräsidenten der Kirchgemeinde Beinwil am See, und sein politisches Pendant, den Gemeindeammann *Peter Lenzin*, sowie die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne. Die Synodesitzungen sind gemäss § 94 Abs. 2 der Kirchenordnung und § 37 der Geschäftsordnung der Synode öffentlich. Euch alle begrüsse ich hier im Löwensaal in Beinwil am See. Ich freue mich, dass wir hier unsere Sommersynode abhalten dürfen. Herzlichen Dank an Pfarrer *Micha Baumgartner* für die Gestaltung des Gottesdienstes und auch der Organistin *Tetyana Wismer* für das Orgelspiel. Die Kollekte für die Stiftung Schürmatt hat Fr. 749.40 ergeben. Merci vielmals dafür.

Bitte sprecht bei Wortmeldungen vorne am Rednerpult direkt ins Mikrophon und schaltet dieses vorgängig ein. Ein Hinweis zum Mittagessen: Wir unterbrechen die Verhandlungen von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Das Mittagessen wird euch am Platz serviert. Getränke können am Buffet im Foyer geholt und bezahlt werden. Das Dessert wird serviert, und der Kaffee kann ebenfalls im Foyer geholt werden. Dann möchte ich fragen, ob alle Synodalen ihre Mitgliedskarte abgegeben haben.
Wir kommen gleich zu Anfang zu den Grussworten. Als erstes gebe ich das Wort dem Kirchenpflegepräsidenten Peter Eichenberger.“

Peter Eichenberger, Kirchenpflegepräsident Kirchgemeinde Beinwil am See: „Sehr verehrte Damen und Herren, es tut mir leid, dass ich nicht so schön angezogen bin, ich habe keine Krawatte an. Ich bin noch nicht schmutzig, aber vielleicht kommt das noch, da ich nachher für euch kochen werde. Als Kirchenpflegepräsident gehört es zu den Aufgaben, für alle zu kochen… Werter Kirchenratspräsident, liebe Kirchenräte und liebe Fraktionspräsidenten, lieber Synodepräsident, liebe Synodale. Ich heisse Sie hier im «Leue» ganz herzlich willkommen zu dieser Sommersynode. Die Kirchenpflege Beinwil am See ist stolz, dass wir diesen Anlass hier durchführen dürfen; es hat zwar Einiges gebraucht, bis es so weit gewesen ist, aber jetzt ist es soweit. Sie sehen an der Beleuchtung, dass es eine Theaterbeleuchtung ist, und die ist immer ein wenig gedimmt. Dafür bitte ich um Entschuldigung.
Sie haben einen Gottesdienst miterlebt und unsere schöne Kirche gesehen. Die Kirche wurde 1935 vom Architekten *Armin Meili* gebaut. Unsere Kirchgemeinde hat von 1932 bis zur Fertigstellung des Kirchenbaus Einiges erlebt. Die Kirchgemeindemitglieder waren nicht einverstanden, dass die Kirche am jetzigen Standort gebaut wird, sie sollte eigentlich ein bisschen weiter unten beim Bauernhof direkt oberhalb des Bahnhofs gebaut werden. Dort wäre sie geplant gewesen. Man hat sich dann schlussendlich geeinigt, dass die Kirche trotzdem oben gebaut wird, dort, wo sie jetzt steht. Und ich habe mir sagen lassen, dass es heute noch Leute gibt von verfeindeten Familien, die sich über den Standort der Kirche nicht einig gewesen waren. Doch wir sind zufrieden mit unseren Kirchengängern.
Das Gebäude, in dem Sie heute sind, ist der «Leuesaal». Es war früher ein Hotel mit Restaurant, das 1991 gekauft wurde. Der Gemeindeammann Peter Lenzin wird sicher auch noch etwas dazu sagen. 1903 ist der Leue heruntergebrannt und wurde anschliessend wieder aufgebaut. Zuerst als Gasthof, dann als Hotel, und danach wurde der Theatersaal gebaut. Der Saal ist einmalig im Aargau, so einen schönen Theatersaal gibt es sonst nirgends. Und da bluffe ich jetzt ein wenig, das ist so. Sie sehen es an den Stuckaturen, Sie sehen es an der Galerie, Sie sehen es an der Bühne, Sie dürfen in der Mittagspause auch unten durch gehen und sich die Bühne anschauen. Die Bühne wird vor allem für den Dorfverein gebraucht, und selbstverständlich ist die Theatergesellschaft da immer federführend. Das ist ein Theaterhaus der Theatergesellschaft Beinwil, die alle zwei Jahre Operetten aufführt, die nächste ist 2025 mit der *Csárdásfürstin*. Wir haben in unserer Kirchgemeinde viele Freiwillige, die uns an diesem Tag unterstützen. An dieser Stelle möchte ich diesen Freiwilligen ganz herzlich danken. Ganz besonders danken möchte ich der Theatergesellschaft. Sie helfen mit, das Mittagessen zu servieren, weil wir ihnen regelmässig einen Raum für ihre

Operetten-Proben zur Verfügung stellen. Darum haben sie gesagt, sie kommen heute servieren helfen. Also recht herzlichen Dank. (Applaus.) Ihnen wünsche ich jetzt eine schöne und erfolgreiche Sitzung, und ich hoffe, man sieht sich wieder einmal in Beinwil, sei es am See oder an einer der Operetten-Aufführungen im Jahre 2025. Dankeschön.“ (Applaus.)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Vielen Dank. Jetzt gebe ich Peter Lenzin, Gemeindeammann von Beinwil am See, das Wort.“

Peter Lenzin, Gemeindeammann Beinwil am See: „Geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzte Kirchenräte und geschätzte Synodale, liebe Gäste. Auch von der Gemeinde Beinwil am See ein herzliches Willkommen, es freut uns, dass ihr mit eurem reformierten Kirchenparlament an den äussersten Punkt des Kantons kommt. Bekannt als Visitenkarte des Kantons, sagt man. Wenn ich irgendwo im Aargau anderen Gemeinderäten oder Gemeindeammännern sage, woher ich komme, dann heisst es «Aha, aus der Freizeitregion!». Das ist natürlich schon so. Man kann gut wandern am See und überall ins Wasser, wenn man will. Von dem her ist es eine Region, die tatsächlich Freizeit bietet. Wir sind Start und Ziel des Hallwilerseelaufs (Halbmarathon); wir sind neuerdings Ziel des Hallwilerseeschwimmens. Dann gibt es auch kulturelle Anlässe, Peter Eichenberger hat bereits den bekanntesten erwähnt, unsere Operetten, die seit weit über 100 Jahren gespielt werden. Früher waren es Theater, heute sind es Operetten. Peter und seine Familie sind treibende Kräfte in diesem Unternehmen. Wir haben hier im Saal auch seit einigen Jahren die Löwenkonzerte, das sind die drei sogenannten Leuchtturmorchester des Kantons, *Argovia Philharmonic*, *Chaarts* und *Capriccio*. Sie geben während des Winters fünf Konzerte. Nach Anlaufschwierigkeiten läuft dies nun sehr gut. Wir pflegen das Image der Freizeitregion, wir haben unsere Imagebroschüre, in der wir schreiben, «Wohnen, wo andere Freizeit verbringen!». Das ist ein Slogan, der natürlich zu kurz greift. Beinwil steht nicht nur für Freizeit; wir sind kein Museumsdorf, sondern Beinwil ist ein Dorf, das sich wandelt und sich entwickelt. Das sieht man – vielleicht am interessantesten – an der Wirtschaft.

Mitte des 19. Jahrhunderts hat hier die Tabakindustrie Fuss gefasst und war bis Mitte des letzten Jahrhunderts der dominante Arbeitgeber. Wir hatten Leute, die hierher gependelt sind, um zu arbeiten. Und wir hatten mehr Arbeitsplätze als Einwohner. Das hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geändert; die Einwohnerzahl hat lange Zeit stagniert, war sogar leicht rückgängig, weil die Tabakindustrie aufhörte zu existieren. Wir haben hier nur noch eine kleine Manufaktur, die Stumpen macht. Früher sagte man diesem ganzen Gebiet «Stumpenland»: Menziken, Reinach, Pfeffikon usw. Das ist vorbei, das hat dann zuerst zu einer Reduktion der Bevölkerung geführt. Wir haben die besondere Wohnlage zwischen See und Homberg, die natürlich sehr schön und übrigens auch ein Grund ist, weshalb ich hier bin. Ich kann nicht über die Geschichte von 1935 sprechen, weder altersmässig noch sonst, da ich erst seit 15 Jahren in Beinwil lebe. Von dem her bin ich auf Leute wie Peter angewiesen, bezüglich Historie. Nichtsdestotrotz; es ist eine sehr schöne Wohnlage, und das hat sehr viele Leute angezogen.

Ich bin jetzt zehn Jahre Gemeindeammann, als ich angefangen habe, hatten wir 3000 Einwohner, und jetzt sind wir fast 3700, also eine Steigerung von rund 20%. Das hat verschiedene Auswirkungen gehabt, ortsbaulich – man hat sehr viel gebaut in letzter Zeit. Als man vor ein paar Jahren die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) überarbeitet hat, hat es heftige Diskussionen gegeben, wie gross eine Gemeinde sein respektive wie gross unsere Gemeinde noch werden soll. Wobei dies eigentlich nicht am Gemeinderat liegt, er kann es nur durch Ein- respektive Auszonung ein wenig steuern, aber letztendlich entscheidet dies der Bevölkerungsdruck. Mittlerweile hat sich dies wieder beruhigt, und ich habe immer gesagt, wir müssen uns nicht gegen diesen Wandel und das Wachstum stemmen, sondern ihn in vernünftige Bahnen lenken. Und ich glaube, das ist ein Motto, das in unserer Gemeinde weitherum anerkannt ist. Wir mussten natürlich auch bei den Schulen zulegen. Früher, als ich angefangen habe, haben wir eine Schulklasse doppelt geführt und alle anderen einfach. Jetzt führen wir alle doppelt, und dies wird plus minus so weitergehen. Es hat auch einen gesellschaftlichen Wandel gegeben. Wir mussten versuchen, die Menschen, die hierhergezogen sind, zu integrieren, und dabei sind wir auch

auf die Vereine angewiesen. Ich bin erfreut, dass wir unsere aktiven Vereine haben, z.B. die Theatergesellschaft, aber es gibt auch andere Vereine. Zum Beispiel haben Leute in den letzten zwei Jahren in Eigeninitiative mit Unterstützung der Gemeinde einen Petanque-Platz aufgestellt, und ab nächster Woche ist eine Buvette in Aktion, als zusätzlicher Dorftreffpunkt. Das sind Eigeninitiativen, wie auch der Kindermittagstisch, den die Gemeinde unterstützt. Ich denke, das sind gute Beispiele, dass nicht die Gemeinde alles macht, sondern Gemeinde und Bevölkerung etwas zusammen auf die Beine stellen. Ich denke, dieser Wandel wird weitergehen, und diesen wollen wir mittragen und mitgestalten.
Der Wandel trifft auch die reformierte Kirche, da sind wir im gleichen Boot. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Sitzung. Es freut uns, dass Sie da sind. Ich schliesse mich der Aussage von Peter Eichenberger an, es würde uns freuen, wenn wir den einen oder anderen gelegentlich entweder am See oder in einem unserer Restaurants antreffen würden oder an einer der Operetten oder Löwenkonzerte. Besten Dank.“ (Applaus.)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Peter Lenzin. Was ich vorher noch nicht gesagt habe: Das Dessert – Crèmeschnitten – wird vom Gemeinderat offeriert. Merci vielmals. (Applaus.) Peter Eichenberger verdanke ich erst später, aber für Sie, Herr Lenzin, habe ich jetzt schon ein kleines Geschenk, verbunden mit meinem herzlichsten Dank.“ (Applaus.)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wie immer gebe ich euch den Überblick, welche Synodesitze nicht besetzt sind.

Zurzeit bestehen 14 Vakanzen in folgenden 13 Kirchgemeinden:

- Ref. Kirchgemeinde Aarburg
- Ref. Kirchgemeinde Ammerswil
- Ref. Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen
- Ref. Kirchgemeinde Kirchberg
- Ref. Kirchgemeinde Laufenburg und Umgebung
- Ref. Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen
- Ref. Kirchgemeinde Mellingen
- Ref. Kirchgemeinde Mittleres Fricktal
- Ref. Kirchgemeinde Reinach-Leimbach
- Ref. Kirchgemeinde Seengen
- Ref. Kirchgemeinde Seon
- Ref. Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen
- Ref. Kirchgemeinde Umiken

Inpflichtnahme
Ich bitte Claudia Leutert, neue Synodale der Kirchgemeinde Holderbank-Möriken-Wildegg, nach vorne zu kommen.

Die Synode erhebt sich für die Inpflichtnahme. Das Gelübde lautet:

«Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.»“
Das neue Mitglied der Synode bestätigt mit:
«Ich gelobe es.»

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke und herzlich willkommen in der Synode.“ (Applaus.)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Weil einige von euch nicht mit den parlamentarischen Gepflogenheiten vertraut sind, beziehungsweise sie nur zweimal im Jahr brauchen, möchte ich euch ein paar Verhaltensweisen in Erinnerung rufen. Wenn ihr einen Antrag stellen wollt, müsst ihr ihn schriftlich und lesbar dem Vizepräsidenten abgeben. Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgenommen, um das Protokoll erstellen zu können, aus diesem Grund ist es wichtig, dass ihr – nachdem ich euch das Wort erteilt habe – an das Mikrophon kommt, schaut, ob das Mikrophon eingeschaltet ist und so sprecht, dass ihr verstanden werdet. Bitte sagt zuerst, wer ihr seid und aus welcher Kirchgemeinde ihr kommt. Der Kirchenrat ist von dieser Regelung ausgenommen. Hier vorne stehen zwei Stühle, von mir aus gesehen rechts, so könnt ihr schon nach vorne kommen und euch gleich an euren Vorredner anschliessen. So haben wir eine Zeitersparnis. Während der Synode gibt es, abgesehen vom Mittagessen, keine Pausen. Ihr habt aber jederzeit die Möglichkeit hinauszugehen und eine kurze Pause einzulegen, sollte dies notwendig sein. Falls ihr nicht bis zum Schluss der Synode bleiben könnt, bitte ich euch, die Namensschilder hier vorne beim Synodebüro – auf der rechten und der linken Seite –

abzugeben. Dann seid ihr offiziell abgemeldet, und die Schilder können beim nächsten Mal wieder verwendet werden.
Dann noch ein paar Regeln aus der Geschäftsordnung. Ihr seid verpflichtet, an der Synodesitzung teilzunehmen; wenn ihr verhindert seid, müsst ihr euch entschuldigen, und zwar nicht bei mir, sondern bei der Kanzlei der Landeskirche.
Dann noch eine Anmerkung zu parlamentarischen Vorstössen: Falls ihr eine Motion, eine Interpellation oder ein Postulat einreichen wollt, dürft ihr mir den Vorstoss schon vorgängig schicken – bitte per E-Mail, nicht per Post – ; wichtig ist aber vor allem, ihn rechtzeitig der Kanzlei der Landeskirche zukommen zu lassen. Austritte sind der Kirchenpflege und dem Synodebüro mitzuteilen, gerne per E-Mail an mich, mit CC an den Kirchenschreiber. Zur Ausstandspflicht bei Geschäften, von denen man selbst betroffen ist oder wo familiäre Verbindungen bestehen: In solchen Fällen ist man verpflichtet, vor der Abstimmung den Saal zu verlassen. An der vorausgehenden Beratung darf man teilnehmen. Bei Abstimmungen über allgemein verbindliche Regeln wie zum Beispiel den Besoldungsindex gilt diese Ausstandspflicht nicht.
Zum Schluss noch ein Aufruf: Macht mit in den Fraktionen, werdet Mitglied in einer Fraktion, ihr seid dann näher an den Geschäften und habt mehr direkten Einfluss. Ergänzend empfehle ich euch, die Traktanden mit eurer Kirchenpflege vor Ort vorzubesprechen, nicht weil sie euch zu sagen haben, wie ihr stimmen sollt – das darf die Kirchenpflege nämlich nicht, ihr seid frei in der Stimmabgabe –, sondern weil sie euch zum einen oder anderen Geschäft wichtige Infos aus der Praxis mitgeben können.

Traktandenliste
Wir kommen zu den Traktanden. Ich halte fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig, das heisst mindestens 30 Tage vor der Synode, bei euch eingetroffen ist. Gibt es Änderungsanträge zur Traktandenliste? – Wenn nicht, gilt sie als stillschweigend genehmigt.

Präsenz
Die Synode umfasst 170 Sitze, davon sind

anwesend	124
vakant	14
entschuldigt	32
absolutes Mehr	63

Die Synode ist damit beschlussfähig.“

2024-0040 A1.0

Protokoll der Synode vom 15. November 2023

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir kommen zu Traktandum 2, zum Protokoll der letzten Synodesitzung vom 15. November 2023. Nach der Geschäftsordnung werden die Protokolle vom Synodebüro geprüft und genehmigt. Habt ihr Fragen zum Protokoll, Hinweise, oder verlangt jemand das Wort? – Wenn nicht, dann ist das Traktandum erledigt. Die Synode hat ohne Ergänzungen Kenntnis vom Protokoll genommen.“

2024-0041 W1.0

Ersatzwahl von 1 Vertreter/-in in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wichtig bei dieser Wahl ist, zu wissen, dass die Synode die Vertretung für die Synode EKS auf Vorschlag des Kirchenrats wählt. Ihr könnt also niemand anderes aufstellen und wählen, sondern nur ja oder nein zum Vorschlag sagen. Falls es ein Nein gibt, geht das Geschäft zurück an den Kirchenrat, welcher der Synode dann bei nächster Gelegenheit einen neuen Vorschlag unterbreitet. Ist Eintreten bestritten? – Nein.
In den Synodeunterlagen habt ihr das Kandidaturblatt von Claudia Leutert gesehen; ihr habt sie vorher auch schon gesehen, als sie als neue Synodale in Pflicht genommen worden ist. Ich gebe das Wort weiter an Christoph

Weber-Berg, Kirchenratspräsident, der sie uns kurz vorstellen wird."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, liebe Synodale. Gemäss Kirchenordnung § 104 – Lutz Fischer hat es bereits erklärt – hat der Kirchenrat das Recht, Vorschläge zu machen für Delegierte für die Synode der *Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)*. Wir haben im Kirchenrat nach dem Rücktritt von Ruth Kremer-Bieri, Pfarrerin ehemals in Zofingen, eine Nachfolgerin gesucht. Primär eine Frau, damit wir wieder ausgeglichen zwei Männer und zwei Frauen wären in der Delegation. Ausserdem haben wir gemerkt, wie wichtig es ist, dass wir jemanden haben mit ausgewiesenen Finanzkompetenzen. Nicht, dass wir anderen nichts von Finanzen verstehen, aber es war Priorität, jemanden mit diesem Profil zu finden. Wir vom Aargau haben für die nächste EKS-Synode am Montag zwei parlamentarische Vorstösse geplant im Finanzbereich. Es wird zunehmend wichtig, dass wir die Interessen des Aargaus einbringen. Darum freuen wir uns vom Kirchenrat ausserordentlich, dass wir Ihnen eine Frau präsentieren können, die unser Wunschprofil erfüllt. Ihr habt sie vorhin gesehen, und sie wurde mit Akklamation als Synodemitglied willkommen geheissen. Sie ist Präsidentin der Kirchenpflege und Synodale der Kirchgemeinde Holderbank-Möriken-Wildegg. Sie ist eine Frau mit langjähriger Erfahrung, Sie sehen es in den Unterlagen, an der Kirchenbasis, sie bringt Wissen und Erfahrung als Treuhandexpertin mit, und zudem ist sie daran, sich auf dem zweiten Bildungsweg zur Juristin auszubilden. Sie ergänzt unsere Delegation sehr gut, zusammen mit Céline Rickenbacher, Sozialdiakonin in Kirchberg, Kirchenratskollege Gerhard Bütschi und mir, sind wir die Viererdelegation aus dem Aargau. Es freut mich sehr, wenn ihr Claudia Leutert eure Stimme gebt, damit sie am Sonntagnachmittag mit uns nach Neuenburg an die Synode der EKS kommen kann. Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Gibt es noch Wortmeldungen? – Wenn nicht; wir können nach § 38 GO Synode eine offene Wahl durchführen. Ich schlage euch dies vor und sehe, dass die Kandidatin bereits auf dem Weg nach draussen ist. Hat jemand etwas dagegen, dass die Wahl offen stattfindet? – Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung."

Wahl
Die Synode wählt Claudia Leutert einstimmig als Nachfolgerin von Ruth Kremer-Bieri in die Synode der EKS für den Rest der Amtsperiode 2023–2026.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Kann man Claudia Leutert wieder hereinbitten? (Applaus.) Die Wahl war einstimmig. Herzlichen Glückwunsch und viel Freude im neuen Amt."

2024-0042 B1.0

Jahresbericht 2023 des Kirchenrats

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir kommen zum Jahresbericht 2023 des Kirchenrats. Als erstes hat Christine Bruggisser für die GPK das Wort."

Christine Bruggisser, Kirchgemeinde Wohlen-Villmergen, für die GPK: „Sehr geehrter Synodepräsident, geschätzter Kirchenrat, liebe Synodale. Zuerst möchte ich dem Kirchenrat für den ausführlichen und interessanten Jahresbericht danken und natürlich vor allem für die grosse Arbeit, die dahintersteckt. Den Verlauf der intensiven Diskussionen in der GPK möchte ich hier nicht wiedergeben, allerdings ein paar Punkte ansprechen, wo sich die GPK Gedanken gemacht hat und wo wir uns noch zusätzliche Informationen an die Synode gewünscht hätten.
Auf Seite 8 unter Finanzen, Absatz Landeskirche, schreibt der Kirchenrat, dass die Jahresrechnung mit einem Überschuss abschliesst, was aber auf ausserordentliche Faktoren zurückzuführen sei. Die GPK findet, dass gerade solch ausserordentliche Faktoren, die nicht jedes Jahr vorkommen, im Jahresbericht explizit aufgeführt und erklärt werden sollten. Sonst muss sie jeder einzelne in der Rechnung suchen, und dies ist viel zu kompliziert.
Auf Seite 9, Legislaturprojekte und Themenschwerpunkte: Die Kirchenreform 26/30 ist sicher in dieser und auch in der folgenden

Legislaturperiode das Hauptthema. Die GPK bedauert, dass der Kirchenreform 26/30 im Jahresbericht nicht mehr Raum und Gewicht gegeben wurde. Unter dem Thema Meilensteine schreibt der Kirchenrat von den zehn leitenden Prinzipien für die Kirchenreform 26/30. Der GPK erschliesst sich dies allerdings nicht, wir haben nur acht Prinzipien gefunden, die der Kirchenrat an seiner Retraite beschlossen hat. Auch im a+o sind auch nur acht veröffentlicht worden. Die GPK misst diesen Prinzipien aber so grosse Bedeutung zu, dass sie diese auch gerne im Jahresbericht aufgelistet gesehen hätten.
Auf Seite 9 rechts oben wird berichtet, dass an den verschiedenen Anlässen zur Kirchenreform bisher insgesamt bis zu 700 Personen teilgenommen haben. Nun dürfen wir uns alle Gedanken darüber machen, wie wir weitere Kirchenmitglieder für die Kirchenreform gewinnen und sie auch zum Mittragen miteinbeziehen können.
Seite 11 informiert uns über das Projekt leben-feiern.ch. Wir danken für diesen ausführlichen und transparenten Bericht, der sich auch nicht davor scheut, festzuhalten, dass das Projekt nicht den erhofften Erfolg gebracht hat.
Zum Schluss noch eine Bemerkung zu Seite 17, rechte Spalte unten, Thema Erscheinungsbild: Im Jahresbericht erfahren wir, dass das neue Erscheinungsbild, das die Synode beschlossen hat, auch nach Ablauf der Frist noch nicht vollständig umgesetzt worden ist. Dazu möchte die GPK festhalten, dass Synodebeschlüsse bindend sind, auch wenn nicht alle mit dem Ergebnis der Abstimmung zufrieden sind. Das gehört einfach zu einer Demokratie dazu.
Die GPK empfiehlt der Synode, auf das Traktandum 4 einzutreten und den Jahresbericht zu genehmigen respektive zur Kenntnis zu nehmen. Falls Fragen sind, stellen Sie diese bitte jetzt und nutzen Sie die Chance zur Diskussion. Danke."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christine Bruggisser. Das Wort hat Barbara Stüssi-Lauterburg für den Kirchenrat."

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Geschätzter Präsident Lutz Fischer, liebe Synodale. Ich gebe Ihnen gerne einen kurzen Überblick über den Jahresbericht 2023, genauer gesagt zu den vom Kirchenrat verantworteten Kapiteln 3 bis 6 zur Arbeit des Kirchenrats im engeren Sinn und von den Landeskirchlichen Diensten. Ich darf davon ausgehen, dass Sie den Bericht alle ebenso aufmerksam gelesen haben wie die GPK, und werde mich deshalb auf ein paar Punkte beschränken.
Die Kirchenreform, es wurde gesagt, ist selbstverständlich zentrales Thema gewesen im Berichtsjahr 2023 und bleibt es noch eine Weile. Es zieht sich durch den ganzen Bericht. Zum einen werden die verschiedenen Diskussionsforen erwähnt, die öffentlichen, wie zum Beispiel die Mitreden-Anlässe, oder diejenigen für die verschiedenen berufsspezifischen Gremien, von den Mitarbeitenden der Kirchgemeindesekretariate bis zu den ordinierten Diensten. Der breit angelegte partizipative Prozess ist anspruchsvoll und aufwändig, und manchmal wurde er deshalb wahrscheinlich auch als schleppend wahrgenommen. Doch die brennenden Themen und Anliegen haben sich immer deutlicher herauskristallisiert, und Lösungsvorschläge sind eingebracht worden. Das gab und gibt Arbeit, womit sich der Kirchenrat an seiner Retraite letztes Jahr und auch in diesem Jahr beschäftigt hat.
Die Leitsätze – ob es nun zehn, neun oder acht sind – beginnen sich ebenfalls zu verdichten. Sie stehen. Und auch wenn jetzt nicht überall ausdrücklich das Etikett Kirchenreform dranklebt, Spuren finden Sie im Jahresbericht viele. Zum Beispiel das Projekt leben-feiern.ch oder Unterstützungsangebote für Jugend und Katechetik. Unter dem Titel «Entlastung nötig?» hat die Fachstelle PH für die Kirchgemeinden acht Entlastungsangebote ausgearbeitet, zum Beispiel für Konflager, im Bereich Unterricht oder Social Media. Auch der Innovationsfonds ist im Sinn der Kirchenreform in Anspruch genommen worden – für Projekte mit Modellcharakter, die Sie im Jahresbericht kurz beschrieben finden. Dies scheinen auf den ersten Blick kleine Schritte, aber es sind wichtige Schritte auf einem überschaubaren Experimentierfeld. Sie zeigen, in welche Richtung es gehen kann. Was sich bewährt, hat eine Chance, dass es sich dauerhaft etablieren kann. Wenn sich etwas nicht bewährt, dann soll man es auch nicht weiterverfolgen. Auch dies gehört zu einem Experiment. Das Ganze ist mehr als seine Teile.
Ich möchte weiter zwei Punkte herausgreifen aus den Bereichen Katechetik und Kantonsschulen. Im letzten Jahr ist die Ausbildung zur Katechetin, zum Katecheten überarbeitet worden. Es ist ein modularer Ausbildungsbausatz,

und dieser ist neu so gestaltet worden, dass die Absolventinnen und Absolventen früher als bisher in die Praxis einsteigen können. Sie können zudem jetzt einen «Abschluss light» machen, der es ihnen erlaubt, an der Unterstufe zu unterrichten. So lässt sich der Personalmangel vielleicht ein wenig entschärfen. Die neue Regelung ist seit Anfang 2024 in Kraft. – Mit dem Budget 2023 hat die Synode eine Wirksamkeitsanalyse über die kirchliche Arbeit an den Maturitätsschulen bewilligt. Diese Analyse wurde Ende 2023 abgeschlossen. Die beiden Landeskirchen sind ökumenisch an den Kantonsschulen engagiert, und darum ist dieser Bericht zuhanden des römisch-katholischen und des reformierten Kirchenrats verfasst. Er liegt seit Ende letzten Jahres vor, ist aber nicht öffentlich. Nun ist es an den beiden Kirchenräten, die Konsequenzen aus dieser Studie zu diskutieren und zu ziehen; zu gegebener Zeit wird dies dann auch vorgestellt. So viel darf ich aber hier sagen, die Beauftragten beider Landeskirchen leisten an den Kantonsschulen sehr gute Arbeit.
Eine Erfolgsgeschichte ist ohne Zweifel die Seelsorge an den kantonalen Gesundheitsinstitutionen auf der Barmelweid, an den beiden Kantonsspitälern und der PDAG. Sie wurde vom Kanton als gemeinwirtschaftliche Leistung anerkannt, und zwar nicht einfach nur mit schönen Worten; dem Kanton ist die Leistung eine Vergütung von jährlich Fr. 450'000 an die beiden Landeskirchen wert.
Eines der wichtigsten Geschäfte im letzten Jahr, eines, das mit vielen Emotionen verbunden war, war zweifellos die Vorbereitung für den Verkauf des Tagungszentrums Rügel. Sie als Synodale haben an der Synode im November dem Verkauf an den zweithöchsten Bieter zugestimmt. Ein historischer Entscheid.
Das zweite Kind der Landeskirche, das bald in die Selbständigkeit entlassen wird, sind die Heimgärten Aargau. Auch nach der Umwandlung in eine Stiftung bleiben die Liegenschaften im Besitz der Landeskirchen. Sie ist und bleibt deshalb für den Unterhalt verantwortlich. Der Umbau der Liegenschaft in Brugg konnte 2023 abgeschlossen werden. Bis auf die Heizung, die heute noch ein Traktandum ist.
Keine Überraschungen bietet die Statistik. Die rekordhohen Zahlen der Austritte betreffen auch die katholische Kirche, sie waren wiederholt Thema in den Medien. Aber übersehen wir darob nicht die Eintritte. Die 205 Eintritte im Jahr 2023 wiegen zwar die Kirchenaustritte überhaupt nicht auf, aber in Prozent ausgedrückt sind es immerhin 16% mehr als im Jahr 2022. Bleiben wir also zuversichtlich! Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Barbara Stüssi-Lauterburg. Ist Eintreten bestritten? – Wenn nicht, schlage ich vor, dass wir den Bericht abschnittsweise durchgehen. So können wir eure Wortmeldungen bündeln. Wenn ihr etwas sagen wollt, meldet euch bitte deutlich, damit der Vizepräsident euch sieht. Wichtig ist mir auch die Anmerkung: Es geht heute nicht um den farbigen gedruckten, öffentlichen Jahresbericht, den ihr ebenfalls erhalten habt, sondern es geht um den (internen) Jahresbericht des Kirchenrats an die Synode. Ein weiterer wichtiger Hinweis: Zum Jahresbericht kann man gemäss § 48 GO Synode bei Bedarf eine mündliche Motion einreichen.
Ich habe gesagt, wir machen es abschnittsweise. Abschnitt 1, Synode, gibt es hier Wortmeldungen? Wir kommen zum Abschnitt 2, Institutionen der Landeskirche. Von mir kommt der Hinweis, dass im Bericht vom Diakonatskapitel ein Fehler ist, dort steht, das gemeinsame Kapitel mit dem Pfarrkapitel sei am 17. September gewesen, im Bericht des Pfarrkapitels steht August. Richtig ist: Es war der 17. August 2023. – Weiter bei Abschnitt 2, Institutionen der Landeskirche, wenn ich hier keine Wortmeldungen sehe, dann kommen wir zu Abschnitt 3, Jahresbericht des Kirchenrats."

Raffael Sommerhalder, Kirchgemeinde Gränichen: „Ich habe eine kurze Frage zu einem Begriff, der mir unter Finanzen aufgefallen ist, Seite 8, da heisst es im Abschnitt zu den Kirchgemeinden am Schluss: «dazu muss aber das vielerorts vorhandene Gärtchendenken überwunden werden». Jetzt meine Frage: Erstens, was ist die Definition von Gärtchendenken? Zweitens, mit welcher Methode ist dies erhoben worden? Das müsste ja belegt sein, sonst wäre es eine Unterstellung, und zwar eine negative! Drittens, welche Kirchgemeinden konkret – bitte mit Namen – betreiben dieses Gärtchendenken, das so schlimm war, dass es im Jahresbericht erwähnt werden musste? Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Möchte der Kirchenrat reagieren? Oder möchtet ihr sammeln und euch zum Schluss äussern?"

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Vielen Dank, Raffael, für deine Frage. Ich glaube, wir belassen es dabei, wir können dies bilateral klären. Es steht jetzt da, und ich glaube, viele Leute können sich vorstellen, was gemeint ist, und man will hier und jetzt weder eine Kirchgemeinde bezeichnen noch jemanden vom Kirchenrat. Diese Bemerkung steht drin, und wer sich betroffen fühlen will, darf das, und wer nicht, nicht. Denjenigen, die sich ungerechtfertigterweise betroffen fühlen, stehe ich gerne für ein bilaterales Gespräch zur Verfügung."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Gibt es weitere Wortmeldungen zum Abschnitt 3, Jahresbericht des Kirchenrats? – Wenn nicht, gehen wir weiter. Abschnitt 4, Operative Berichte der Landeskirchlichen Dienste und weiterer kirchlicher Institutionen. Gibt es hier Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Abschnitt 5, Kirchgemeinden und Mitarbeitende. Dann gehen wir weiter zu Abschnitt 6, Statistiken und Zahlen. – Es meldet sich niemand. Damit ihr wisst, weshalb ich es so zügig mache, ich gehe immer davon aus, dass ihr es gelesen habt und wenn ihr eine Frage habt, dass ihr diese notiert habt. Die übrigen Jahresberichte sind nur zur Kenntnisnahme, der Form halber frage ich aber gleichwohl, ob jemand etwas zu einem der Berichte sagen möchte. – Auch hier sehe ich keine Wortmeldung. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Antrag 1 Kirchenrat
Die Synode genehmigt den vom Kirchenrat verantworteten Jahresbericht.

Abstimmung
Die Synode stimmt dem Antrag 1 des Kirchenrats einstimmig zu.

Antrag 2 Kirchenrat
Die Synode nimmt die übrigen Jahresberichte zur Kenntnis.

Abstimmung
Die Synode stimmt dem Antrag 2 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

Schlussabstimmung
Die Synode genehmigt die Jahresberichte 2023 als Ganzes einstimmig und nimmt sie zur Kenntnis.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich stelle fest, dass die Synode den Jahresbericht einstimmig zur Kenntnis genommen hat."

2024-0043 R1.0

Jahresrechnungen 2023

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir kommen zu Traktandum 5, Jahresrechnungen 2023. Es umfasst die Jahresrechnungen der Landeskirche, von «reformiert.» Aargau, von den Heimgärten Aargau und des Dienstleistungszentrums DLZ. Als erstes hat für die GPK Stefan Siegrist das Wort."

Stefan Siegrist, Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen, für die GPK: „Lieber Präsident, liebe Synode, geschätzter Kirchenrat. Wir sind schon fast in der Mitte des Jahres 2024 angekommen, aber bei diesem Traktandum werfen wir nochmals einen Blick zurück auf 2023 und wie es für die verschiedenen Institutionen der Landeskirche vor allem aus der finanziellen Perspektive lief. Ein Dank geht an alle, die die Arbeit, die hinter diesen Zahlen steckt, geleistet haben für unsere Landeskirche. – Am meisten in unserem Fokus steht jeweils die Rechnung der Landeskirche, deshalb möchte ich mit den GPK-Kommentaren dazu beginnen. Die wichtigste Kennzahl findet sich auf Seite 1. Die Rechnung der Landeskirche schliesst deutlich positiv. Berücksichtigt man, dass ein Aufwandsüberschuss budgetiert worden war, so fällt dieser Abschluss um fast Fr. 332'000 besser aus, als budgetiert. Natürlich sind Fr. 332'000 ein grosser Betrag, aber wie der Kirchenrat schreibt, ist er in Relation zum Gesamtertrag von fast Fr. 11 Mio. zu sehen, dann sind es ungefähr 3%. In der GPK haben wir dieses Ergebnis als Punktlandung bezeichnet und bedanken uns beim Kirchenrat und allen Beteiligten für den sorgfältigen Umgang mit den Mitteln der Landeskirche. Auf Seite 3 sind die wichtigsten Treiber für das im Vergleich zum Budget bessere Ergebnis aufgeführt. Ich

möchte nicht alle wiederholen, aber auf einen Punkt hinweisen, bevor wir in unseren Köpfen zu schnell abspeichern, dass es der Landeskirche ja doch noch recht gut geht. Der Abschluss ist immerhin positiv. An verschiedenen Stellen sind die immer wiederkehrenden Treiber der geringeren Kosten im Vergleich zum Budget nicht Einsparungen, die man machen wollte, sondern gar nicht oder nur teilweise durchgeführte Angebote. Dieser Hinweis ist nicht als Kritik zu verstehen, sondern als Denkanstoss, gerade auch an uns als Synode, dass wir in unseren Kirchgemeinden oder als Gesamtlandeskirche im aktuellen Reformprozess grosse Aufgaben vor uns haben und nicht lockerlassen dürfen mit dem Blick auf schöne Zahlen. Gestolpert sind wir auf Seite 4 auch dieses Jahr wieder über die unserer Meinung nach missverständlichen Titel Minderausgaben und Mehrausgaben, die nicht erkennen lassen, dass dort auch die Minder- und Mehrerträge bereits miteingerechnet sind und dass dort die Saldi der einzelnen Kontogruppen dargestellt werden. Der verzerrende Effekt ist dieses Jahr bedeutend kleiner als im letzten Jahr, aber doch sind bei den Minderausgaben Mehrerträge von ca. Fr. 32'000 und Mindererträge von beinahe Fr. 18'500 eingerechnet. Bei den Mehrausgaben sind sogar fast Fr. 55'600 Mehreinnahmen miteinbezogen, was im Vergleich zum Gesamtbetrag bei diesem Posten doch eine bedeutende Verzerrung ist. Weil sich in unserer Institution Ausgaben und Einnahmen in ihrer Beeinflussbarkeit stark unterscheiden – die Einnahmen sind ja vor allem Steuererträge, die völlig ausserhalb unserer Kontrolle sind –, sollten bei dieser Zusammenstellung diese beiden nicht einfach verrechnet werden, ohne dass dies in den Überschriften deutlich ausgewiesen wird. Ihnen ist es beim Lesen vermutlich auch aufgefallen: Die vorliegende Rechnung ist grundsätzlich sehr ruhig. Ausreisser sind selten, und dort, wo grössere Abweichungen auftreten, finden sich erklärende Bemerkungen. Zu verschiedenen Positionen hat die GPK genauer nachgefragt oder auch zusätzliche Informationen oder Abrechnungen eingeholt. Wir bedanken uns beim Kirchenrat und beim Finanzteam um Petra Schär für die Antworten. Dieses Jahr gibt es für die GPK keinen Grund, einzelne Positionen in diesem Votum speziell hervorzuheben, mit einer Ausnahme auf Seite 31. Wer schon ein bisschen länger in der Synode dabei ist, der weiss, dass die GPK bei Ausgaben im Bereich Informatik besonders kritisch hinschaut. Normalerweise geht es dabei um Kostenüberschreitungen. Aus diesem Grund wollen wir es an dieser Stelle auf keinen Fall verpassen, auf den ersten Kommentar auf Seite 31 hinzuweisen. Wegen der gemachten Umstellung in der IT, die wir ja auch hier in der Synode diskutiert haben, konnte man auf eigentlich vorgesehene Hardware-Anschaffungen verzichten und dadurch im Vergleich zum Budget rund Fr. 22'000 oder fast 45% einsparen. – Wie schon gesagt, ist der Abschluss der Landeskirche als erfreulich zu bezeichnen mit dem Wermutstropfen, dass ein Teil der Minderausgaben auch damit zu tun hat, dass das Publikum nicht so gross war wie erwartet. Erfreulich sind auch die weiteren Jahresrechnungen ab Seite 55 für das «reformiert.» Aargau, ab Seite 59, vielleicht zum vorletzten Mal, für die Heimgärten Aargau und ab Seite 65 für das DLZ. Ganz vorne auf der Seite 1 sehen wir alle Anträge des Kirchenrats. Die GPK empfiehlt Ihnen, auf dieses Traktandum einzutreten, alle Rechnungen zu genehmigen – Fragen natürlich zuerst zu klären – und dann den vorgeschlagenen Verwendungen der Ertragsüberschüsse zuzustimmen. Merci vielmals."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Stefan Siegrist. Das Wort für den Kirchenrat hat Rolf Fäs."

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Geschätzter Synodepräsident, liebe Synodale. Ich werde mich nicht allzu ausführlich zu den Jahresrechnungen äussern. Alle vier Jahresrechnungen schliessen positiv ab, was etwas darüber aussagt, wie seriös wir mit den Finanzen umgehen und wie gut wir das Budget einzuhalten versuchen, und zwar in allen vier Bereichen, wo jeweils andere Personen verantwortlich sind. Das ist sehr erfreulich. Die Jahresrechnungen sind von der Revisionsstelle geprüft worden, und die Revisionsgesellschaft empfiehlt die Rechnungen zur Abnahme. Ein, zwei Sachen möchte ich – in Aufnahme des Votums der GPK – zu den Landeskirchlichen Diensten sagen. Die Rechnung der Landeskirche beruht zu grossen Teilen auf Erfahrungswerten oder uns von Drittorganisationen gemeldeten Erfahrungswerten, was für uns relativ schwer beeinflussbar ist. Ich denke da zum Beispiel an das *Konkordat A+W* oder an Kosten für die Weiterbildung der Kirchenpflegen, für die wir in den letzten Jahren jeweils einen hohen Betrag

brauchten und letztes Jahr dann viel weniger. Wir budgetieren den Aufwand und versuchen, so gut wie möglich zu schätzen. In diesem Jahr waren die Faktoren positiv für uns. Dann gibt es eine Kategorie Projekte, die wir aus verschiedenen Gründen nicht durchführen konnten. Dazu gehören Projekte im Rahmen der Kirchenreform, die Informatiklösung für Kirchgemeinden, gewisse Pace-Kurse oder der kantonale Jugendevent. Da gibt es verschiedene Gründe, die wir zum Teil beeinflussen können und zum Teil auch nicht. Mit der Informatik für Kirchgemeinden beispielsweise hat man sich befasst und sich gegen eine Umsetzung entschieden. Denn wenn wir dies für alle umsetzen wollten, müssten wir unsere interne Informatik, die heute mit Christian Härtli ungefähr 50 Stellenprozente hat, massiv aufstocken. Es würde viel mehr Personen geben, die mit Ansprüchen und Forderungen an uns gelangten, wir müssten die Stellvertretung gewährleisten, und deshalb hat man sich dazu entschlossen, einen anderen Weg zu gehen. Und zwar hat man den Kirchgemeinden ein unverbindliches Angebot von Bouygues/Equans, mit denen die Landeskirche zusammenarbeitet, für eine IT-Lösung unterbreitet. Soviel ich weiss, haben bis jetzt sieben oder acht Kirchgemeinden Interesse an diesem Angebot signalisiert. Für die Landeskirche hingegen wäre die Grundinvestition für eine zentrale Informatiklösung für Kirchgemeinden im Verhältnis zu den vorhandenen Finanzen zu hoch, es sei denn, die Kirchenpflegen würden sagen, sie wollen dies alles verbindlich bei uns machen, dann könnten wir eine solche Organisation aufbauen. Ansonsten rentiert es schlicht und ergreifend nicht. Danke für den Hinweis auf die Informatik, wir sind wirklich froh, dass wir die Kosten ein bisschen reduzieren konnten, sie sind immer noch hoch. – Dann möchte ich am Schluss noch die Euphorie über den Rechnungsabschluss etwas bremsen, wir haben hier zwar ein schönes Ergebnis mit einem Plus von Fr. 230'000, das heisst, viel besser als budgetiert. Doch wir wissen, wie stark die Zentralkassenbeiträge sinken werden auf den Voranschlag 2025 hin. Dannzumal sieht es deutlich weniger rosig aus; wir werden 2025 bei gleichem Satz gegen Fr. 400'000 weniger Zentralkassenbeiträge erhalten. Deshalb muss die Landeskirche, wie alle Kirchgemeinden auch, sparen. Also: Die Freude ist gross, die Arbeit bleibt. Auch wir müssen sparen, damit wir ein ausgeglichenes Ergebnis präsentieren können, und dies ist unser Ziel. Danke vielmals."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Rolf Fäs. Wird Eintreten auf das Geschäft bestritten? – Wenn nicht, kommen wir zur Beratung. Ich gehe wie immer die Jahresrechnung abschnittsweise durch, meldet euch, wenn ihr etwas sagen wollt, damit ich euch das Wort erteilen kann. Wir behandeln zuerst die Jahresrechnung der Landeskirche, gibt es Wortmeldungen?"

Beat Urech, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi: „Geschätzte Anwesende, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich sage etwas zu 130, Beiträge, und zwar betrifft es den Posten 365.19, es geht um den Beitrag von Fr. 40'000 an den Cevi Regionalverband Aargau-Solothurn. Es war im November 2022, ich war noch nicht Synodaler, aber auf der Zuschauertribüne mit dabei, als Sigwin Sprenger in einem heroischen Kampf versuchte, die Reduzierung dieses Beitrags, der jahrelang Fr. 50'000 betragen hatte, um Fr. 10'000 auf Fr. 40'000 im Budget zu verhindern. Er erhielt Unterstützung von meinem Vorgänger Christoph Jauslin, aber es hat nichts genützt. Die Synode hat den Änderungsantrag sehr knapp verworfen. Ich weiss schon, dass die glorreichen Zeiten von einem landeskirchlichen Jugendverband längstens vorbei sind. Und dass der Cevi auch nicht mehr gleich aufgestellt ist wie in den 1990er oder 80er Jahren. Aber wir haben in Gottes Namen nur noch zwei Jugendverbände, mit denen wir partnerschaftlich zusammenarbeiten, den Cevi und das Blaue Kreuz. Aus unserer Sicht war das damals ein Fehler und ein schlechtes Signal an die vielen jungen Leute, die sich heute noch im Cevi engagieren. Die Synode ist heute anders zusammengesetzt, und ich möchte deshalb ankündigen, dass ich auf die Budgetsynode beantragen werde, dass der Beitrag wieder auf Fr. 50'000 erhöht wird. Ich kann es auch begründen. Es herrscht heute ein anderes Klima zwischen der Landeskirche und dem Cevi als damals…"

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Beat, darf ich Dich kurz unterbrechen? Ich wäre froh, wenn Du die Begründung für einen Antrag, den Du im November stellen möchtest, erst im November bringst."

Ersatzwahlen **Schlichtungskommission** der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

Rest der Amtsperiode 2023 bis 2026

Kandidaturen

Michaela Sprenger (*1994)
Präsidentin
bisher Mitglied

4800 Zofingen

Berufliches: Derzeit Gerichtsschreiberin am Obergericht des Kantons Aargau. Ausbildung an den Universitäten Basel, Zürich und Lausanne mit einem Masterabschluss in Rechtswissenschaften. Ausbildungsbegleitende Tätigkeiten als juristisch-kaufmännische Angestellte, als Sachbearbeiterin Buchhaltung, im internationalen Handel und im Marketing.
Engagement: Seit 2018 Mitglied der Schlichtungskommission der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, seit 2018 Vorstandsmitglied und Kassierin Verein SpielBahn Mellingen, seit 2019 Vorstandsmitglied und Kassierin Verein Cevi-Lager AG-SO-LU-ZG (Trägerverein des Cevi Regionallagers TAVATA), seit 2022 Vorstandsmitglied des Vereins RePrAG, von 2012–2022 Abteilungsleiterin des Vereins Cevi Fislisbach-Mellingen-Rohrdorf.

---

vorbehältlich der Wahl von Michaela Sprenger als Präsidentin:

Bernhard Lüthi (*1968)
Mitglied
bisher Ersatzmitglied

5712 Beinwil am See

Werdegang: Schreiner EFZ, fünf Jahre Theologiestudium am theologischen Seminar St. Chrischona, 16 Jahre Pastor, Weiterbildung zum betrieblichen Mentor, Theologiekurs der Reformierten Kirche Aargau, Laienprediger, Besuchsdienst und Jugendarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Birrwil.
Motivation: Ich bringe langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Gemeindekontexten und Frömmigkeitsstilen mit (reformierte Landeskirche und Freikirchen). Als ehemaliger Geschäftsführer einer Nonprofitorganisation und heute Verantwortlicher für Organisation und Verwaltung der Minoritätsgemeinde Aarau verfüge ich über Knowhow im Bereich Personalführung, Coaching und Finanzwesen. Aufgrund dieses Erfahrungsschatzes habe ich mich entschlossen, mich für das Amt zur Verfügung zu stellen.

---

vorbehältlich der Wahl von Bernhard Lüthi als Mitglied:
Kandidaturen für 1 frei werdenden Sitz als Ersatzmitglied (in alphabetischer Reihenfolge)

Hanspeter Fischer (*1956)
Ersatzmitglied
neu

5722 Gränichen

Berufliches: Kaufmännische Lehre in einem Industriebetrieb. Danach Bankfach und Steueramtsvorsteher, Finanzverwalter in Gemeinden, Assistent des Sekretärs des Kirchenrats der Reformierten Landeskirche Aargau, Pensionskassenverwalter der Landeskirche. Letzte zwölf Berufsjahre Verwaltungsleiter der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen, 2021 pensioniert.
Öffentliche Ämter: Mitglied Steuerkommission Gränichen; Mitglied Vorstand Spitex Suhrental Plus; 2014–2022 Mitglied Stiftungsrat Pensionskasse Reformierte Landeskirche Aargau; 2002–2010 Mitglied Stiftungsrat Alterszentrum Gränichen; 2003–2006 Mitglied der Synode; 1999–2002 Mitglied der Kirchenpflege Gränichen. Ehrenamtliches: Fahrer für den Mahlzeitendienst in Gränichen
Motivation: Mit meiner grossen beruflichen und Lebenserfahrung möchte ich mithelfen, Konflikte auf eine konstruktive und faire Art zu lösen.

Léontine Meier (*1993)
Ersatzmitglied
neu

5000 Aarau

Aufgewachsen in Basel. Als Jugendliche / junge Erwachsene in der reformierten Kirche als Lagerleiterin, Betriebspraktikantin und Teilnehmerin an verschiedenen Projekten aktiv. Ich bin Rechtsanwältin und war bereits während meinem Studium stets sozial engagiert, u.a. im Rahmen von Projekten gegen Alterseinsamkeit, der regionalen Bildungsförderung sowie Rechtsberatung für Asylsuchende/Flüchtlinge.
Mit meinem juristischen Hintergrund sowie Interesse an Mediation und einvernehmlichen Lösungen möchte ich mich in der reformierten Kirche engagieren und mich sinnvoll in unsere Gemeinschaft einbringen.

Beat Urech, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi: „Gut, dann bringe ich das im November und komme zum Schluss. Ich glaube, dass es künftig wichtig ist, dass wir auf die beiden Jugendverbände zählen können. Ich denke dabei auch an das geplante Kirchenfest; da sind wir nämlich auch wieder froh um sie. Danke für die Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Beat Urech. Gibt es noch weitere Meldungen zu Seite 12–19?"

Sandra-Anne Göbelbecker, Kirchgemeinde Baden: „Ich bin auf Seite 16 und beziehe mich auf die diversen Beiträge in den Konti 368.01 und 368.02. Hier hätte ich mir gewünscht, dass in den Kommentaren wenigstens die Institutionen namentlich aufgeführt werden, nicht mit den Beträgen, aber ich würde gerne wissen, wohin die fast Fr. 60'000 gehen. Ich wünsche mir die Auflistung der Namen für die nächste Rechnung. Herzlichen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Sämy Göbelbecker. Ich denke, der Kirchenrat hat deinen Wunsch gehört. Gibt es weitere Wortmeldungen zu den Seiten 12–19? – Wenn nicht, gehen wir weiter.– Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zur Rechnung von «reformiert.» Aargau auf den Seiten 56–57 mit dem Prüfbericht auf Seite 58. Gibt es da Wortmeldungen? – Wenn nicht, gehen wir weiter, ab Seite 59 mit der Rechnung der Heimgärten Aargau inkl. Prüfbericht. Ab Seite 65 die Rechnung des Dienstleistungszentrums DLZ, ebenfalls mit Prüfbericht. – Gibt es sonstige Wortmeldungen? Habe ich niemandem das Wort abgeklemmt, weil ich zu schnell war? – Sonst kommen wir zur Abstimmung der Vorlage, die drei Anträge beinhaltet. Ich schlage vor, die Abstimmung in globo zu machen und nicht über die Unteranträge a bis d einzeln abzustimmen. Das heisst, wir stimmen über Antrag 1, Genehmigung der Jahresrechnungen, ab, dann über Antrag 2 betreffend die Verwendung des Überschusses und dann über Antrag 3, Abschluss des «reformiert.» Aargau und zum Schluss dann noch eine Schlussabstimmung. Ist dieses Vorgehen in Ordnung? Dann kommen wir zur Abstimmung.

Anträge Kirchenrat

1. *Genehmigung der folgenden Jahresrechnungen 2023:*
   a. *Landeskirche*
   b. *«reformiert.» Aargau*
   c. *Heimgärten Aargau*
   d. *Dienstleistungszentrum (DLZ)*
2. *Der Ertragsüberschuss der Landeskirche von Fr. 228'161.99 wird wie folgt verwendet:*
   Fr. 100'000.00 Einlage Immobilienfonds
   Fr. 100'000.00 Einlage Innovationsfonds
   Fr. 28'161.99 Einlage Ausgleich Zentralkassenbeitrag
3. *Der Ertragsüberschuss von «reformiert.» Aargau von Fr. 57'760.00 wird wie folgt verwendet:*
   Fr. 20'000.00 Einlage Rückstellung Marketing und Werbung
   Fr. 15'000.00 Einlage Rückstellung Redaktionssystem für Kirchgemeinden
   Fr. 15'000.00 Einlage Rückstellung Online-Kommunikation
   Fr. 7'760.00 Zuweisung an Eigenkapital

Abstimmung 1
Die Synode ist damit einverstanden, über die Anträge 1a bis 1d gesamthaft abzustimmen. Alle vier Jahresrechnungen werden einstimmig genehmigt.

Abstimmung 2
Die Verwendung des Ertragsüberschusses wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung 3
Die Aufteilung des Ertragsüberschusses von «reformiert.» Aargau wird mit einer Enthaltung genehmigt.

Schlussabstimmung
Die Synode stimmt der Vorlage des Kirchenrats als Ganzes einstimmig zu.

2024-0044 P1.0

Besoldungsindex für das Jahr 2025 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir kommen zum Besoldungsindex für das Jahr 2025. Für die GPK spricht Roland Frauchiger."

Roland Frauchiger, Kirchgemeinde Thalheim, für die GPK*:* „Geschätzter Präsident, werte Damen und Herren Kirchenräte, liebe Synodale. Vorher haben wir zurückgeschaut ins 2023, nun schauen wir vorwärts ins 2025. Vielleicht mögen Sie sich erinnern, vor nicht allzu langer Zeit haben wir das neue Lohnsystem genehmigt hier in der Synode, wer nachschauen will, findet dieses System für die ordinierten Dienste im DLD, für die nicht ordinierten Dienste der Kirchgemeinden im DLM und für die Landeskirchlichen Mitarbeiter im DLR. In diesen Lohnstrukturen, die dort definiert wurden, gibt es Minimallöhne, Richtlöhne, und es gibt auch Lohnbänder. Es ist sinnvoll, dass man periodisch – nämlich bei uns jährlich – das System neu anschaut, also nicht das System als solches, sondern die Eckdaten neu kalibriert mit dem Landesindex der Konsumentenpreise. Das hat der Kirchenrat gemacht, Referenz ist von März zu März, im Moment ist es von März 2023 bis März 2024. Der Landesindex hat sich erhöht von 114,1 auf 115,2 Punkte, also 1,1 Punkte mehr, das sind 0.06%. Entsprechend sollen die Eckdaten in unseren Lohnsystemen nach oben angepasst werden. Es ist nicht der richtige Moment für grundsätzliche Bedenken oder Änderungswünsche. Wenn man das Gefühl hat, die Angestellten verdienen zu wenig, man müsse ihnen mehr Lohn geben oder sie haben sowieso zu viel und man sollte auf eine Indexanpassung verzichten, darum geht es hier nicht. Wenn man solche Gedanken oder Wünsche hätte, müsste man dies in einem Vorstoss vorbringen. Es geht ganz nüchtern um ein mathematisch berechnetes Anpassen. Die GPK empfiehlt, dass der Antrag mit dieser Änderung der Eckdaten von der Synode genehmigt wird."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Das Wort für den Kirchenrat hat Rolf Fäs."

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Geschätzter Synodepräsident, liebe Synodale. Roland Frauchiger hat schon viel dazu gesagt, und ich möchte nicht allzu viel hinzufügen, damit ich mich nicht wiederhole. Es ist tatsächlich so, dass die Kirchgemeinden in der Gestaltung der Löhne frei sind, wenn sie sich an die Parameter halten, die Roland eben gut beschrieben hat. Ich möchte noch ergänzen, dass dem Kirchenrat natürlich bewusst ist, dass es zu Erhöhungen der Personalkosten in den Kirchgemeinden kommen kann. Es kann, muss aber nicht sein. Allerdings muss der Kirchenrat auch sagen, dass es ihm sehr wichtig ist, dass die Arbeitsbedingungen marktgerecht sind. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Entlöhnung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ordinierte und andere –, die Teil der Arbeitsbedingungen ist. Man sieht es jetzt schon, dass ein Fachkräftemangel in gewissen Bereichen droht. Darum ist es umso wichtiger, diesem entgegenzutreten. Wir wollen im Gesamten gute Arbeitsbedingungen schaffen für alle Ordinierten und weiteren Mitarbeitenden und dazu beitragen, dass die Stellen, die wir haben, gut besetzt werden können. Danke vielmals."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke Rolf Fäs. Ist Eintreten bestritten? Gibt es Wortmeldungen aus der Synode? – Ich sehe keine, damit kommen wir zur Abstimmung."

Antrag Kirchenrat
Die Synode beschliesst die Anhebung des Besoldungsindex für das Jahr 2025 auf 115.20 Punkte (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2000 = 100 Punkte). Durch diesen Beschluss werden die Minimalbesoldungen und Richtlöhne gemäss Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1), gemäss Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3) sowie die Lohnbänder gemäss Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1) entsprechend angepasst.

Abstimmung
Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats mit einigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen zu.

2024-0045 L1.0

Verkauf Immobilien Rügel, Seengen. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1) und des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement KG, SRLA 5.3-1)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „«Verkauf Immobilien Rügel» heisst es im Titel des Traktandums, dieser Verkauf ist zwar erfolgt, hat aber Auswirkungen auf verschiedene Reglemente. Wir machen eine Teilrevision der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden. Ich gebe das Wort an Christian Vogt von der GPK.

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick, für die GPK*:* „Sehr geehrter Präsident, werte Mitglieder des Kirchenrats, geschätzte Synodale. Mit dem Verkauf des Tagungszentrums auf dem Rügel mit dem Beschluss der Synode vom 15. November 2023 ist eine Ära zu Ende gegangen. Der Rügel hat in sieben Jahrzehnten von seinem Bestehen als Tagungszentrum Spuren hinterlassen. Er hat es in unseren Herzen gemacht, aber auch in unserer Kirchenordnung und im Reglement für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden. Die Spuren der Erinnerung in den Herzen, das sind Schätze, die wir bewahren sollen, die Spuren in den Gesetzestexten aber werden zum Ballast und müssen deshalb getilgt werden.
Der Kirchenrat legt mit dem Traktandum «Verkauf Immobilien Rügel, Seengen. Teilrevision der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden» die nötigen Anpassungen der Synode vor. Die GPK hat sich mit diesen Änderungen und Anpassungen auseinandergesetzt. Wir stellen fest: Die Notwendigkeit dieser Anpassungen ist unbestritten. Der Kirchenrat wählt nicht den einfachsten möglichen Weg, nämlich die entsprechenden Artikel und Ziffern aufzuheben, sondern er möchte die Möglichkeit beibehalten, ein Tagungszentrum zu führen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Er schafft damit grosse Flexibilität, in dem die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg geklärt werden könnten, sollte es dazu kommen, dass die Landeskirche wiederum ein Tagungszentrum führt bzw. sich an einem solchen beteiligt. Aus Sicht der GPK beweist der Kirchenrat mit diesem Vorgehen eine lobenswerte Weitsicht, da bereits jetzt die Möglichkeit geschaffen wird, auf die geänderte Situation der Kirche zu reagieren. Niemand von uns weiss, wie die Situation in einigen Jahrzehnten aussehen wird. Es könnte durchaus wieder sinnvoll werden, ein Tagungszentrum zu führen bzw. sich an einem zu beteiligen. Mit der Änderung bildet der Kirchenrat nicht nur den Verkauf des Rügels in den Rechtstexten der Landeskirche ab, sondern schafft zugleich auch die Voraussetzung, künftig wieder ein Tagungszentrum entstehen zu lassen. Selbstverständlich wäre ein solches Engagement wiederum nur mit der Zustimmung der Synode möglich. Die GPK empfiehlt, auf das Geschäft einzutreten, unterstützt den Antrag des Kirchenrats und empfiehlt ihn zur Annahme.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Vogt. Für den Kirchenrat hat Barbara Stüssi-Lauterburg das Wort.“

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Geschätzter Präsident, liebe Synodale. Christian Vogt hat das Wesentliche gesagt, ich fasse mich deshalb kurz. Wie gesagt, an der Novembersitzung 2023 hat die Synode mit dem Verkauf des Tagungszentrum Rügel einen historischen Entscheid gefällt. Für viele unter Ihnen war es ein Kopfentscheid, für ein paar ein schmerzlicher Entscheid, eine Trennung mit Wehmut, doch die Erinnerungen an viele Stunden an diesem wunderbaren Ort bleiben. Wie alle solche Entscheide muss auch dieser ganz nüchtern in den Gesetzestexten abgebildet werden. Nämlich im § 94 der Kirchenordnung, und da ist der Kirchenrat, wie Christian Vogt festgestellt hat, der Meinung, dass man die Option nicht vollständig aus der Rechtsordnung tilgen sollte. Die Möglichkeit, sich in Zukunft an einem Zentrum zu beteiligen oder, je nachdem, wie es sich ergibt, sogar selber wieder eines zu betreiben, soll beibehalten werden. Wenn es Sinn macht. So ist es im Absatz 1 von § 94 formuliert. Absatz 2 ist dann allgemeiner gehalten: «Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zu Organisation und Betrieb durch Verordnung»: zugleich verzichtet der Kirchenrat auf eine Aufsichtsfunktion. Auf der zweiten Seite sehen Sie die Änderungen des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden. Der Verkauf des Rügels schlägt

sich dort in der Tabelle für die Artengliederung in der laufenden Rechnung nieder. Das sehen Sie nicht in der Vorlage. Dort in dieser Artengliederungstabelle verschwindet in der revidierten Fassung der Name Rügel, weil die Kirchgemeinden daran keine Beiträge mehr leisten. Soweit die Erläuterungen dazu. Der Kirchenrat beantragt Ihnen, diesen Anpassungen zuzustimmen. Danke."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Barbara Stüssi-Lauterburg. Ist Eintreten bestritten? – Wenn nicht, kommen wir zur Detailberatung. Ich möchte es aufteilen in die Synodebotschaft und die Synopse. Gibt es Wortmeldungen zur Botschaft? Zur Synopse? – Wir kommen zur Abstimmung."

Antrag Kirchenrat
Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung und des Reglements für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

Abstimmung
Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats mit einer Gegenstimmung zu.

2024-0046 L1.0

Heimgärten Aargau. Überführung in eine Stiftung. Umsetzung des Grundsatzentscheids der Synode vom 16. November 2022

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Synode hat im November 2022 im Grundsatz beschlossen, die Heimgärten in eine Stiftung zu überführen. Der Kirchenrat wurde beauftragt, die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen auszuarbeiten und der Synode vorzulegen. Das ist heute der Fall. Die Synode muss, wenn sie bei ihrem Grundsatz bleiben will, die Aufhebung der bisherigen Anstalt und die Gründung einer Stiftung beschliessen und der Stiftungsurkunde und dem Vermögenübertragungsvertrag zustimmen. Diese Dokumente liegen euch alle vor. Auch die Anpassung der Kirchenordnung ist zu beschliessen, und das Heimgärtenreglement muss aufgehoben werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Stiftungsurkunde, so wie sie uns vorliegt, von der Stiftungsaufsicht bereits geprüft und für in Ordnung befunden worden ist. Wir können sie in der Synode selbstverständlich anpassen, aber ob die Stiftungsurkunde dann den Vorgaben der Stiftungsaufsicht entspricht, muss danach noch einmal geprüft werden. Das ist kein Automatismus. Das Wort zum Traktandum 8 hat als erstes Sabine Zehnder für die GPK."

Sabine Zehnder, Kirchgemeinde Aarau, für die GPK*:* „Lieber Synodepräsident, liebe Mitglieder des Kirchenrats, liebe Synodale. Der Kirchenrat beantragt in Traktandum 8 die Umsetzung des Grundsatzentscheids der Synode vom 16. November 2022. Wir haben damals den Grundsatzentscheid gefällt: Die Heimgärten Aargau werden in eine selbständige Stiftung überführt. Wir haben den Kirchenrat damit beauftragt, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen dafür zu erarbeiten. Diese liegen jetzt auf dem Tisch, und es ist nun an uns, über diese Überführung definitiv zu beschliessen.
In Antrag 1 beantragt der Kirchenrat die unselbständig-kirchliche Anstalt in eine selbständige Stiftung zu überführen. In der Stiftungsurkunde, die uns vorliegt, ist die heutige Tätigkeit der Heimgärten aufgenommen. Für den Fall, dass nach dem heutigen Beschluss der Synode noch kleinere formale Anpassungen von den Behörden angeordnet würden, soll der Kirchenrat auch ermächtigt werden, diese Anpassungen umzusetzen, sofern sie für die Gründung notwendig sind. Der Kirchenrat hat der GPK versichert, dass in der Stiftungsurkunde mit grosser Wahrscheinlichkeit keine Änderungen zu erwarten sind.
Im Antrag 2 geht es um den Vermögensübertrag der Heimgärten zur neuen Stiftung. Das Vermögen der heutigen Heimgärten soll vollständig in die neue Stiftung überführt werden. Die genauen Zahlen sind logischerweise heute noch nicht bekannt, weil die Überführung erst am 31.12. dieses Jahres stattfindet. Heute stimmen wir deshalb einem Vermögensübertrag zu und ermächtigen den Kirchenrat, die konkreten Zahlen per 31.12. im Vertrag anzupassen. Die Synode kann sicher sein, dass die GPK und die Revisionsstelle die Zahlen genau anschauen werden.
Jetzt kommen wir zum Antrag 3, es geht hier um die Änderungen der Rechtsordnung der Landeskirche, die mit dem Übertrag zusammenhängen. Einerseits um kleine Änderungen

in der Kirchenordnung und andererseits um die Aufhebung des Heimgärtenreglements. Die kleinen Änderungen in der Kirchenordnung können per sofort in Kraft treten, das Heimgärtenreglement kann erst nach Abschluss der ganzen Überführung aufgehoben werden.
Nach über fünfzig Jahren sind die Heimgärten Aargau flügge und können das Nest der Landeskirche verlassen. Für die Heimgärten, ihre Mitarbeitenden und ihre Klientinnen wird sich durch diese Überführung wenig ändern. Die sehr sinnvolle Arbeit der Heimgärten kann unverändert weitergeführt werden. Alle Mitarbeitenden haben sich entschieden, in der neuen Stiftung weiterzuarbeiten. Entscheide mit grosser finanzieller Tragweite müssen heute immer der Synode vorgelegt werden. Weil wir uns jedoch nur zweimal im Jahr treffen, fehlt die heute dringend notwendige Flexibilität für solche Einrichtungen. Die Heimgärten Aargau können durch die neue Rechtsform viel agiler auf Herausforderungen reagieren und sind darum besser für die Zukunft gerüstet.
Wenn die Synode heute dieser Überführung zustimmt, sind die Mitarbeitenden nicht mehr obligatorisch in der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau versichert. Es ist aber bereits heute vertraglich abgemacht, dass die Heimgärten bis mindestens 2028 in unserer Pensionskasse bleiben werden. Es gibt von Seiten Heimgärten auch keine Anzeichen, dass der Vertrag für die Zeit nach 2028 gekündigt werden könnte. Die GPK hat sich aber vorsorglich beim Kirchenrat erkundigt, wie die finanziellen Auswirkungen bei Kündigung der Heimgärten für die restlichen versicherten Personen wären. Catherine Berger, Kirchenrätin und gleichzeitig Präsidentin des Stiftungsrats der Pensionskasse, hat erklärt, dass jeder einzelne Anschluss innerhalb der Pensionskasse ausfinanziert ist. Also hätte ein allfälliger Weggang der Heimgärten Aargau keine negativen Auswirkungen auf die restlichen versicherten Personen.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vorlage und der ganze Prozessablauf rechtlich sehr fundiert und professionell durchgeführt worden sind. Alle unsere Fragen wurden umfassend und zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Der aktuelle Verbleib der Liegenschaften bei der Landeskirche ist für uns nachvollziehbar erklärt. Aus all diesen Überlegungen und aufgrund all dieser Argumente empfiehlt die GPK der Synode einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den drei Anträgen zuzustimmen. Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Sabine Zehnder. Für den Kirchenrat spricht Christoph Weber-Berg."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, sehr geehrte Synodale. Nach dem überwältigenden Mehr für den Grundsatzentscheid im letzten November, haben wir intensiv daran gearbeitet, dass die Heimgärten Aargau in die neue Rechtsform überführt werden und ein modernes, agiles Sozialunternehmen werden können. Weil es ein grosser Aufwand und ein komplexes Geschäft ist, haben wir, Rolf Fäs und ich, gemeinsam und natürlich in Absprache mit dem Kirchenrat und mit externen Stellen, Kanzleien und Beratungsunternehmen, den Aufwand aufgeteilt. Wir haben alle Vorabklärungen bei den zuständigen Amtsstellen getroffen, dies wurde bereits erwähnt.
Was Ihnen heute vorliegt, ist bewilligungsfähig. Wir können weitermachen, nachdem die Synode zugestimmt hat. Die Stiftungsaufsicht hat bestätigt, dass der Stiftungszweck bewilligungsfähig ist, auch die Governancestruktur, insbesondere wie der Stiftungsrat aufgestellt ist und sich selber erneuert, bzw. das Präsidium durch den Kirchenrat gewählt wird. Vom Steueramt wurde bestätigt, dass die Stiftung steuerbefreit werden kann. Das Handelsregisteramt hat bestätigt, dass die Stiftung eintragungsfähig ist und dass der vorliegende Vermögensübertragungsvertrag umgesetzt werden kann. Vom Departement Bildung, Kultur und Sport BKS, Abteilung SHW, wurde bestätigt, dass wir auf diese Art eine sinnvolle Struktur geben für die Zusammenarbeit mit dem Kanton. Es wird also von allen kantonalen Stellen begrüsst, dass die Heimgärten in Zukunft nicht mehr politisch gesteuert, sondern – wie die anderen Sozialunternehmen im Kanton auch – von einem Stiftungsrat geführt werden, der von der Stiftungsaufsicht überwacht wird, was sicherstellt, dass der Stiftungszweck sauber erfüllt wird.
Die Anträge, die der Kirchenrat Ihnen vorlegt, haben ein Ziel: Dass wir rasch vorwärts machen können. Sie konnten es lesen; bereits diesen Sommer kann die Stiftung gegründet werden, damit das Betriebsvermögen zusammen mit allen laufenden Verträgen per 01.01.2025 überführt werden kann.

Der Antrag 3 betrifft die formalen Anpassungen an unseren Rechtsgrundlagen. Der Kirchenrat soll ermächtigt werden, jetzt alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die nötig sind, um dieses Geschäft durchführen zu können.
Ich bitte Sie, den Anträgen des Kirchenrats zuzustimmen, Sie bekräftigen damit Ihren Grundsatzentscheid vom letzten Jahr. Sie stellen wichtige Weichen und geben grünes Licht für die Zukunft der Heimgärten und insbesondere auch dafür, dass dort weiterhin Frauen, die diesen Ort als zwischenzeitliches Daheim brauchen, betreut werden können. Im Dienst dieser Menschen stehen die Heimgärten, letztlich geht es um diese und nicht um irgendwelche Institutionen. So sind wir gut aufgestellt für den Bedarf dieser Klientinnen. Ich danke Ihnen vielmals für Ihre Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Ist Eintreten bestritten? – Ich sehe keine Meldung, damit kommen wir zur Vorlage. Ich möchte, dass wir zuerst die Botschaften anschauen und danach die Stiftungsurkunde. Da weiss ich bereits, dass es Änderungsanträge geben wird. Darüber werden wir diskutieren. Die Anträge, die mir bereits zugestellt worden sind, betreffen alle das gleiche Thema. Auch wenn es mehrere Änderungsanträge sind, ist es wohl sinnvoll, wenn wir diese, da sie die gleiche Stossrichtung haben, zusammen diskutieren. Dazu kommen wir noch. Ist dieses Vorgehen okay? – Dann kommen wir zur Botschaft. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Ich sehe keine, damit kommen wir zur Stiftungsurkunde. Gibt es dazu Wortmeldungen?"

Rudolf Füchslin, Kirchgemeinde Brugg: „Werter Kirchenrat, werter Herr Präsident, werte anwesende Synodale, ich begrüsse Sie herzlich. Ich spreche im Namen der Kirchenpflege und der Kirchgemeinde. Wir sind sehr damit einverstanden, dass die Heimgärten eine Stiftung werden. Die Heimgärten, einer davon in Brugg, sind ein grosser Erfolg. Mit der Überführung in eine Stiftung haben wir die Möglichkeit, die Heimgärten auf eine gute Art in die Zukunft zu führen, auf agile Art, wie es gesagt wurde. Es ist uns wichtig, dass die Strukturen in dieser Form weitergeführt werden können. Ich möchte den Gremien, die das bis jetzt gemacht haben, ganz herzlich für ihre Arbeit danken. Wir in Brugg meinen aber, dass die Stiftungsurkunde in einiger Hinsicht verbessert werden kann. Bevor ich auf Details eingehe, möchte ich zuerst die Begründung angeben.
Es sind drei Gründe, die uns bewegen:
Erstens denken wir, dass eine praktisch vollständige Loslösung der Heimgärten von der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau nicht unbedingt eine gute Idee ist. Warum dies? Eine Stiftung braucht immer eine Verankerung in einer grösseren Struktur. Ein Netzwerk, nicht Leute, die man immer direkt anspricht, aber eine Gruppe von Leuten, die man beiziehen kann, wenn man verankert ist, wenn man zum Beispiel eine Finanzbeschaffungskampagne oder etwas ähnliches machen muss. Wir glauben, dass eine Verbindung zur Synode für die Stiftung Heimgärten eine sinnvolle Sache ist.
Zweitens sind die Heimgärten für viele Mitglieder ein wesentlicher Grund, weshalb sie überhaupt in der Kirche sind. Wir haben gesehen, oder auch heute Morgen wieder gehört, dass wir sehr viele Austritte haben. Das hat mitunter damit zu tun, dass die Evangelisch-Reformierte Landeskirche nicht mehr so stark als soziale Akteurin wahrgenommen wird. Die Heimgärten sind ein Paradebeispiel dafür, was man erreichen kann. Man kann mit der Stiftung Heimgärten argumentieren, warum es auch für aktiv denkende Menschen, die nicht unbedingt am Spirituellen interessiert sind, sondern die sich vor allem um Aktivitäten kümmern, sinnvoll ist, in der Kirche zu sein.
Drittens glaube ich – und diese Meinung wird von unserer Kirchenpflege geteilt –, dass ein Kooptionsmodell keine gute Idee ist. Ein Gremium, das sich selber überwacht, ist in der Gefahr, den Kontakt zur Realität zu verlieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie in der Stiftungsurkunde vorgesehen, eine Abwahl mit drei Fünftel der Mitglieder möglich ist und man gleichzeitig eine Beschränkung respektive eine Mindestanzahl von fünf Mitgliedern hat. Dann haben wir eine absolute Mehrheit, die ausreichen würde, um Leute aus dem Stiftungsrat zu entfernen.
Auf Grund dieser Ausführungen möchten wir vier Änderungsanträge stellen. Ich lese jeweils den alten Stiftungsurkundeparagrafen vor, wie er in den Synodeunterlagen geschrieben ist, und dann unseren Änderungsantrag. Vorgesehen ist als Artikel 8.1: «Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 natürlichen Personen zusammen. Der Kirchenrat (…) nimmt die erstmalige Wahl des Stiftungsrates vor. Danach

ergänzt und wählt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).» Wir möchten dies dahingehend ändern, dass wir vorschlagen: «Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 natürlichen Personen zusammen. Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wählt die Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Kirchenrates. Alternativ kann die Synode das Wahlrecht für den Stiftungsrat, jeweils befristet auf 4 Jahre, an den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau delegieren.» Damit möchten wir eine Verbindung zwischen der Landeskirche und der Stiftung aufrechterhalten. Dies hat weitere Konsequenzen.
Artikel 8.2: «Das Präsidium des Stiftungsrates wird auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewählt.» Wir möchten dies dahingehend ändern: «Das Präsidium des Stiftungsrates wird auf Vorschlag des Stiftungsrates durch die Synode gewählt. Alternativ kann die Synode das Wahlrecht für den Stiftungsrat, jeweils befristet auf 4 Jahre, an den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau delegieren.»
Ein weiterer wichtiger Punkt ist Artikel 8.4: «Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zu ordnungsgemässer Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit drei Fünfteln seiner Mitglieder über die Abberufung.» Neu: «Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zu ordnungsgemässer Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Kirchenrat kann eine Abberufung aus eigener Initiative durchführen oder auf Antrag von drei Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsrates darüber befinden.» Ich habe hier explizit die Synode nicht hineingenommen, das hat damit zu tun, dass Abberufungen zum Teil auch aus gesundheitlichen, personalrechtlichen oder anderen Vertraulichkeit erfordernden Gründen passieren. Da ist es gut, solche Dinge gänzlich dem Kirchenrat zu überlassen.
Der letzte Änderungsantrag ist die Änderung von Artikel 13.2 der Stiftungsurkunde: «Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und Art. 86b ZGB beantragen.» Da schlagen wir als Änderung vor: «Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder und bei vorliegender Zustimmung der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und Art. 86b ZGB beantragen.»
Dies wären unsere vier Änderungsanträge, wir glauben, dass wir damit eine gesunde Balance zwischen Aufrechterhalten der Verbindung der Heimgärten zur Synode und gleichzeitig einer Agilität der Heimgärten erreichen können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Vielen Dank. Ihr habt gemerkt, es gibt eine gemeinsame Stossrichtung, so dass wir dies zusammen diskutieren können. Es gibt die Möglichkeit für Wortmeldungen zu den Anträgen, aber auch die Möglichkeit, selbst Anträge zu stellen oder auch andere Artikel zu diskutieren. Falls es dies gibt, müsste es sortiert werden. Gibt es Wortmeldungen?“

Sabine Zehnder, Kirchgemeinde Aarau: „Ich spreche nicht im Namen der GPK, sondern sozusagen privat. Lieber Synodepräsident, liebe Mitglieder des Kirchenrats, liebe Synodale. In der Vorlage des Kirchenrats steht, dass der ganze erste Stiftungsrat vom Kirchenrat gewählt wird; in Zukunft wählt der Kirchenrat dann das Präsidium des Stiftungsrats, der restliche Stiftungsrat soll durch den Stiftungsrat selbst gewählt werden. Die Änderungsanträge der Kirchgemeinde Brugg verlangen, dass der ganze Stiftungsrat der Heimgärten durch die Synode gewählt wird. Ich lehne diese Änderungsanträge der Kirchgemeinde Brugg aus folgenden Gründen ab: Die Synode ist Legislative und damit gesetzgebende Gewalt. Sie soll sich möglichst darauf konzentrieren und nicht zusätzliche Aufgaben an sich ziehen. Die Betriebskommission der Heimgärten Aargau wird heute durch den Kirchenrat gewählt. Die Anpassung der Stiftungsurkunde würde die Heimgärten anstatt in die Selbstständigkeit in eine noch stärkere Abhängigkeit

der Landeskirche führen. Die Synode trifft sich nur zweimal im Jahr. Wenn Vakanzen im Stiftungsrat entstehen, könnten sie erst bis zu einem Jahr später ersetzt werden. Ausserdem frage ich mich, ob durch die Tatsache allein, dass die Synode alle paar Jahre einen Stiftungsrat wählt, die Öffentlichkeit die Nähe der Heimgärten zur Landeskirche stärker wahrnimmt. Und eben: Das Präsidium des Stiftungsrats wird auch in Zukunft durch den Kirchenrat gewählt, und es wird damit auch weiterhin die Verbindung zur Landeskirche geben. Die Aufgabe der Kirche ist, diakonische Aufgaben zu übernehmen, wo niemand sonst bereit ist, sie zu übernehmen. Sobald die Aufgabe institutionalisiert worden und selbsttragend ist oder vom Kanton finanziert wird, wie dies bei den Heimgärten der Fall ist, kann und soll die Institution verselbständigt werden. Damit werden in der Landeskirche Ressourcen für andere diakonische Aufgaben frei, die wiederum von sonst niemandem übernommen oder angestossen werden. *Last, but not least* müssen die Stiftungsräte solcher Institutionen immer grössere und spezifischere Kompetenzen aufweisen, damit sie ihr Amt gut erfüllen können. Die notwendigen Kompetenzen kennen die Stiftungsräte besser als die Synode. Wenn es in der Synode letztlich nur noch darum ginge, Vorschläge für Stiftungsräte abzusegnen, wäre dies aus meiner Sicht nicht Sinn der Sache und würde den Wahlprozess nur verlängern. Aus all diesen Gründen werde ich die Änderungsanträge der Kirchgemeinde Brugg deshalb ablehnen. Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Gibt es weitere Wortmeldungen?"

Maria Trost, Kirchgemeinde Mellingen: „Liebe Anwesende, ich habe eine kurze Frage. Hier steht: «Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau nimmt die erstmalige Wahl des Stiftungsrates vor». Erstmalig, was heisst das? Heisst dies, dass er einmal gewählt wird und er sich dann zurückzieht, oder dass er immer zum ersten Mal anfangs der Amtsperiode gewählt wird?"

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Weitere Wortmeldungen, bevor ich das Wort an den Kirchenrat gebe?"

Raffael Sommerhalder, Kirchgemeinde Gränichen: „Geschätztes Präsidium, geschätzter Kirchenrat und geschätzte Synodale. Ich selber stimme dem Grundsatz der Vorlage zu. Ich habe aber, als ich die Stiftungsurkunde durchgelesen habe, auch ein bisschen Bauchweh gehabt. Unter anderem hat mir das Kooptationsprinzip ebenfalls nicht gefallen. Einerseits passiert da schon für die Synode ein sehr grosser Souveränitätsverlust. Es ist klar: Ein Flügge-Werden-Lassen ist immer ein Souveränitätsverlust, aber muss er denn wirklich so radikal sein? Die Synode hätte nach der jetzigen Stiftungsurkunde gar keinen Einfluss mehr; das muss man einfach so sagen. Zudem bedeutet das Kooptationsprinzip doch einen Demokratieverlust. Gerade in der heutigen Zeit, wo man über den Wert von Demokratie redet, ist mir das in diesem Kontext schwierig vorgekommen. Ein Gremium, das sich mit Ausnahme des Präsidiums selber zusammensetzen kann, ist zumindest der Gefahr des Klientelismus ausgesetzt. Denn ganz ehrlich: Wenn ich selbst Mitglied wäre, würde ich auch nicht jemanden nehmen, der ganz andere Ideen hat als ich, jemanden, der frischen Wind hineinbringt, der mir nicht gefällt. Ich finde, da gibt es gewisse Gefahren. Es ist klar, dass eine Kontrolle durch die Synode nicht alles lösen würde, aber ich finde, so, wie es die Kirchgemeinde Brugg vorschlägt, federt es zumindest etwas ab oder gibt der Synode einen Hebel, um gewisse Gefahren im Zaum zu halten. Sonst braucht es nur drei Leute, die zusammenhalten und die anderen entlassen und ihre eigenen Ideen umsetzen können. Wenn man der Synode eine Kontrolle gibt, kann man zumindest versuchen, das eine oder andere zu korrigieren und frische Ideen zumindest zuzulassen. Aus diesem Grund stimme ich diesen Anträgen zu. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit."

Doris Lüscher, Kirchgemeinde Zofingen: „Werte Anwesende, werter Kirchenrat, werter Präsident. Ich bin ganz spontan da vorne und möchte der Vorrede des Kirchenrats beipflichten. Ich verstehe, dass wenn eine Stiftung selber seine Stiftungsräte bestimmen kann, dies ein bisschen Unbehagen hervorruft. Aber ich möchte sagen, ein Stiftungsrat sollte aus Fachleuten bestehen. Und ehrlich gesagt: Wenn wir eine Vorlage erhalten, wo jemand zu wählen ist, wer von euch kann da wirklich sagen, ich kenne diese Person und wähle sie nun? Und vor allem, wir kommen nur zweimal pro Jahr zusammen. Wir leben in einer schnelllebigen

Zeit, und gewisse Beschlüsse können nicht ein halbes bis fast ein ganzes Jahr warten, bis sie gefällt werden. Dass man hier gleich von Demokratieabbau redet! Ein Stiftungsrat funktioniert nun einmal so, und ich bin dagegen, dass wir immer gleich etwas Schlechtes unterstellen. Wenn jemand sagt, dies wäre eine Fachperson, dass man dann gleich unterstellt, dies sei Nepotismus. Ich denke, wir können mit gutem Gewissen der Vorlage des Kirchenrats zustimmen. Danke vielmals."

Caroline Mennet, Kirchgemeinde Rheinfelden: „Geschätzter Präsident, geschätzter Kirchenrat. Ich melde mich auch spontan, und zwar bin ich in der Funktion als Geschäftsleitung einer anderen Institution im gleichen Bereich tätig, auch mit dem gleichen Auftragsverhältnis wie die Heimgärten, nämlich der Stiftung Netz im Kanton Aargau, und ich kenne deshalb auch die Herausforderungen der Leitung einer solchen Stiftung. In der Stiftungsurkunde ist ja auch der Stiftungszweck gegeben, und zwar dahingehend, dass die Institution die Förderung, Begleitung und Betreuung von Frauen mit besonderen Bedürfnissen zum Auftrag hat. Mit diesem Stiftungszweck und diesem Auftragsverhältnis mit dem Kanton, der der einzige Auftraggeber ist, ist sichergestellt, dass dieser soziale Auftrag so weitergeführt wird. Dies ist auch noch ein Sicherheitsaspekt, den wir als Synode mit diesem «Freilassen» im Hintergrund haben. Ich weiss aus eigener Erfahrung, wenn wir Stiftungsratsmitglieder suchen, das haben auch schon Vorrederinnen gesagt, braucht es spezielle Kompetenzen. Man muss schauen, dass der Stiftungsrat aus Personen zusammengesetzt ist, die die verschiedenen Kompetenzen mitbringen. Dann ist es auch wichtig, dass man agil ist und nicht ein halbes Jahr warten muss, bis der Entscheid einer Synode kommt. Ich finde das Vertrauen in die jetzige Betriebskommission, die sich, wenn ich es richtig verstanden habe, als ersten Stiftungsrat wählen lässt, wichtig. Der Präsident wird nach wie vor von der Landeskirche gewählt. Dies sind genug Rahmenbedingungen, so dass wir vertrauen können, dass dies im guten Sinn weitergeführt wird. Aus diesem Grund stimme ich dem Antrag des Kirchenrats zu."

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Ich kann euch kein substantiell neues Argument liefern, aber ein Bild. Wir haben die Institutionen grossgezogen, wie Eltern ihr Kind grossziehen. Wir haben mitgegeben, was wir mitgeben konnten. Wir haben in den letzten Jahren nie in diese Leitungsgremien eingreifen müssen. Das Kind ist flügge. Wir haben vor eineinhalb Jahren zugestimmt. Dieses Kind möchte ausziehen und einen eigenen Haushalt gründen. Jetzt zieht es aus, aber wir wollen bestimmen, welche Nachbarn es haben soll und wie die Hausregeln sein sollen. Das funktioniert aus meiner Sicht nicht. Wer den Änderungsanträgen von Brugg zustimmen möchte, der müsste aus meiner Sicht ehrlich sein und sagen, nein, keine Überführung in eine Stiftung, das Kind zieht nicht aus. Anstatt dass wir es ausziehen lassen und sagen, wir geben die Hausregeln mit. Aus meiner Sicht macht es absolut Sinn, jetzt zu sagen: Das Kind ist flügge und zieht nun aus. Es darf seine eigenen Fehler machen. Es ist nicht mehr unser Kind, das zu Hause wohnt, es bleibt verbunden, aber die Verbundenheit müssen wir nicht darüber ausdrücken, dass wir sagen, wir bestimmen die Hausregeln. Die Verbundenheit ist die gemeinsame Geschichte. Ich unterstütze deshalb den Antrag, wie ihn der Kirchenrat gestellt hat, ohne Änderungen."

Beat Urech, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi: „Eigentlich möchte ich 'Uerech' sagen, da ich hier am Hallwilersee ein Heimspiel habe. Jetzt ist es für mich ein wenig schwierig nach meinem Vorredner, weil ich den Antrag des Kirchenrats auch unterstützen möchte. Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, und beschränke mich auf zwei Aussagen. Erstens möchte ich danken für die sorgfältige Vorbereitung dieses Geschäfts und dass die gesetzlich vorgeschrieben Informationsveranstaltungen bei solch gutem Klima stattgefunden haben. Es musste sich niemand aufregen oder sogar gedrängt fühlen, nicht mehr für die Heimgärten zu arbeiten. Das freut mich natürlich enorm als ehemaliger Vorsitzender der Geschäftsleitung. Hier haben Rolf Fäs und sein Team gute Arbeit geleistet, und dafür danke ich. Zweitens möchte ich zum Änderungsantrag von Brugg etwas sagen, zu diesen drei Punkten, die Rudolf Füchslin genannt hat. Natürlich waren die Heimgärten über viele Jahre sozialdiakonische Aushängeschilder. Aber dies sind andere Werke auch. Ich nenne hier das Kinderheim Brugg, das von einem Pfarrer und einer meiner Vorfahrinnen gegründet worden war. Ich nenne

die Schürmatt, den Effingerhort, das AZW Strengelbach und Satis in Seon. Das sind alles Werke, die auf Initiative der Landeskirche oder zum Teil unter der Trägerschaft der Landeskirche liefen. Alle sind inzwischen in selbständige Stiftungen überführt worden. Wenn es also darum geht, unseren Mitgliedern klarzumachen, dass es durchaus Sinn macht, Mitglied zu bleiben, weil sich die Kirche sozialdiakonisch engagiert, könnte man vielleicht auch wieder einmal betonen, dass es diese Werke nur dank der Kirche gibt."

Roland Frauchiger, Kirchgemeinde Thalheim: „Ich bin mit dieser Vorlage und Artikel 8 nicht ganz glücklich, aber ich bin auch nicht ganz glücklich mit dem Antrag, der gestellt worden ist. Als ich Artikel 8 gelesen habe, habe ich schon ein wenig gestockt. Einerseits ist es sicher positiv, dass es nur fünf Stiftungsräte sind, man hat dadurch die vielgenannte Agilität, das ist sicher gut. Wenn man dann aber Absatz 4 liest, mit der Abberufung, drei von fünf Stiftungsratsmitgliedern können abberufen… Wenn es einmal Streit gibt, dann ist man vielleicht schnell in Versuchung, nichts mehr zu sagen, weil man das Risiko hat, dass man von der Mehrheit des Kollegiums abberufen wird. Dies finde ich schon noch speziell. Ich denke, es ist gut, dass es eine Stiftung gibt. Ich hätte mir auch vorstellen können, dass der Kirchenrat den Vorschlag gebracht hätte, dass ein Sitz vom Kirchenrat vorgeschlagen, besetzt oder gewählt wird, was auch immer, damit eine gewisse Verbindung bestehen bliebe. Denken wir daran, die beiden Heimgärten sind in Liegenschaften, die uns gehören. So ist es uns nicht egal, was dort läuft. Ich finde, die Leine ist schon ein wenig lang, um nicht zu sagen, dass sie sogar ganz gekappt wird. Man kann immerhin noch das Präsidium wählen. Aber was machen sie, wenn sie fünf Leute haben im Stiftungsrat, denen sie das Vertrauen nicht geben? Sie müssen trotzdem jemanden wählen als Kirchenrat. Das ist jetzt ein Worst-Case-Szenario, aber man darf auch nicht zu sehr auf eine Schönwetter-Situation bauen. Man weiss nicht, was in zwanzig bis dreissig Jahren ist. Ich würde es am liebsten zurückweisen, aber ich mache es nicht. Es wäre Sache des Kirchenrats hier noch ein wenig stärker die Hände drin zu haben. Ich werde mich bei dieser Abstimmung enthalten."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Habe ich es richtig verstanden, dies ist kein Rückweisungsantrag? Du hast nur gesagt, dass du gerne zurückweisen würdest? – Okay."

Sandra-Anne Göbelbecker, Kirchgemeinde Baden: „Lieber Synodepräsident, liebe Kirchenräte, liebe Synodale. Ich folge bei Artikel 8 dem Kirchenrat, ich werde nicht für die Änderungen stimmen. Bei Artikel 5.3 möchte ich allerdings gerne, dass dort «Stifterin» steht. Es ist die Landeskirche. Ich beantrage die Änderung von «der Stifter» in «die Stifterin». Ich bringe noch einen Antrag, den ich hier schriftlich habe, zu Artikel 9, Amtsdauer. Ich beantrage, dass dort geändert wird: «Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.» statt eine «mehrmalige Wiederwahl». Ich finde, zwölf Jahre in einem Stiftungsrat sind genug. Ein Stiftungsrat ist für mich ein strategisches Organ, das auch die Zukunft einer Stiftung prägt, und dann braucht es neue Personen. Im achten Jahr würde man dann beginnen, zu diskutieren, wen wollen wir, wen brauchen wir. Dies ist eine Amtszeitbeschränkung, dies ist modern und wichtig für mich, damit es hier eine Durchlässigkeit gibt, und wir finden immer wieder Fachpersonen. Aber der Stiftungsrat respektive die einzelnen Mitglieder müssen auch bereit sein, nach zwölf Jahren zu gehen. Ich beantrage, meinem Antrag zu folgen, der wie folgt heisst: «Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.» So sind wir bei maximal zwölf Jahren, man kann aber auch vorher gehen. Herzlichen Dank."

Andreas Burkhardt, Kirchgemeinde Möhlin: „Ich möchte zum Artikel 8 einen Kompromiss vorschlagen zwischen dem Antrag des Kirchenrats und dem Antrag der Kirchgemeinde Brugg. Nicht der Stiftungsrat und nicht die Synode, sondern der Kirchenrat wählt neue Mitglieder oder beruft sie ab. Dies wäre mein Antrag."

Werner Setz, Kirchgemeinde Rupperswil: „Werte Anwesende, ich bin selber Gründer einer Stiftung, der Stiftung Wendepunkt. Wahrscheinlich kennen sie viele von Ihnen. Ich möchte das Bild vom Kind aufnehmen. Ich habe sie gegründet, und nach zwölf Jahren habe ich mich zurückgezogen, weil ich gemerkt habe, die Stiftung ist jetzt flügge. Ich bin eher der Pionier, und ich sehe die Landeskirche, uns, auch als Pionier. Lasst die Stiftung

ziehen! Aus eigener Erfahrung – ich habe einen guten Präsidenten in der Stiftung Wendepunkt, der zwanzig Jahre dabei ist – kann ich sagen: Suche mal eine Fachperson, die in der Lage ist, eine Stiftung zu führen. Wenn eine gute Person nach zwölf Jahren sagt, ich mache noch weitere vier oder noch mehr Jahre, dann lasst das doch zu. Habt Vertrauen, dass der Stiftungsrat weiss, welches die richtigen Personen sind. Weil eine Stiftung Geld vom Kanton, von staatlichen politischen Stellen hat, wird sie genug überwacht, da müssen nicht wir schauen, dass es richtig läuft. Habt Vertrauen, dass die Stiftung flügge ist und dass die richtigen Personen für die Leitung und das Vorwärtsbringen des Unternehmens zuständig sein werden. Ich habe geschlossen."

Caroline Wüst, Kirchgemeinde Unterentfelden: „Geschätzte Anwesende, geschätzter Kirchenrat. Ich melde mich auch spontan. Mir gefällt es nicht, dass der Stiftungsrat sich selber wählt, und darum möchte ich einen Rückweisungsantrag stellen, so wie es Roland Frauchiger nicht gemacht hat. Ich möchte, dass das Geschäft zurückgewiesen wird. Der Kirchenrat hat nun mitbekommen, wo die Schwierigkeiten liegen, und soll es nochmals gut anschauen."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich stelle fest, dass wir einen Rückweisungsantrag vorliegen haben. Dies ist ein Ordnungsantrag und wird als erstes behandelt. Gibt es zum Rückweisungsantrag Wortmeldungen? – Ich gebe Christoph Weber-Berg das Wort. Es wird nur über die Rückweisung und ihre Konsequenzen diskutiert, danach wird darüber abgestimmt."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Danke vielmals für die engagierte Diskussion, die zeigt, dass da immer noch sehr viel Herzblut für die Heimgärten da ist. Ich hoffe und bin sicher, dass das Herzblut für die Heimgärten nicht verloren gehen wird, wenn sie den Anträgen des Kirchenrats zustimmen werden – und zwar ohne all die beantragten Änderungen.
Ich begründe nochmals: Als privates Mandat bin ich Präsident der Stiftung Schürmatt. Die Schürmatt ist heute von der Kollekte begünstigt worden, da hatte ich meine Finger nicht drin. Irgend jemandem von der Landeskirche kam in den Sinn, man könnte der Schürmatt wieder einmal eine Kollekte zukommen lassen. Die Schürmatt ist seit Beginn eine Stiftung. Vor zweieinhalb Jahren hat die Synode entschieden, dass nicht mehr das Synodebüro die Stiftungsmitglieder wählt und auch nicht mehr der Kirchenrat, abgesehen vom Stiftungsratspräsidium. Dort sind es zwei Sitze, auch der Stiftungsrat ist grösser. Das Argument damals kam vom Synodebüro, das sagte, wir wählen Personen mit einem Funktionsprofil, das wir nicht beurteilen können. Das fand das Büro der Synode, das noch mehr Möglichkeiten hat als ein politisches Gremium, wie ihr es seid. Wenn man den Anträgen aus Brugg von Rudolf Füchslin zustimmen würde, würde man die Heimgärten sogar noch zurückwerfen. Es würde die Steuerung einer Stiftung, die eine moderne und agile Sozialunternehmung sein sollte, «verpolitisieren». Das ist wirklich nicht erwünscht. Vor allem auch bei unseren Partnern nicht. Ich glaube, es würde bei den Mitarbeitenden in der Geschäftsleitung, bei der Betriebskommission und bei unseren Partnern zu grossem Stirnrunzeln und Irritation führen, wenn wir jetzt diesen gut aufgegleisten Prozess stören würden. Sei es durch Rückweisung oder durch viele Änderungsanträge, die wieder durch alle Gremien müssen. Am Schluss stehen wir dann weniger gut da als jetzt, weniger flexibel. Wenn wir den Heimgärten nützen wollen, tretet bitte ein und weist nicht zurück. Tretet ein auf die Anträge des Kirchenrats. Noch etwas zur Amtszeitbeschränkung, es gibt nicht immer zwölf Jahre, wenn man es so formuliert, wie Sämy Göbelbecker es vorgeschlagen hat. Wenn zum Beispiel jemand im vierten Jahr der Amtsperiode gewählt würde, und zwei Wiederwahlen möglich wären, dann wären es nur noch neun Jahre. In den Stiftungsräten, in denen ich bin, haben wir in der Regel keine Sesselkleber. Auch für mich als Stiftungsratspräsidenten gab es Entscheide, die mir nicht genehm waren. Es musste niemand Angst haben zu reden. Ein Stiftungsrat ist dazu da, zusammen zu diskutieren, und es kann auch mal unbequeme Entscheidungen geben für die Geschäftsleitung. Ich erlebe, dass das möglich ist. Habt hier keine Angst. Auch bezüglich Demokratieabbau und Rechtsstaat. Stiftungen sind im Rechtsstaat sehr eng überwacht und geführt, und hier kann niemand Vetternwirtschaft betreiben. Wirklich nicht, schon gar nicht bei einer Stiftung, die Leistungsaufträge vom Kanton hat. Auch hier schaut das BKS jeder Stiftung, die mit einem Leistungsauftrag arbeitet, sehr genau auf die Finger. Stimmt den Anträgen des Kirchenrats zu und – ich sage es nochmals –

stellt wichtige Weichen, gebt grünes Licht, für ein Kind, das mittlerweile schon neunzig ist, denkt daran! Danke.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Ich möchte darauf hinweisen, dass Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung nicht das gleiche sind. Eintreten haben wir am Anfang schon beschlossen. Nichteintreten heisst, dass wir mit dem Geschäft gar nichts zu tun haben wollen. Eine Rückweisung bedeutet, die Geschäfte gehen an den Absender zurück mit dem Auftrag, sie nochmals zu überarbeiten. Jetzt geht es um den Rückweisungsantrag. Gibt es dazu noch weitere Wortmeldungen? – Wenn nicht, stimmen wir darüber ab.“

Abstimmung
Die Synode lehnt die Rückweisung mit einigen Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen ab. Das Geschäft wird weiter behandelt.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Gibt es weitere Anträge oder Wortmeldungen aus der Synode? – Ich versuche, euch einen Überblick über die Änderungsanträge zur Stiftungsurkunde zu geben.
In Artikel 5, Absatz 3, wird beantragt, «durch den Stifter» in «durch die Stifterin» zu ändern. Darüber wird nicht abgestimmt, dies wird redaktionell angepasst.
Weiter gibt es zwei Anträge zu Artikel 8. Die beiden Anträge werden einander gegenübergestellt. Der obsiegende wird dann dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt. In der Tendenz geht es darum – ich lese die Anträge nachher noch vor –, dass entweder die Synode entscheidet, wer im Stiftungsrat ist, oder der Kirchenrat.
Dann folgt der Antrag von Sandra-Anne Göbelbecker zu Artikel 9, dann zu Artikel 13.2. – Ist dies nachvollziehbar?“

Änderungsantrag 1 Rudolf Füchslin
Artikel 8.1: *Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 natürlichen Personen zusammen. Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wählt die Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Kirchenrates. Alternativ kann die Synode das Wahlrecht für den Stiftungsrat, jeweils befristet auf 4 Jahre, an den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau delegieren.*

Der Änderungsantrag Rudolf Füchslin wird dem Gegenantrag Andreas Burckhardt gegenübergestellt.

Gegenantrag Andreas Burckhardt
Artikel 8.1: *Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 natürlichen Personen zusammen. Sie werden vom Kirchenrat gewählt.*

Abstimmung
Der Gegenantrag Andreas Burckhardt wird mit 44 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen angenommen.

Der Gegenantrag Andreas Burckhardt wird dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt.

Antrag Kirchenrat
Artikel 8.1: *Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 natürlichen Personen zusammen. Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau nimmt die erstmalige Wahl des Stiftungsrates vor. Danach ergänzt und wählt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).*

Abstimmung
Der Antrag des Kirchenrats wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Änderungsantrag 2 Rudolf Füchslin
Artikel 8.2: *Das Präsidium des Stiftungsrates wird auf Vorschlag des Stiftungsrates durch die Synode gewählt. Alternativ kann die Synode das Wahlrecht für den Stiftungsrat, jeweils befristet auf 4 Jahre, an den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau delegieren.*

Antrag Kirchenrat
Artikel 8.2: *Das Präsidium des Stiftungsrats wird auf Vorschlag des Stiftungsrats vom*

Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewählt.

Abstimmung
Der Änderungsantrag wird mit grossem Mehr und 2 Gegenstimmen abgelehnt.

Änderungsantrag 3 Rudolf Füchslin
Artikel 8.4: *Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zu ordnungsgemässer Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Kirchenrat kann eine Abberufung aus eigener Initiative durchführen oder auf Antrag von drei Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsrates darüber befinden.*

Antrag Kirchenrat
Artikel 8.4: *Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zu ordnungsgemässer Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit drei Fünfteln seiner Mitglieder über die Abberufung.*

Abstimmung
Der Änderungsantrag wird mit 34 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Änderungsantrag Sandra-Anne Göbelbecker
Artikel 9: *Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.*

Antrag Kirchenrat
Artikel 9: *Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.*

Abstimmung
Der Änderungsantrag wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Änderungsantrag 4 Rudolf Füchslin
Artikel 13.2: *Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder und bei vorliegendem Zustimmen der Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und Art. 86b ZGB beantragen.*

Antrag Kirchenrat
Artikel 13.2: *Der Stiftungsrat kann durch Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und Art. 86b ZGB beantragen.*

Abstimmung
Der Änderungsantrag 4 wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Stiftungsurkunde ist somit bereinigt, das heisst, sie bleibt, wie sie ist. Danke für die angeregte Diskussion. Ich finde gut, wenn man die Synode spürt. Ich hoffe, dass die Antragsteller nicht frustriert sind, manchmal hat man halt doch keinen Erfolg mit seinen Ideen.
Wir haben noch sieben Minuten. Wir kommen zum Vermögensübertragungsvertrag. Gibt es dazu Anträge? – Wenn nicht, kommen wir zur Synopse zur Anpassung der Kirchenordnung, gibt es dazu Anträge.? Wir kommen zur Abstimmung.“

Antrag 1 Kirchenrat
Die Synode beschliesst die Aufhebung der unselbstständigen kirchlichen Anstalt Heimgärten Aargau und die Gründung der Stiftung Heimgärten Aargau gemäss vorliegender Stiftungsurkunde. Sie ermächtigt den Kirchenrat, alle weiteren Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Gründung der Stiftung nötig sind, insbesondere auch Anpassungen behördlich angeordneter formaler Änderungen.

Abstimmung
Der Antrag wird mit grossem Mehr bei einzelnen Enthaltungen angenommen.

Antrag 2 Kirchenrat
Die Synode stimmt dem Vermögensübertragungsvertrag im Grundsatz zu und ermächtigt den Kirchenrat, Anpassungen vorzunehmen, die zur vollständigen Vermögensübertragung an die Stiftung nötig sind.

Abstimmung
Der Antrag wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Antrag 3 Kirchenrat
Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1) und die Aufhebung des Reglements über die Verwaltung und Betriebsführung der Heimgärten Aargau (Heimgärtenreglement, SRLA 3.7-1). Die Teilrevision der Kirchenordnung tritt per sofort in Kraft. Der Kirchenrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung des Heimgärtenreglements fest.

Abstimmung
Der Antrag wird mit einer Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

Schlussabstimmung
Die Synode stimmt den Anträgen des Kirchenrats bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme zu.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Verhandlungen werden nach dem Mittagessen fortgesetzt. Ich wünsche allen guten Appetit.“

(Mittagspause 11:55–13:45 Uhr)

2024-0047 L1.0

Heimgärten Aargau. Standort Brugg. Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten. Zusatzkredit Heizungsersatz

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Liebe Synodale, ich hoffe, ihr habt gut gespeist und seid auch durch das Dessert gestärkt. Wir sind wieder fit, um weiterzumachen. Wir kommen zu Traktandum 9.

Für die GPK hat Susanne Geissberger Brunner das Wort.“

Susanne Geissberger Brunner, Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil, für die GPK*:* „Geschätzter Synodepräsident, geschätzter Kirchenrat, liebe Synodale. Der Kirchenrat beantragt einen Verpflichtungskredit von Fr. 430'000 für den Heizungsersatz der Heimgärten Aargau, Standort Brugg. Der Ersatz der Heizung stellt den letzten Teil einer umfassenden Sanierung der Heimgärten Aargau, Standort Brugg, dar, für die die Synode im November 2021 einen Kredit von Fr. 1,6 Mio. genehmigt hat. Die Umbauarbeiten sind bis auf den Heizungsersatz abgeschlossen. Diverse Änderungen während der Bauphase, die Mehrkosten zur Folge hatten, sind in der Vorlage sehr transparent ausgewiesen. Über diese hat die Synode heute nicht zu beschliessen.
Der Kirchenrat beantragt der Synode heute einen Zusatzkredit von Fr. 430'000 für den Einbau einer Grundwasserwärmepumpe. Geplant und budgetiert war der Einbau einer Pelletheizung für Fr. 143'000 (aktuelle Kosten Fr. 215'000). Nach ausführlichen Abklärungen mit externen Fachpersonen zeigt sich, dass eine Grundwasserwärmepumpe die effizientere, benutzerfreundlichere und nachhaltigere Variante wäre. Der Kostenvoranschlag liegt bei Fr. 490'000. Die Probebohrungen für die Projektabklärungen wurden bereits getätigt und bezahlt. Kostenpunkt Fr. 60'000.
Folgende offene Punkte wurden der GPK vom Kirchenrat nachvollziehbar beantwortet: Einerseits wurde die Option einer Luftwärmepumpe ebenfalls geprüft, jedoch aufgrund der Überlegungen zur Lärmemission und Effizienz verworfen. Andererseits wäre ohne Probebohrung im Vorfeld der Entscheid für die Grundwasserwärmepumpe nicht möglich gewesen. Mit

dieser zuzuwarten, bis die Synode den Zusatzkredit bewilligt hat, hätte zu Verzögerungen und weiteren Kosten geführt.
Hilfreich in der Vorlage wäre aus Sicht GPK eine Information zu den erwarteten Einsparungen respektive der Effizienzsteigerung durch die Grundwasserwärmepumpe gewesen. Sowie die Information, wie sich die Kosten von Fr. 490'000 zusammensetzen, wenn die eigentliche Heizungsanlage Fr. 245’000 kostet. Dazu kann der Kirchenrat anschliessend vielleicht noch Stellung nehmen. Die GKP empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten. Eine Mehrheit der GPK stimmt dem Antrag zu, eine Minderheit hätte sich bei so hohen Kosten genauere Angaben und zwingendere Begründungen zu deren Nutzen und Notwendigkeit gewünscht.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke. Das Wort für den Kirchenrat hat Rolf Fäs.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Geschätzter Präsident, liebe Synodale. Ich gehe davon aus, dass dies das letzte Mal ist, dass ich vor diesem Gremium von den Heimgärten spreche. Die Heizung hat eine spezielle Geschichte, und ich führe gerne aus, was uns bewogen hat, wie wir dazu gekommen sind und den ganzen Umbau organisatorisch gemeistert haben. Im Jahr 2020 begannen wir mit der Planung; 2021 kam es dann vor die Synode. Wir haben Architekten beigezogen und auch ein spezialisiertes Ingenieurbüro, das man heutzutage braucht für Wärme und Luft, und haben die Kosten ermittelt. Dazumal sprach alles für eine Pelletheizung. Als Baukommission zogen wir Leute mit Finanz- und Baukompetenzen bei und auch einen weiteren Architekten zur Prüfung, ob die Kosten wirklich stimmen. Basierend darauf haben wir der Synode am 17. November 2021 den Kredit von Fr. 1.6 Mio. vorgelegt. Seit dem Planungsbeginn im Jahr 2020 hat sich vieles verändert, u.a. durch die Coronapandemie und den Ukrainekrieg. Auch ist in den letzten Jahren – nach vielen Jahren der Preisstabilität – die Teuerung zurückgekehrt. Diese Faktoren haben neben Produktionsengpässen bei gewissen Baumaterialien die Bautätigkeit allgemein verteuert. Auch die Mehrwertsteuersatzerhöhung um 0.4 Prozentpunkte auf Anfang 2024 trägt dazu bei. Bei einem Umbau in dieser Grössenordnung ist in einem gewissen Rahmen immer mit Unvorhersehbarem zu rechnen. Die Baukommission ist immer rechtzeitig über diese unvorhersehbaren Faktoren informiert worden und hat dann gemeinsam bezüglich des weiteren Vorgehens entschieden. Im Frühjahr 2022 konnten wir die entsprechenden Ausführungen des Ingenieurs entgegennehmen, der sagte, wir könnten eine Grundwasserwärmepumpe machen. Der zuständige Ingenieur ist damals von Kosten für eine Schnitzelheizung von einem im Voranschlag vorgesehenen Rahmen (Fr. 143'000) sowie von Kosten für eine Grundwasserwärmepumpe von ca. Fr. 250'000 ausgegangen. Der Baukommission schien es beim damaligen Kostenstand machbar, dies sollte betragsmässig Platz haben. Entsprechend wurde dieses Projekt vorangetrieben. Da verschiedene Bewilligungen – auch beim Kanton Aargau – eingeholt werden müssen, war dies ein sehr langwieriger Prozess. Die Erteilung der Bewilligung für die Analyse und für die Bohrung dauerte rund zweieinhalb Jahre. Nun sind wir fast am Ende der Bewilligungen. Guten Mutes dachten wir, jetzt liegen dann alle Bewilligungen vor. Dann mussten wir feststellen, dass wir einerseits Kostenüberschreitungen aufgrund der erwähnten Faktoren in der Kreditabrechnung hatten. Ausserdem mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass der Betrag auf deutlich über Fr. 400‘000 angestiegen war. Wieder wurde es von einem Experten geprüft und berechnet. Da wurde klar, es muss mit einem weiteren Kreditantrag vor die Synode getreten werden. Es ist so, dass wir das Gefühl haben, es sei aus ökologischen Gründen sinnvoll. Wir haben Erfahrungswerte, da am Stritengässli seit Jahren auch mit einer Grundwasserwärmepumpe geheizt wird. Da haben wir gute Erfahrungen gemacht. Darum sagten wir, es macht Sinn, dies so einzusetzen und transparent den Antrag für einen Zusatzkredit zu stellen. Wir wollten nicht mit einer grossen Kostenüberschreitung kommen. Das wäre wohl nicht so gut angekommen. Deshalb haben wir es klar und deutlich adressiert.
Jetzt gibt es noch Fragen aus den Fraktionssitzungen. Wie werden die Kosten getragen? Ich habe dies schon ausgeführt. Wenn Sie einen Mietzins festsetzen wollen, müssen Sie im Kanton Aargau eine Schätzung bringen, was ein realistischer Mietwert wäre. Selbstverständlich können wir den Schätzer bestimmen, das haben wir zusammen mit Petra Schär auch gemacht. Er hat ungefähr im April Bericht erstattet, das hat die GPK noch nicht gewusst, und wir haben anschliessend gesagt, dass für

die Heizung mehr eingesetzt werden muss. Es wurde dem Kanton entsprechend eingereicht. Der Kanton Aargau hat uns vor ca. 2 Wochen bestätigt, dass der Mietzins erhöht werden kann. Aktuell haben wir Fr. 124‘300, und er wird auf Fr. 210‘000 erhöht. Wir haben einen Mehrertrag aus den ganzen Investitionen für die nächsten Jahre von Fr. 85‘700 oder 69%. Dies ist aufgrund der Gespräche mit dem Schätzer ein fairer Betrag und trägt unsere Investitionen über die nächsten Jahre. Nebst dessen, dass bei der Heizung zusätzlich eine allgemeine Wertsteigerung entsteht, weil all die Vorarbeiten, zum Beispiel die Bohrungen, noch lange genutzt werden können. Soweit meine Ausführungen. Wie es manchmal beim Bauen ist, regnet es manchmal herein, wo man es nicht unbedingt möchte. Für uns war wichtig, dass wir hinstehen und sagen, was gelaufen ist und der Synode die Beweggründe klar darlegen, weshalb die Heizung sinnvoll ist. Danke für die Aufmerksamkeit.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Rolf Fäs. Ist Eintreten bestritten? – Wenn nicht, kommen wir zur Beratung. Gibt es Wortmeldungen aus der Synode? – Ich sehe keine. Wir kommen zur Abstimmung.“

Antrag des Kirchenrats
Die Synode genehmigt einen Verpflichtungskredit von Fr. 430'000 für den Heizungsersatz Heimgärten Aargau, Standort Brugg.

Abstimmung
Der Antrag wird grossmehrheitlich angenommen mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen.

2024-0048 A1.0

Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Landeskirche. Rahmenkredit

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Das Wort geht als erstes an den Vertreter der GPK, Christian Vogt.“

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick, für die GPK*:* „Sehr geehrter Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Kirchenrats, geschätzte Synodale. Wir haben einen Antrag für ein Informatikprojekt vorliegen. Einige von uns haben ihn wortwörtlich in Papierform vor sich liegen, andere blicken auf den Bildschirm oder ein Tablet und sehen dort, worum es geht. Wir alle lesen den gleichen Wortlaut – so hoffe ich es zumindest. Als Synode ist es uns eine Selbstverständlichkeit, dass wir solche Anträge in guter Form erhalten. Dabei vergisst man manchmal, was das für ein komplizierter Prozess ist. Zuerst gibt es eine Projektgruppe, die überlegt und mit einem ersten Vorschlag kommt, dieser wird in einem grösseren Gremium diskutiert, verworfen, verändert, verarbeitet, irgendwann geht er an den Kirchenrat. Der Kirchenrat beschliesst dann den Text, der uns vorgelegt wird. Dass es in diesem Prozess hie und da dazu kommt, dass Personen zusammen am Tisch sitzen und diskutieren, der eine sagt, Satz zwei müsste man noch so und so anpassen, und die anderen sagen, bei uns steht das gar nicht. So könnte es sein, dass man verschiedene Versionen desselben Dokuments hat. Dies könnte so vorkommen. Dies ist notgedrungen so in einer Verwaltung, die momentan zwischen Papierausdrucken, Worddateien und PDFs hin- und herwechseln muss. Bei der Einführung von GEVER wäre das nicht mehr nötig, respektive würde einfacher. Dann gibt es nur noch ein Originaldokument, und alle, die damit arbeiten, haben ihre Folien darüber gelegt, auf die sie schreiben, ihre Notizen anbringen können. Wenn das Originaldokument verändert wird, bleiben die Notizen bestehen oder kommen an den richtigen Ort. Ja, man kann sogar festlegen, welches Gremium auf welche Teile des Dokuments Zugriff erhalten soll. Das macht die Abläufe effektiver. Das ist auch der Grund, weshalb GEVER eingeführt werden soll.
Die GPK hat den Antrag genau auseinandergenommen, viel diskutiert und zu verstehen versucht. Am Anfang konnten wir uns unter GEVER noch nichts vorstellen. Wir sind zur Meinung gekommen, dass der Auswahlprozess rechtzeitig professionell durch die Docuteam AG begleitet wurde. Die Bedürfnisse scheinen gut abgeklärt worden zu sein. Es wurde erkannt, dass die Einführung eines GEVER-Systems erst die halbe Miete ist und dass es in der Verwaltung auch Anpassungen braucht. GEVER einzuführen und die Abläufe

nicht zu überprüfen, wäre verschwendetes Geld. Wir sind glücklich, dass man das gesehen hat und weiss, dies ist Teil eines Prozesses.
Der Kirchenrat hat sich für die Software eGeKo der Ategra AG entschieden und damit ein verlässliches und bewährtes System gewählt, welches bereits in diversen Gemeindeverwaltungen und Kirchgemeinden sowie kantonalen Stellen vorwiegend im Kanton Zürich im Einsatz ist. Für den gewählten Partner spricht auch, dass er im Bereich Softwarelösungen für die Verwaltung zwanzig Jahre Erfahrung hat.
Aus Sicht der GPK ist ein weiterer Pluspunkt, dass mit der Einführung des GEVER-Systems Datenschutz und Datensicherheit erhöht werden. Es wird weniger Schnittstellen geben. Wir sind auch der Meinung, dass Kirchgemeinden heikle Daten über das GEVER-System der Landeskirche sicher zugänglich machen können und in Zukunft Bewerbungen nicht mehr per E-Mail geschickt werden müssen, wo man sie gerade so gut auch auf eine Postkarte schreiben könnte.
Erfreut – oder zumindest beruhigt – hat die GPK festgestellt, dass bei der Budgetierung grosszügige Reserven eingerechnet wurden (25% bei der Einführung und 15% im Betrieb in den ersten vier Jahren). Die GPK ist sich bewusst, dass ein GEVER-System mit hohen Kosten in der Einführung und im Betrieb verbunden ist. Sie bezweifelt, dass diese bereits kurz- oder mittelfristig durch den Effizienzgewinn ausgeglichen werden, sind aber zuversichtlich, dass langfristig die Einführung eines GEVER-Systems effektiv zu tieferen Kosten führt, die sich aber nicht durch Stelleneinsparungen aufzeigen lassen. Für uns überwiegen die Vorteile insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz.
Die GPK empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten, und unterstützt den Antrag des Kirchenrats zur Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Landeskirche. Sie empfiehlt das Geschäft zur Annahme."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Vogt. Für den Kirchenrat hat Beat Maurer das Wort."

Beat Maurer, Kirchenrat: „Geschätzte Synodale, geschätzter Synodepräsident. Ich danke Christian Vogt für das positive Votum und habe fast das Gefühl, dass ich da gar nichts mehr dazu sagen muss. Alles, worum es bei GEVER geht, wurde schon sehr gut, bildlich und anschaulich erklärt. Ich möchte deshalb nicht mehr auf das Warum und den Nutzen, den die Arbeit mit einem elektronischen Geschäftsverwaltungssystem bringt, eingehen, sondern den Aspekt der Sicherheit in den Vordergrund stellen. An den Synodevorbereitungssitzungen kam wiederholt die Frage, ob es genug sicher sei. Hier sind wir uns alle einig, im Projektteam und beim Kirchenrat, dass nicht passieren darf, dass Unbefugte Zugang zu Daten der Landeskirche haben. Auch darf nicht passieren, dass die Daten verschlüsselt werden und nicht mehr zugänglich sind oder verloren gehen. Diesem Aspekt wurde grosse Beachtung geschenkt. Aus diesem Grund hat sich das Projektteam in der Evaluation für eine renommierte und bewährte Firma entschieden, mit viel Erfahrung und guten Referenzen.
Die Firma Ategra AG wurde 1994 in der Schweiz gegründet, ist im Besitz des Managements, hat und hatte den Sitz immer in der Schweiz, am Anfang in Zollikon und jetzt in Zürich. Zu ihren Kunden, welche mit der Verwaltungssoftware eGeKo arbeiten, gehören mittelgrosse Gemeinden aus dem Aargau, aber auch Teile der kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich und Kirchgemeinden der Zürcher Landeskirche. Die Daten werden von der Firma Ategra AG nach den üblichen Standards der Datenhaltung auf Servern in der Schweiz gespeichert. Uns wurde auch versichert, dass die Ategra AG keine Filialen im Ausland unterhält, keinerlei Registrierungen in den USA vorweist. Auch haben die Verwaltungsräte keine US-Staatsbürgerschaft, und die Ategra AG hat keine Bankkonten im Ausland. Damit ist gewährleistet, dass Schweizer Recht gilt und nicht irgendwo plötzlich ein anderer Staat hineinfunken könnte. Die Ategra AG bezieht lediglich Software aus den USA, wobei US-amerikanische Firmen Lieferanten sind. Die Software eGeKo wird ausschliesslich in der Schweiz entwickelt und auf den Servern der Firma Bedag Informatik AG in der Schweiz gehostet. Die Bedag ist eine 100%-Tochter des Kantons Bern und unterhält keine Beziehungen zu den USA. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass dies genügend Belege sind, dass wir uns keine Sorgen machen müssen, weil gewährleistet ist, dass die Daten sicher – soweit es sicher sein kann – gespeichert sind, und von der Landeskirche jederzeit sicher darauf zugegriffen werden kann. Zum Schluss

meiner Ausführungen möchte ich noch darauf hinweisen, dass sich die Einführung einer Geschäftsverwaltung nicht auf die Installation einer Software beschränkt. Es braucht mehr. Damit das System die gewünschte Vereinfachung in der täglichen Arbeit mit sich bringt, müssen Arbeitsprozesse überprüft und angepasst werden. In diesem Punkt wartet auf den Kirchenschreiber und sein Team noch einige Arbeit. Dies ist auch der Grund, weshalb die Einführung von GEVER in der Landeskirche nicht automatisch und in grossem Stil den Kirchgemeinden zugutekommt. Jede Kirchgemeinde ist selber für die Verwaltung ihrer Daten nach landeskirchlichem Recht verantwortlich. Jede Kirchgemeinde hat ihre eigenen Abläufe und Hilfsmittel. Diese in allen 74 Kirchgemeinden zu vereinheitlichen, würde einen grossen Aufwand mit sich bringen, den im Moment niemand leisten kann. Der Kirchenrat ist der Überzeugung, dass die Einführung von GEVER für die Landeskirche von grossem Nutzen ist, dass das gewählte Produkt den Ansprüchen genügt und dass die budgetierten Kosten gerechtfertigt sind und auch eingehalten werden können. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Beat Maurer. Wird Eintreten bestritten? – Wenn nicht, kommen wir zur Botschaft. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Dann kommen wir zur Abstimmung."

Antrag 1 Kirchenrat
Die Synode beschliesst einen Rahmenkredit für einmalige Kosten in der Höhe von Fr. 73'315 (inkl. MWSt) zu Lasten der Erfolgsrechnung zur Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) in der Landeskirche.

Abstimmung
Der Antrag 1 wird mit einer Enthaltung angenommen.

Antrag 2 Kirchenrat
Die Synode beschliesst einen Rahmenkredit für wiederkehrende Kosten für vier Jahre in der Höhe von Fr. 145'360 (inkl. MWSt).

Abstimmung
Der Antrag 2 wird mit einer Enthaltung angenommen.

Schlussabstimmung
Die Anträge werden einstimmig angenommen.

2024-0049 K1.0

Aargauer Kirchenfest 2025. Kredit

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Für die GPK hat Sabine Zehnder das Wort."

Sabine Zehnder, Kirchgemeinde Aarau, für die GPK: „Lieber Synodepräsident, liebe Mitglieder vom Kirchenrat, liebe Synodale. Der Kirchenrat beantragt der Synode einen Kredit von Fr. 140'000 für ein kantonales Kirchenfest. Das soll vom 12. bis 14. September 2025 auf der Pferderennbahn im Schachen in Aarau stattfinden. Die GPK befürwortet die Idee eines Fests. Wir würden es aber begrüssen, wenn der Kirchenrat bei der weiteren Planung des Fests gewisse Punkte nochmals überdenken und bei Bedarf anpassen würde: Das Fest soll aus Sicht von der GPK in erster Linie – wie vom Kirchenrat als Ziel formuliert – das Miteinander innerhalb der Reformierten Landeskirche stärken und die Vielfalt der Reformierten Landeskirche zeigen und feiern. Der Workshop-Charakter sollte aus unserer Sicht dabei eher in den Hintergrund treten: Die Menschen sollen – auch wenn die reformierte Kirche im Laufe ihrer Geschichte anders geprägt worden ist – für einmal unbeschwert feiern dürfen. Das Leben ist laufende Veränderung; das hat die Kirche in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein bisschen unterschätzt und auch verpasst. Es ist darum wichtig, dass der Grossteil unserer Mitglieder, der von der Kirchenreform bisher noch gar nichts mitbekommen hat, sehen, erleben und erfahren kann, dass ihre Kirche bereit ist, in die Zukunft zu gehen, und dabei Veränderungen gegenüber aufgeschlossen ist und bleibt.
Die GPK stellt auch die Frage, ob mit einem kürzeren Fest nicht das gleiche Ziel erreicht werden könnte und damit mehr Teilnehmende gleichzeitig zusammenkommen könnten. So

kann das Gefühl von Gemeinschaft für das einzelne Mitglied, aber auch für die Medien stärker entstehen und erlebt werden. Es könnte auch ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis entstehen. Wir könnten uns zum Beispiel vorstellen, dass das Fest am Samstagabend und am Sonntag stattfinden könnte: am Samstagabend vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene in Form von Konzerten, am Sonntagmorgen könnte zum Beispiel ein grosser Gottesdienst stattfinden. In den Kirchgemeinden würden die Gottesdienste dann entfallen, dafür gäbe es von jeder Gemeinde einen Shuttlebus nach Aarau. Am restlichen Sonntag würde dann Programm für Familien geboten. Die in Aussicht gestellten Sponsorengelder sind aus Sicht der GPK selbstverständlich sehr zu begrüssen. Die GPK empfiehlt der Synode einstimmig, auf das Geschäft einzutreten, und hofft auf eine rege, sachliche Diskussion zu den Inhalten und der Dauer des Kirchenfests. Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Sabine Zehnder. Für den Kirchenrat spricht Christoph Weber-Berg."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, liebe Synodale. Vielen Dank für das Votum meiner Vorrednerin im Namen der GPK. Ich freue mich darauf, ein Fest durchzuführen. Und ich möchte Sie auch für diese Idee begeistern. Warum ein Kirchenfest, und warum 2025? Ich schicke es voraus, die finanzielle Situation der Landeskirche wird nicht besser. Die fetten Jahre sind vorbei. Viele Kirchgemeinden in diesem Kanton und auch wir bei der Landeskirche spüren dies. Warum um Himmels Willen braucht es jetzt ein Kirchenfest? Das kostet doch nur einen Haufen Geld, das wir bräuchten, um unsere Gemeinden, um unsere Kirche anderweitig voranzubringen. Achtung, ein bisschen Ironie! Wir Reformierten sind doch fleissig, gewissenhaft, ernsthaft. Feiern ist uns manchmal fast schon suspekt. Und wenn wir feiern, dann feiern wir im Gottesdienst und machen dazu ein ganz ernstes Gesicht. Das ist reformiert, genau! Die Reform der Kirche ist auch tatsächlich eine ernsthafte Sache. Doch ich möchte euch motivieren, dass wir unterwegs bei dieser Reform auch feiern.
Aus meiner Sicht ist die Frage nicht: Sollen wir feiern? Sondern wir müssten begründen, wenn wir nicht feiern. Wir feiern, dass wir miteinander Kirche sind: Von Rheinfelden bis Sins, von Murgenthal bis Kaiserstuhl. Wir, alle Reformierten in diesem Viereck – grosszügig ausgedrückt – zwischen Napfgebiet und Schaffhausen, zwischen Basel und Zug, wir sind miteinander Kirche. Miteinander. Nicht: «Wir hier», und auf der anderen Seite des Bachs oder des kleinen Hügelzuges «die Anderen». Wir schauen für uns und die anderen für sich. Nicht «Wir hier in der Kirchgemeinde» und «die dort in Aarau». Feiern wir endlich wieder einmal, dass wir miteinander Kirche sind. Wenn wir feiern – sicher auch im Gottesdienst, aber auch sonst –, spüren wir, dass wir miteinander unterwegs sind. Das spüren wir nicht – oder nur schwach – in Sitzungszimmern, Synodeversammlungen oder Kirchenratssitzungen. Wir spüren es nicht in einem Kurs oder so. Aber wir spüren es, wenn wir im Spätsommer 2025 nach Aarau auf die Rennbahn im Schachen kommen. Da kann man schon noch darüber nachdenken – wir haben die Anregungen aus der GPK gehört –, wie es genau ablaufen soll, Freitag bis Sonntag oder Samstag bis Sonntag. Von den Kosten her macht es wahrscheinlich gar nicht so einen grossen Unterschied. Das schauen wir sicher noch an. Da begegnen wir einander in einem lockeren Rahmen. Wir treffen altbekannte Gesichter und neue junge Gesichter und diskutieren auch an den Workshops, nicht als harte Arbeit, sondern es soll eine Mischung von Entertainment und Gewissenhaftigkeit sein. Der Aargau soll wahrnehmen, dass Kirche mehr ist als Bilder leerer Kirchenbänke und Austrittsstatistiken. Es sind Menschen, die eine gemeinsame Vision haben, die miteinander unterwegs sind. Man sieht lachende Gesichter, und man sieht, das sind Menschen, die begeistert sind für die Kirche und denen Kirche-Sein Spass macht. «Wie im Himmel, so im Aargau».
Liebe Synodale: Packen Sie die Chance. Die Lage ist ernst, und gerade deshalb sollten wir nicht den Griesgram regieren lassen, sondern die Heiterkeit, und das auch im Vertrauen auf die Führung von Gott. Deshalb unser Slogan: «Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so im Aargau». Das gibt Zuversicht, Heiterkeit und Freude – und deshalb ein Fest im 2025. Ganz herzlichen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Ist Eintreten bestritten? – Dann kommen wir zur Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?"

Markus Opitz, Kirchgemeinde Wohlen: „Ich spreche für die Evangelische Fraktion. Geschätzter Synodepräsident, liebe Kirchenräte, liebe Synodale. Der Kirchenrat möchte im September 2025 ein kantonales Kirchenfest feiern und – ich zitiere – «die Vision des Kirchenreformprozesses auch für Kirchenmitglieder lustvoll erlebbar» machen. Als Evangelische Fraktion begrüssen wir dieses Unternehmen, diese Absicht, dass es neben dem Diskutieren, Planen, rauchenden Köpfen auch eine Zeit gibt, wo man feiert und einfach eine gute Zeit hat. Und wenn die Aargauerinnen und Aargauer merken, hoppla, die Kirche, die lebt, die machen was, und die Kirche positiv wahrgenommen wird, dann freuen wir uns und begrüssen das auch. Aber als Evangelische Fraktion möchten wir auch ein paar Fragen stellen oder auf Unklarheiten hinweisen, die sich für uns aus dem Antrag des Kirchenrats ergeben. Das erste: Das Kirchenfest soll über drei Tage an ein und demselben Ort, der Pferderennbahn in Aarau, stattfinden. Das bedeutet, dass sich die Kirchenmitglieder aus allen Ecken des Kantons aufmachen müssen, aus Sins, aus Rheinfelden aus sonstwo, um nach Aarau zu kommen. Aus eigener Erfahrung – wir haben in Wohlen und Villmergen zwei Kirchen – ist es unglaublich schwierig, die Leute aus Wohlen zu begeistern, nach Villmergen zu kommen oder umgekehrt. Die erhoffte Mindestanzahl von 1500–2000 Gästen, also rund zwanzig bis dreissig Leute pro Kirchgemeinde, erscheint uns zu optimistisch. Das zweite: Über den Antrag von Fr. 140'000 für ein dreitägiges Fest kann man durchaus geteilter Meinung sein. Auf der einen Seite braucht man eine professionelle Vorbereitung; einfach nur Freiwillige zu fragen, die irgendetwas machen, das wird kaum reichen bei einem so grossen Projekt. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage für uns als Fraktion, ob es den geplanten finanziellen und vor allem personellen Aufwand braucht, oder ob doch kleinere lokale Feste eine Alternative gewesen wären. Wir betonen «wären», wir wissen, dass die Planung bereits ziemlich weit fortgeschritten ist und dass schon einiges gemacht wurde. Das dritte, was uns als Evangelische Fraktion am meisten gewundert hat, ist die Tatsache, dass es bei den Inhalten des Kirchenfests im Wesentlichen – ich fasse es zusammen – um die Stärkung der Gemeinschaft zwischen den jeweiligen Kirchgemeinden geht, um das sichtbare Erleben der Zukunftsvision, die Darstellung der Vielfalt der Kirchgemeinden und die Erreichbarkeit von Jugendlichen und Personen im Erwerbsalter. Als Evangelische Fraktion wollen wir daran erinnern, was die Arbeitsgruppe 1 im Reformprozess als Resultat in den Vordergrund gestellt hat. Dort heisst es kurz und knapp: Gott im Zentrum. Punkt. Aus dem Antragstext wird uns nicht deutlich genug, dass neben all dem Miteinander von Personen, von Gemeinschaft, von Berufen, dass es da vor allem um den Kern, um den Auftrag der Kirche geht. Nämlich die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Bei allem Respekt für die unterschiedlichen Frömmigkeitsstile, die es im Kanton Aargau gibt, da wollen wir doch den Glauben an den dreieinigen Gott im Zentrum des Kirchenfests sehen und daraus alles sich ergeben lassen. Sicherlich wird der Kirchenrat in der Antwort diesem Anliegen zustimmen, aber trotzdem wollen wir als Evangelische Fraktion sagen, dass das unser Hauptaugenmerk ist und dass das den Schwerpunkt bilden soll. Als Evangelische Fraktion sind wir gerne bereit, unser Anliegen auf unterschiedliche Weise zu unterstützen, wenn die Synode dem Kirchenfest zustimmen sollte. Vielen Dank.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Markus Opitz.“

Susanne Dietiker, Kirchgemeinde Windisch: „Sehr geehrter Präsident und Kirchenrat, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Meine Gedanken gehen zum Teil in eine ähnliche Richtung, wie wir gerade gehört haben. Sie sind aber vielleicht noch ein wenig grundsätzlicher. Das Anliegen, den Prozess der Kirchenreform intensiver zu den Mitgliedern und in eine breitere Öffentlichkeit zu tragen, finde ich wichtig und unterstützenswert. Und ein Kirchenfest – oder auch mehrere kleinere, wie wir auch schön gehört haben – fände ich toll. Aber ich empfinde ein Unbehagen. Das Fest, wie ich es verstanden habe, vor allem auch gemäss den Abschnitten «Worum geht es?» und «Ausgangslage», stellt das Ansinnen der Reform ins Zentrum. Das Fest soll also über sich selber hinaus einem Zweck dienen, soll etwas leisten, soll die Reform unter die Leute bringen. Gemäss Synodebotschaft soll «die Vision des Kirchenreformprozesses auch für Kirchenmitglieder lustvoll erlebbar» werden. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Vision identisch mit dem sogenannten Motto «Wie im

Himmel, so im Aargau». Das aber ist ja abgewandelt, eigentlich ist dies Teil eines Gebets. Verfügbar ist «Wie im Himmel, so im Aargau» nicht, auch nicht durch ein Fest. Zu einem Fest einladen, so wie es Christoph Weber-Berg gesagt hat, aus Freude feiern, ein Fest feiern, weil wir damit rechnen dürfen, dass der dreieinige Gott mit unterwegs ist, feiern, dass der auferstandene Jesus Christus diese Kirche ausmacht, in ihrer Mitte ist, dort, wo sie in seinem Namen versammelt ist. Das ist nach meinem Verständnis Kirche. Diese Fr. 140'000 würde ich gerne in solch ein Fest investieren. Vielleicht und zum Beispiel halt erst am Ende des Reformprozesses. Jedenfalls möchte ich ein Kirchenfest nicht vermischt sehen mit «geschäftlichen» Interessen und Zielen. Menschen mitnehmen und Themen der Kirchenreform in die Öffentlichkeit tragen, können wir auch mit anderen Formen, zum Beispiel mit einem etappierten Marsch durch den Kanton, von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde. Alle könnten sich nach eigenen Möglichkeiten beteiligen. Unterwegs wäre Zeit zum Austauschen über das Leben der Kirche – Leben, das sich auch im Unterwegssein mit Gott reformiert. Ich kann mir vorstellen, dass auch die Presse einen solchen Marsch begleiten würde. Wir könnten im und mit diesem sichtbaren Unterwegssein beten: Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so im Aargau. Ich würde mich freuen, zu hören, was ihr über diese grundsätzlichen Fragen und Gedenken denkt. Ich werde sie dann bedenken, behalte mir aber auch vor, nochmals zu kommen und einen Rückweisungsantrag zu stellen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Susanne Dietiker. Gibt es weitere Wortmeldungen?"

Doris Lüscher, Kirchgemeinde Zofingen: „Ich komme schon wieder spontan. Es kommt mir vor, als hätten wir Angst, Freude zu zeigen und zu feiern, so wie es geplant ist. Warum können wir dies nicht? Was steht dagegen, dass wir halt einmal nicht ganz so ernsthaft – ernsthaft in Anführungszeichen – zusammenkommen? Warum soll das so schwierig sein, dass wir von den hintersten Winkeln des Kantons mal in unsere Hauptstadt kommen? Heute sind wir ja auch über alle «Höger» gefahren! Ich möchte sagen: Wagen wir es doch und zerpflücken wir nicht alles, was angedacht ist. Danke vielmals."

Thorsten Bunz, Kirchgemeinde Bözberg-Mönthal: „Werter Herr Präsident, werte Synodale. Ich bin ein bisschen nervös vor so vielen Menschen zu reden, ich bin mir das nämlich nicht gewöhnt. Wenn ich am Sonntagmorgen Gottesdienst habe und da 2% erscheinen, dann freue ich mich. Ich glaube, den meisten meiner Kolleginnen und Kollegen geht es auch so. Ich habe jetzt hier nur eine Stichwortrechnung. Was kostet uns eigentlich ein Gottesdienst am Sonntagmorgen? In 74 Kirchgemeinden – ich weiss, nicht in allen Kirchgemeinden findet an jedem Sonntag ein Gottesdienst statt – sind es über den Daumen Fr. 50'000 an jedem Sonntagmorgen. Löhne, Gehälter für Pfarrer, Sigristen, Musiker. Und jetzt reden wir über Fr. 140'000, die wir in ein Fest investieren wollen. Wir haben vorhin Fr. 200'000 für eine Software ausgegeben, Fr. 400'000 für eine Heizungsanlage. Jetzt reden wir von einem Fest, das wir feiern wollen. Seit ich fünfzehn Jahre alt bin, war ich fast jedes Jahr beim Deutschen Evangelischen Kirchentag. Ich weiss nicht, wer das mal erlebt hat. Das kann man nicht vergleichen mit dem Kirchenfest im Aargau, aber vieles von dem ist angeklungen in dieser Vision, die der Kirchenrat in seinem Anliegen formuliert hat. Ein Markt der Möglichkeiten, wo wir vielfältig Kirchgemeinde erleben dürfen, in frommen Angeboten, wo natürlich Gott und Jesus Christus im Zentrum stehen dürfen, und in den anderen Angeboten, wo wir kritisch hinterfragen dürfen und miteinander ins Gespräch kommen. Selbstverständlich auch in Workshops, die sich damit auseinandersetzen, wie die Reform eigentlich weitergehen soll. Wenn wir die Reform nicht angehen: Irgendwas wird passieren und sich ändern. Aber ob wir mitmachen wollen, das entscheiden wir. Und mal ehrlich: In welchen Kirchgemeinden ist denn dieser Reformprozess tatsächlich schon so richtig angekommen? Ihr seid die Synodalen, die ihn dahin tragen können. Wer hat denn teilgenommen an den Onlinediskussionsdebatten, und wer ist an die Gesprächssynode gekommen? Es ist doch nur ein kleiner Bruchteil. Wir hier sind diejenigen, die die Ideen in die Gemeinden bringen und die Leute gewinnen können und sagen: Komm, wir gehen da hin. Mit den Jugendgruppen am Freitagabend und mit den Senioren am Samstagnachmittag. Und mit allen

zusammen am Sonntag, um einen grossen gemeinsamen Gottesdienst zu feiern. Ich finde es grossartig, dass der Kirchenrat mit so einer Vision kommt, schon konkrete Ideen bringt und mit einem OK dahintersteht, das sicher grossartige Sachen bewerkstelligen wird. Danke." (Applaus.)

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Einfach damit ich es gesagt habe: In einem Parlament, zumindest in der Schweiz, wird nicht geklatscht. Ihr dürft gerne mit Wortmeldungen und bei Abstimmungen zu dem Stellung nehmen, was ihr gut oder nicht so gut findet. Danke."

Sandra-Anne Göbelbecker, Kirchgemeinde Baden: „Geschätzte Anwesende. Ich bin auch fürs Festen, ich bin für Vielfalt, ich bin dafür, dass wir uns zeigen. Ich habe mich in der Fraktion bereits gefragt: Haben wir genug Geld für die Kultur im Budget? Fr. 35'000, im Vergleich zu Fr. 44'000 fürs Personal. Hier möchte ich den Kirchenrat noch ein wenig spüren. Ich komme aus der Gemeinde, die die Badenfahrt durchführt, ich bin eine Vereinsfrau und ebenfalls alle fünf Jahre dabei, mache Fundraising. Und wir sind ab Fr. 250'000 mit dabei, für zehn Tage – und das ist ein Minibudget. Da sind meine Fragen: Ob wir die Strahlkraft für diesen Supergottesdienst haben wollen, den ich mir wünsche, an den alle kommen. Ich wäre auch bereit, Leute in meinem Auto mitzunehmen, ich habe acht Plätze. Die Künstlerinnen und Künstler, die kommen werden und die davon leben, müssen richtig bezahlt werden. Ich bin der Meinung, dass auch die Freiwilligen eine Entschädigung erhalten sollen, weil ich annehme, das machen wir nicht mit zehn Menschen, sondern mit mehr. Ich möchte da noch einige Zahlen hören. Ich stelle keinen Antrag, aber ich würde gerne hören, wie viele Personen im OK sind, und was man sich vorstellt bezüglich der Anzahl der Freiwilligen. Kultur muss bezahlt werden. Wir sind Kultur, das ist auch unsere Geschichte. Kirche soll dies unterstützen und mit Strahlkraft nach aussen zeigen, in all unserer Vielfalt von Gott im Zentrum."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich denke, jetzt stehen doch einige Fragen zum Fest im Raum. So würde ich gerne dem Kirchenrat das Wort geben."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Danke vielmals für die angeregte Diskussion. Ich glaube, wir nehmen vieles davon von Herzen gern mit. Auch an der Idee eines Marsches haben wir schon selber herumüberlegt. Dies schliesst sich nicht aus, sondern könnte Teil des Fests sein. Danke. Ich möchte gar nicht mehr viel sagen, nur zur Frage bezüglich Kultur. Kultur ist am ehesten der Bereich, wo wir mit Sponsoren zusammenarbeiten können. Das ist geplant; dass wir dort zusätzliche Geldmittel akquirieren müssen, ist uns klar. Kultur hat ihren Preis. Wenn wir etwas mit Sponsoring machen können, ist es dort. Weniger bei Workshops oder den ganzen administrativen Arbeiten. Danke."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Diskussion ist weiter offen."

Susanne Dietiker, Kirchgemeinde Windisch: „Mein Unbehagen über diese Mischung von Fest und Feiern mit etwas, das ausserhalb des Feierns erreicht werden soll, ist nicht beseitigt. Deshalb komme ich nun mit dem Rückweisungsantrag, und zwar verbunden mit der Bitte, sowohl das oder – von mir aus auch – mehrere Kirchenfeste zu planen als auch intensiviert Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenreform zu betreiben, aber bitte nicht beides zu vermischen. Danke."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ein Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag, der sofort bereinigt werden muss. Möchte jemand etwas zum Rückweisungsantrag sagen?"

Martin Richner, Kirchgemeinde Koblenz: „Geschätzter Präsident, werter Kirchenrat, liebe Synodale. Unsere Bibel besteht aus dem Neuen und dem Alten Testament. Es gibt Vorurteile: Im Alten Testament werde immer nur Krieg geführt. es sei alles schlecht, und im Neuen Testament sei alles gut. Aber was wurde zur Zeit des Alten Testaments oft gemacht? Gefestet. Es waren religiöse Feste. Viele grosse Feste im alten Israel waren religiöse Feste. Dort waren Religion und Fest keine Gegensätze."

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Einen Rückweisungsantrag anzunehmen, würde heissen, es darf bis zur Genehmigung des effektiven Antrags nicht mehr weiter geplant werden. Es würde heissen, wir müssen aus

meiner Sicht ein halbes Jahr Pause machen mit der Planung für das Kirchenfest, das im September 2025 stattfinden soll. Wenn es eine grosse, «gefreute» Sache werden soll, dann müssen wir die Gelder heute sprechen, nicht erst in einem halben Jahr."

Rückweisungsantrag
Es wird eine Rückweisung beantragt mit der Bitte, sowohl ein Kirchenfest (oder verteilt kleinere Kirchenfeste) wie auch intensiviert Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Kirchenreform zu planen, beides aber nicht zu vermischen.

Abstimmung
Der Rückweisungsantrag wird grossmehrheitlich abgelehnt mit einigen Ja-Stimmen und wenigen Enthaltungen.

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir fahren mit der Beratung weiter."

Christine Ruszkovski, Kirchgemeinde Rheinfelden: „Geschätzter Synodepräsident, geschätzte Kirchenrätinnen und Kirchenräte, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bin froh, dass wir dieses Fest weiterplanen können. Ich finde es toll, wenn wir in einer Zeit, in der wir so viel an Strukturen herumdenken und auch schwierige Themen haben, zwischendurch ein Fest feiern können. Ich glaube, dies stärkt uns auf dem Weg, und ich glaube, in einem Fest hat sowohl der Gottesdienst wie auch das Zusammensein in anderen Formen Platz. Was wir heute am Tisch mit verschiedenen Personen diskutiert haben und ich mir schon im Voraus überlegt habe – wir haben es auch schon gehört –, ist die Länge des Fests. Wenn wir in unserer Kirchgemeinde ein Fest organisieren, dann probieren wir, alle Kräfte zu mobilisieren. Nicht dass dann am Freitag die einen kommen und am Samstag wieder andere, sondern dass alle miteinander da sind; vielleicht nicht am gleichen Schauplatz, aber doch, dass man sieht, wir sind zusammen Kirche von jung bis alt. Alle zusammen, das ist das Zeichen, deshalb würde ich beliebt machen, das Fest von Samstag bis Sonntagmittag zu machen, konzentriert. Ich freue mich auf das Fest, falls es eines gibt."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wenn keine Änderungsanträge vorliegen, wird nun über den Antrag des Kirchenrats abgestimmt."

Antrag Kirchenrat
Der Kirchenrat beantragt der Synode einen Kredit von Fr. 140'000.00 für ein kantonales Kirchenfest vom 12.–14. September 2025 auf der Pferderennbahn im Schachen Aarau.

Abstimmung
Der Antrag wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung grossmehrheitlich angenommen.

2024-0050 P1.0

Dekanatsleitung. Wählbarkeitsvoraussetzungen. Anpassung

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Das Wort geht als erstes an die Vertretung der GPK, an Christian Vogt."

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick, für die GPK: „Sehr geehrter Präsident, werte Kirchenräte, geschätzte Synode. Wie wir vermutlich alle wissen, ist das Gebiet der reformierten Landeskirche Aargau in sechs Dekanate aufgeteilt. Diese Dekanate sind aber – und das weiss man vielleicht nicht so – unterschiedlich gross. Es gibt «Riesen», wie das Dekanat Brugg mit achtzehn Kirchgemeinden und einem entsprechend grossen Pool an möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die Dekanatsleitung. Und es gibt kleine Dekanate, wie Kulm mit gerade einmal neun Kirchgemeinden. Entsprechend ist es einmal leicht und einmal sehr schwierig, Ordinierte für die Dekanatsleitung zu finden. Mit dem Antrag auf Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen möchte der Kirchenrat den Pool möglicher Kandidatinnen und Kandidaten erweitern. Dieses Ansinnen kann die GPK gut nachvollziehen. Aus Sicht der GPK ist die beantragte Änderung eine Reaktion auf die aktuelle Situation und bringt mindestens kurzfristig eine Entlastung in dieser Frage. Sie ist aber kein Allheilmittel, sondern aus unserer Sicht vor allem eine

Überbrückung. Gewissermassen ein Tropfen auf den heissen Stein. Gerade die in der Kirchenreform 26/30 angedachten zusätzlichen Aufgaben für die Dekanatsleitung werden weitere Massnahmen nach sich ziehen müssen, damit man geeignete Kandidatinnen und Kandidaten hat. Gerade die Aufhebung der Bindung der Dekanatsleitung an das eigene Dekanat bzw. die eigene Wirkungsstätte als ordinierte Fachperson birgt neue Herausforderungen. So wird es vergleichsweise unproblematisch sein, wenn jemand in der Dekanatsleitung verbleibt, welcher aus dem Dekanat wegzieht bzw. eine neue Anstellung in einer Kirchgemeinde ausserhalb des Dekanats annimmt. Anders könnte es sein, wenn das Dekanat plötzlich einen Dekan, eine Dekanin von ausserhalb haben muss. Die Möglichkeiten, die man mit dieser Öffnung schafft, machen Sinn. Es ist mit dieser Änderung aber nach wie vor nicht so, dass man quasi «fremde Richter» beziehungsweise eine fremde Dekanatsleitung von ausserhalb aufgezwungen erhält. Es gilt nach wie vor, dass das Dekanat das Mitspracherecht hat. Daher ist wohl damit zu rechnen, dass die neue Regelung vor allem dort zum Tragen kommt, wo heute jemand aus der Dekanatsleitung auf Grund eines Stellenwechsels den Rücktritt gibt. Mit der Änderung wird für solche Fälle eine gute Lösung gefunden. Die GPK rechnet damit, dass die Neuregelung der Wählbarkeit sich im Alltag nur marginal auswirken wird und vor allem in den kleinen Dekanaten die Situation entlastet. Die GPK empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten, und unterstützt den Antrag des Kirchenrats."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Vogt. Für den Kirchenrat spricht Catherine Berger."

Catherine Berger, Kirchenrätin: „Geschätzter Synodepräsident, geschätzte Synodale, liebe Anwesende. Unsere Landeskirche besteht aus sechs Dekanaten von unterschiedlicher Grösse – Aarau, Lenzburg, Baden, Brugg, Kulm, Zofingen -, und jedes Dekanat untersteht einer Dekanatsleitung. Die Dekanatsleitung besteht aus Mitgliedern der ordinierten Dienste und setzt sich aus einem Dekan, einer Dekanin sowie aus ein bis zwei Vizedekanen, -innen zusammen. Grundsatz und Auftrag der Dekanatsleitung sind in § 115 der Kirchenordnung geregelt: «Die Mitglieder der Dekanatsleitung fördern das Vertrauen und sorgen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beauftragten der Kirchgemeinden des Dekanats.» Als Organ des Kirchenrats pflegen sie den persönlichen Kontakt mit den Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und halten sich über die Entwicklung und das Leben der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Laufenden. Sie unterstützen die Kirchenpflegen als Ganzes, aber auch einzelne ihrer Mitglieder, vor allem in den Bereichen Amtsführung, Personalführung und bei Konflikten. Sie sind die erste Anlaufstelle bei Veränderungen in den Kirchgemeinden, insbesondere bei Amtseinführungen, -übergaben und Verabschiedungen, und sie leiten die Dekanatsversammlungen und stehen dem Dekanatskapitel vor. Usw. usw.
Ich habe extra ein wenig ausgeholt, um aufzuzeigen – vor allem aber auch, um wertzuschätzen –, was unsere Dekane, Vizedekaninnen, Dekaninnen und Vizedekane alles leisten und alles können müssen. Es ist wichtig, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen stimmen. Die vielseitige Tätigkeit einer Dekanin oder eines Vizedekans verlangt neben menschlichem Geschick vor allem Berufserfahrung und einen engen Bezug zum Gemeindeleben und -dienst.
Die bisherige Regelung ist relativ starr. Die Ordinierten, die Dekanin oder Vizedekan werden wollen, müssen zu mindestens 50% in einer Kirchgemeinde angestellt sein, und die Tätigkeit in der Kirchgemeinde muss im selben Dekanat ausgeübt werden, für das sie in die Dekanatsleitung gewählt werden wollen oder gewählt sind. Das kann dazu führen, dass Personen, welche innerhalb der Landeskirche die Stelle wechseln oder die in einer oder mehreren Kirchgemeinden zu weniger als 50% pro Kirchgemeinde arbeiten, nicht mehr als Dekanin oder Vizedekan tätig sein dürfen. Und umgekehrt gibt es in grossen Dekanaten vielleicht gute, erfahrene Leute, die dieses Amt ausführen könnten, aber in ihrem Dekanat hat es bereits genügend andere qualifizierte Leute. Sie wären bereit für dieses Amt in einem anderen Dekanat.
Neu wird deshalb vorgeschlagen, dass darauf verzichtet wird, dass jemand mindestens 50% in einer Kirchgemeinde tätig sein muss; es reicht, dass die Person in einer Kirchgemeinde unserer Landeskirche aktiv als Sozialdiakon oder Pfarrerin tätig ist. Und es wird darauf verzichtet, dass die Person ihre Tätigkeit im

Dekanat ausüben muss, in welchem sie Teil der Dekanatsleitung ist oder werden will. Beibehalten möchte der Kirchenrat, dass die Person fünf Jahre Berufserfahrung in einer Kirchgemeinde haben muss, damit sie das Amt ausfüllen kann, davon mindestens drei in einer Kirchgemeinde unserer Landeskirche. Beibehalten wird auch, dass die Person aktuell in einer Kirchgemeinde unserer Landeskirche tätig sein muss. Damit ist der nahe Bezug zur Gemeindearbeit und zu aktuellen Themen, sichergestellt. Mit dieser Reduktion der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist einerseits die Qualität der Dekanatsleitungen sichergestellt, und andererseits stehen den Dekanatsversammlungen mehr Personen für die Aufgabe als Dekan/Vizedekanin zur Auswahl.
Ich habe mir angeschaut, wie viele Personen wir überhaupt haben in unserer Landeskirche, die schon drei Jahre oder länger als Sozialdiakon oder Pfarrerin tätig sind. Es kämen auf die gesamte Landeskirche 88 Pfarrpersonen in Betracht, von denen noch einige wegfallen, weil sie noch nicht die erforderlichen fünf Jahre Berufserfahrung mitbringen. Bei den Sozialdiakonen sind es 25.
In kleinen Dekanaten könnte es eng werden, vor allem, wenn man sagt, es ist hilfreich und gibt einen guten Mix, wenn sowohl Pfarrpersonen als auch Personen aus der Sozialdiakonie vertreten sind. Mit der jetzigen Situation kämen wir klar. Die Autonomie der Dekanatsversammlungen wird gestärkt, und es ist sichergestellt, dass Dekane und Vizedekaninnen, welche ihre Arbeitspensen in einer Kirchgemeinde senken müssen oder die Stelle innerhalb der Landeskirche wechseln, weiterhin in ihrer Funktion in der Dekanatsleitung bleiben können.
Die vorgeschlagene Gesetzesänderung baut Regularien ab, sie verschlankt die Kirchenordnung, ist einfach umzusetzen, greift unserer Kirchenreform nicht vor und produziert keine Mehrkosten. Sie bringt mehr Möglichkeiten für die Dekanate, sich zu organisieren. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund ersuche ich Sie namens des Kirchenrats höflich, der Vorlage zuzustimmen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Catherine Berger. Wir kommen zum Eintreten. Ist Eintreten bestritten? – Nein. Gibt es Wortmeldungen zur Botschaft oder zur Synopse?"

Andreas Wahlen, Kirchgemeinde Oberentfelden: „Geschätzter Präsident, lieber Kirchenrat, liebe Synodale. Im Namen der Evangelischen Fraktion nehme ich zur Revision der beiden Paragrafen § 114.4 und § 119.2 der Kirchenordnung Stellung. Der Aufhebung der 50%-Höhe und der Änderung von § 114.4 können wir voll und ganz zustimmen. Bei der Änderung von § 119.2 denken wir, dass es wertvoll und auch sehr wichtig ist, dass die Dekanatsleitung verwurzelt und bekannt ist im eigenen Dekanat. Die Streichung des Satzes, dass nur Ordinierte aus dem Dekanat vorgeschlagen werden können, finden wir deshalb nicht glücklich. Auch wenn wir verstehen, dass es – wie vorhin ausgeführt – immer schwieriger wird, geeignete Mitglieder für die Dekanatsleitung zu finden. Es macht keinen Sinn, zum Beispiel eine Person aus dem Dekanat Zofingen in die Dekanatsleitung Dekanat Baden zu wählen, weil da unter Umständen die Beziehungen und Kenntnis des Dekanats fehlen. Ich selber bin auch Dekan, und mir ist die Nähe und der Kontakt zu den Kirchgemeinden, zu den Präsidien und den Ordinierten sehr wichtig. Ich finde dies einen zentralen Punkt. Wir fänden hingegen denkbar, dass eine Person bei Wegzug oder Pensionierung noch im Amt bleiben könnte, zum Beispiel bis zum Ende der Amtsperiode oder in Absprache mit dem Kirchenrat – allenfalls bis eine Nachfolge gefunden werden kann. Darum beantragen wir von der Evangelischen Fraktion, den bisherigen § 119.2 beizubehalten, so wie er links in der Synopse steht. Und ihn noch mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «Bei Wegzug in ein anderes Aargauer Dekanat oder Pensionierung kann eine gewählte Person ihr Amt in Absprache mit dem Kirchenrat beibehalten.» So kann eine Kontinuität gewährleistet werden, und die Dekanatsleitung ist mit den Gegebenheiten des Dekanats vertraut."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Andy Wahlen. Ich habe den Änderungsantrag bereits schriftlich erhalten. Er ist nicht kompliziert, deshalb denke ich, wir können diesen Antrag und weitere Wortmeldungen zusammen diskutieren. Zum Schluss erhält der Kirchenrat, wenn er möchte, nochmals das Wort, bevor wir abstimmen."

Catherine Berger, Kirchenrätin: „Danke vielmals. Ich möchte sagen, es ist eine Ermöglichung, kein Dekanat muss jemanden aus

einem anderen Dekanat nehmen. Wenn eine Dekanatsleitung keine Person von ausserhalb möchte, muss sie diese nicht nehmen. Von Zofingen kommt wahrscheinlich niemand nach Baden. Aber vielleicht von Zofingen nach Kulm. Dann möchte ich nochmals den Aspekt der Sozialdiakonie einbringen. Sie bringen eine andere Sichtweise ein als Pfarrpersonen. Manchmal gibt es auch Konstellationen, wo es gar nicht so schlecht ist, wenn jemand von aussen käme. Und ich möchte noch sagen: Wenn wir das Kirchenfest durchgeführt haben werden, wird unser Wir-Gefühl so stark sein, dass es gar keine Rolle mehr spielt, aus welchem Dekanat jemand kommt."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Man kann also sagen, der Kirchenrat hält an seiner Formulierung fest. Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zur Abstimmung. Zuerst über den Änderungsantrag der Evangelischen Fraktion."

Änderungsantrag Evangelische Fraktion
KO § 119, Absatz 2: Die Wahlvorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Kirchenpflegen schriftlich mitgeteilt werden können. Es können nur Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vorgeschlagen werden, die eine Stelle im betreffenden Dekanat versehen. Bei Wegzug in ein anderes Aargauer Dekanat oder Pensionierung kann eine gewählte Person ihr Amt in Absprache mit dem Kirchenrat beibehalten.

Der Änderungsantrag wird dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt.

Antrag Kirchenrat
KO § 119, Absatz 2: Die Wahlvorschläge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie spätestens vor der Versammlung allen Kirchenpflegen schriftlich mitgeteilt werden können.

Abstimmung
Der Antrag des Kirchenrats wird mit 62 Ja- und 48 Nein-Stimmen angenommen.

Antrag 1 des Kirchenrats
Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1).

Abstimmung
Der Antrag wird mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung grossmehrheitlich angenommen.

Antrag 2 des Kirchenrats
Die geänderte Bestimmung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmung
Der Antrag wird mit einer Gegenstimme angenommen.

2024-0051 O1.0

Beantwortung Motion Sandra Campacci und Andrea Frei (Kirchgemeinde Rein) vom 01.06.2022. Abopreise «reformiert.» senken

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Synode hat diese Motion 2022 überwiesen, und nun beantragt der Kirchenrat, dass wir sie abschreiben, ohne dass die Rechtsordnung geändert wird. Das Wort für den Kirchenrat hat Gerhard Bütschi."

Gerhard Bütschi, Kirchenrat: „Lieber Synodepräsident, liebe Synodale. Ich darf im Namen des Kirchenrats die Motion von Sandra Campacci und Andrea Frei (Kirchgemeinde Rein) beantworten. Die Motion wurde am 1. Juni 2022 eingereicht und vom Kirchenrat entgegengenommen. An der Synode im Juni 2022 fand über die Motion keine Diskussion statt. Die Herausgeberkommission hat im Auftrag des Kirchenrats das Anliegen der Motionärinnen, den Abopreis der Mitgliederpublikation «reformiert.» Aargau zu senken, eingehend geprüft. Hierzu führte die Herausgeberkommission unter anderem einen halbtägigen Workshop durch, wozu sie auch die Motionärinnen einlud. Diese nahmen am Workshop teil, worüber wir sehr erfreut waren, weil auf diesem Weg ein guter Dialog aufgebaut werden

konnte. Gestützt auf verschiedene Modellrechnungen kam die Herausgeberkommission zum Schluss, dass eine Abopreissenkung ins Auge gefasst werden kann, nämlich um 10% von Fr. 10 auf neu Fr. 9.00 pro Abo in den kommenden Jahren bis 2030. Gemäss den Berechnungen der Herausgeberkommission führt die anvisierte Abopreissenkung zu einem Vermögensabbau und wird sich so auswirken, dass das Eigenkapital von «reformiert.» Aargau per Ende 2030 noch rund Fr. 800'000 betragen wird, wenn alle Modellannahmen genauso eintreffen.
In den Augen der Herausgeberkommission und des Kirchenrats ist dies vertretbar, aber ich muss auch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Mitgliederpublikation nach 2030 wieder kostendeckend produziert und vertrieben werden muss. In den vergangenen Jahren haben die Herausgeberkommission und die Verantwortlichen des Vereins «reformiert.» darauf hingewirkt, eine ganze Anzahl von Onlinekanälen für die Beiträge von «reformiert.» bereitzustellen. In der Juni-Ausgabe von «reformiert.», die ihr erhalten habt, sind diese Kanäle auf der Frontseite aufgeführt. Ich verzichte darauf, hier alle neuen Onlinekanäle aufzuzählen, ihr könnt dies selbst in der Zeitung nachschauen. Mit diesen Onlinekanälen ist das Angebot des «reformiert.» im umfassenden Sinn ergänzt worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass auf der neuen Website unter «Aargau» alle von der Lokalredaktion Aargau bereitgestellten Artikel abgerufen werden können, und auch die elektronischen Versionen der Gemeindebeilagen können jetzt mit einigen wenigen Klicks eingesehen werden. Früher war dies eher umständlich, es handelt sich also um eine deutliche Verbesserung. Mit verschiedenen Werbemitteln soll den bestehenden Lesern des «reformiert.» aufgezeigt werden, auf welchen Kanälen – Print und Online – die Inhalte des «reformiert.» gelesen werden können. Und im Herbst gibt es eine Onlinewerbekampagne, wo gezielt jüngere Leserinnen und Leser zum Lesen der Artikel von «reformiert.» gewonnen werden sollen. Über das Printmedium, das wissen wir, ist es nicht mehr so gut möglich, jüngere Leserinnen und Leser zu erreichen.
Zusammenfassend beantragt der Kirchenrat der Synode, die Motion vom 1. Juni 2022 betreffend Reduktion des Abonnementspreises für die Mitgliederpublikation «reformiert.» Aargau ohne Änderung der Rechtsordnung abzuschreiben.
Eine Senkung des Abopreises von «reformiert.» liegt in der Kompetenz der Herausgeberkommission. Es muss diesbezüglich kein Reglement geändert, kein Entscheid der Synode erwirkt werden. Der Kirchenrat hofft, dass die Motionärinnen und Sie alle diesem Antrag – gestützt auf die beabsichtigte Abopreissenkung für die Mitgliederpublikation «reformiert.» Aargau von 10 auf 9 Franken – zustimmen können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wünscht jemand das Wort zum Antrag des Kirchenrats?"

Sandra Campacci, Kirchgemeinde Rein: „Geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzter Synodepräsident, liebe Anwesende. Wir möchten Kirchenrat Gerhard Bütschi ganz herzlich danken, dass wir an diese Tagung gehen durften und dass so auf unsere Motion eingegangen wurde. Wir sind froh, dass man den Abopreis senkt. Es ist genug Geld vorhanden, und wenn es mal nicht mehr reicht, müssen es ja eh die Kirchgemeinden bezahlen, es ist ja unser Mitteilungsblatt. Es ist nicht so, dass es plötzlich keine «Blättli» mehr gibt oder online nichts mehr abgerufen werden kann. Wir bedanken uns."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Wir kommen zur Abstimmung."

Antrag des Kirchenrats
Die Synode schreibt die Motion vom 1. Juni 2022 betreffend Reduktion des Abonnementspreises für die Mitgliederpublikation «reformiert.» Aargau ohne Änderung der Rechtsordnung ab.

Abstimmung
Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

2024-0052 S1.0

Beantwortung Motion von Martin Richner vom 07.06.2023 betreffend der Anzahl der von Laienpredigern/-innen geleiteten Gottesdienste

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Das Wort für den Kirchenrat hat Christian Bieri."

Christian Bieri, Kirchenrat: „Lieber Martin Richner, liebe Damen und Herren Synodale. Es geht in diesem Traktandum nur um einen einzigen Satz, der in § 17 Absatz 7 der Kirchenordnung eingefügt werden soll: «Ist eine Pfarrstelle vakant, kann der Kirchenrat auf Antrag der Kirchenpflege Ausnahmen beschliessen.» Gemeint sind Ausnahmen von der Regelung, dass pro Jahr in einer Kirchgemeinde maximal zehn Gottesdienste durch Laienpredigerinnen und Laienprediger gehalten werden dürfen.
Die Motion von Martin Richner war allgemeiner formuliert und bezog sich nicht explizit auf vakante Pfarrstellen.
Entstanden ist diese Motion aber – Sie erinnern sich vielleicht – sehr spontan, als es im Rahmen der Behandlung des Jahresberichts vor einem Jahr in der Synode um die vielen vakanten Pfarrstellen ging. Bewährte Laienpredigerinnen und Laienprediger könnten nämlich bei Pfarrstellen-Vakanzen in besonderem Mass dazu beitragen, dass beim Füllen des Gottesdienstplans nicht ausschliesslich auf fremde Pfarrstellvertretungen zurückgegriffen werden muss. Besonders für Kirchgemeinden mit Laienpredigerinnen in ihren eigenen Reihen oder Kirchgemeinden, die bereits langjährige Erfahrungen mit Laienpredigern haben, dürfte dies hilfreich sein.
So kommt der Kirchenrat dem zwar kleinen, aber berechtigten Anliegen entgegen. Allgemein möchte der Kirchenrat jedoch an der Beschränkung von zehn Gottesdiensten pro Jahr und Kirchgemeinden durch Laienprediger/-innen festhalten. Diese Haltung wurde in der Vernehmlassung auch vom Vorstand des Pfarrkapitels und des Diakoniekapitels sowie von der Theologischen Kommission grundsätzlich unterstützt. In deren Stellungnahmen finden Sie auch noch weiterführende theologische Gedanken zum ordinierten Amt, zu Gottesdienst, Predigt und theologischer Verantwortung, die nicht Gegenstand der Anträge sind. Wen dies interessiert, darf es aber gerne lesen. Das eine oder andere fliesst in weitere Reformschritte in der kommenden Zeit ein oder ist zumindest Gegenstand von Diskussionen. Eine kurze Umfrage durch die Theologische Kommission hat gezeigt, dass die allermeisten Kirchgemeinden weit davon entfernt sind, zehn Gottesdienste pro Jahr an Laienpredigerinnen und -prediger zu vergeben. Etwa die Hälfte der Kirchgemeinden hat noch gar nie Laienprediger eingesetzt. Auch mit der jetzigen Regelung ist also noch ein riesiges Potential für mehr Laienprediger-Einsätze vorhanden. Ich möchte Sie, als Vertretungen der Kirchgemeinden, Sie, als Synodale, teilweise Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, Ordinierte, ermutigen, das Potenzial der Laienpredigerinnen und Laienprediger zu nutzen. Die Liste der Laienpredigerinnen und Laienprediger finden Sie auf der Website der Landeskirche.
Ich danke allen, die sich im Bereich der Laienpredigt engagieren, und ich danke auch Martin Richner, dass er die Sache der Laienprediger durch diese Motion in Erinnerung gerufen hat. Der Kirchenrat bittet Sie also, der vorgeschlagenen kleinen Ergänzung in der Kirchenordnung zuzustimmen und die Motion abzuschreiben. Vielen Dank."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Bieri. Das Wort ist offen für die Synode."

Martin Richner, Kirchgemeinde Koblenz: „Sehr geehrter Präsident, werter Kirchenrat, liebe Synodale. Ich danke dem Kirchenrat, dass er die Motion aufgenommen hat und eine Regelung vorschlägt. Die Regelung geht aus meiner Sicht in die richtige Richtung, sie erfordert aber noch eine kleine Feinanpassung. Ich komme noch darauf. Vorwegnehmen möchte ich ein Missverständnis: In der Vorlage des Kirchenrats wird suggeriert, meine Motion hätte die Beschränkung auf zehn Gottesdienste abschaffen wollen. Abgesehen davon, dass wir seit ca. vierzig Jahren Laienpredigerinnen und Laienprediger in unserem Kanton haben, ohne dass diese Beschränkung existiert hat – die Beschränkung auf zehn Gottesdienste wurde erst vor wenigen Jahren eingeführt –, ist meine Motion eigentlich dahin gegangen, Feinanpassungen an dieser Regelung vorzunehmen. Warum? Einleitend muss ich auch noch sagen: Wir Laienpredigerinnen und Laienprediger im Aargau haben grundsätzlich keine Probleme

mit diesen maximal zehn Gottesdiensten pro Jahr, ich kenne keinen einzigen Laienprediger, der in einer Kirchgemeinde mit diesen zehn ansteht. Aber es gibt Kirchgemeinden, die schon angestanden sind, zum Beispiel die Kirchgemeinde Koblenz vor zwei Jahren. Es gab eine Pfarrvakanz, und ich hatte schon fünf Gottesdienste vereinbart, und die Sozialdiakonin mit Predigterlaubnis wurde auch noch als Katechetin angestellt, machte also auch noch Religionsunterricht, und zusätzlich übernahm sie noch Gottesdienste in dieser Zeit. So kamen wir auf dreizehn Gottesdienste. Unsere Kirchgemeinde hat, wie es nach Reglement vorgeschrieben ist, ein Gesuch an den Kirchenrat gestellt, welches bewilligt wurde. Aber meine Damen und Herren, mittlerweile ist es schon der Normalfall, dass man eine Pfarrvakanz hat, und dass man bei einem Normalfall ein Gesuch an den Kirchenrat stellen muss, das ist von mir aus gesehen nicht ganz korrekt. Oder besser gesagt, es ist nicht effizient. – Wie viele Laienpredigerinnen und Laienprediger haben wir eigentlich momentan im Aargau? Es haben 25 Personen die Predigterlaubnis und zusätzliche 7 Personen sind in Ausbildung, also total 32. Von diesen 32 sind die Hälfte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigterlaubnis und die andere Hälfte sind wirklich Laien. Wir haben ein System, das funktioniert und gelebt wird. Wenn ich jetzt schaue, was all diese Gremien aufs Papier gebracht haben, die zu dieser Motion getagt haben, dann bin ich schon ein wenig erstaunt. Wertschätzung und Anerkennung für uns Laienpredigerinnen und Laienpredigern tönt anders. Etwas Weiteres: Laienprediger sind aus meiner Sicht Teil der Zukunft unserer Kirche. Wir Laienprediger haben einmal pro Jahr eine Weiterbildung – bis jetzt auf dem Rügel –, und in diesem Jahr im Januar waren auch Laienpredigerinnen und Laienprediger aus dem Kanton Baselland. Der Heilige Geist wirkt nämlich auch im Kanton Baselland – und was bewirkte er? Er hat Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen. Etwa 12 Personen beginnen neu im Baselland, dort war dies bisher nicht bekannt. Neu werden also auch dort Laienpredigerinnen und Laienprediger tätig werden. Meine Botschaft: Laienpredigerinnen und Laienprediger sind aus meiner Sicht nicht ein Auslaufmodell, sondern ein Zukunftsmodell. Auch an der Gesprächssynode in Suhr diesen März habe ich wahrgenommen, dass die Kirche 26/30 in Zukunft mehr auf Laien basieren und mehr Laien brauchen wird. Der Vorschlag des Kirchenrats ist grundsätzlich nicht schlecht, aber braucht gewisse Feinanpassungen. Hier habe ich drei Themenbereiche."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Martin Richner, darf ich dich ganz kurz unterbrechen? Du hast noch zehn Sekunden, und ich weiss, du möchtest einen Antrag stellen."

Martin Richner, Kirchgemeinde Koblenz: „Ja, wir müssen darüber reden, dass es um Laienpredigerinnen und Laienprediger mit Predigterlaubnis geht. Aus den Unterlagen geht hervor, dass befürchtet wird, dass es um Laien ohne Predigterlaubnis geht. Dies muss spezifiziert werden. Dann: Weshalb ausgerechnet zehn und nicht acht oder fünfzehn? Einer pro Monat wäre doch eine logisch begründbare Zahl. Und das dritte: Wenn eine Pfarrvakanz besteht, dann muss man rasch Stellvertretungen organisieren, sofort, und kann nicht drei Monate warten, bis das Gesuch beim Kirchenrat eingetroffen ist. Darum mein Vorschlag: *«Maximal zwölf Mal pro Jahr kann der Gemeindegottesdienst auch von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger mit einer vom Kirchenrat anerkannten Predigterlaubnis verantwortet und geleitet werden. Ist eine Pfarrstelle vakant, erhöht sich diese Anzahl auf achtzehn.»*"

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Dies ist der Antrag von Martin Richner zu § 17 Absatz 7 der Kirchenordnung. – Möchte sich der Kirchenrat dazu kurz besprechen? Kurzes Timeout von drei Minuten. Danach stimmen wir ab. (Pause.) Der Kirchenrat ist mit der Beratung zu Ende, und wir können fortfahren."

Christian Bieri, Kirchenrat: „Danke, Martin Richner, für dein Votum. Ich kann es ein wenig verstehen. Ich versuchte durch mein Votum, dir und allen im Laienpredigtdienst Wertschätzung entgegenzubringen. Ich bin selber Mitglied der Laienpredigerkommission und da immer wieder mit den Laienpredigerinnen und Laienpredigern unterwegs; ich schätze euren Einsatz und Dienst ausserordentlich. Auch ich setze in meiner eigenen Kirchgemeinde Laienprediger ein.
Zu deinem Antrag: Der Kirchenrat hält an seinem Antrag fest. Zuerst zu Deiner Formulierung bezüglich anerkannter Predigterlaubnis, dies ist nicht nötig, dies ist geregelt in unseren Verordnungen. Hier braucht es aus unserer

Sicht keine Änderung. Ob man nun von zehn oder zwölf Mal spricht, ist ein Detail. Ich versuchte, darzustellen, dass das Potenzial von zehn bisher gar nicht und in den meisten Kirchgemeinden sogar bei weitem nicht ausgeschöpft wurde. Auch das Gesuch an den Kirchenrat dauert nicht drei Monate. Wenn ihr ein Gesuch schickt, hat man innerhalb einer Woche – wenn nicht gerade Sommerferien sind – sicher eine Antwort. Und man kann ja auch schon mal vorgängig einen Gottesdienst an einen Laienprediger abgeben – es ist ja wohl nicht gerade der elfte –, und so hat man genug Zeit zum Handeln. Wir können sofort reagieren, wenn eine Kirchgemeinde kurzfristig in Nöte kommt.
Wir halten an unserem Antrag fest und möchten bei Fällen von vakanten Pfarrstellen die Beschränkung auf zehn Gottesdienste pro Jahr öffnen, dass auf Gesuch hin auch mehr als zehn durch Laienpredigerinnen und Laienprediger gehalten werden können."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Bieri. Gibt es dazu noch Wortmeldungen?"

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Geschätzter Präsident, liebe Mitglieder des Kirchenrats, liebe Synodale. Ich hörte vorhin, dass der Vorstand des Pfarrkapitels dieser Regelung ebenfalls zustimmt, und muss sagen, dem ist nicht so. Wir sind der Meinung, die jetzige Regelung genügt. Es braucht – auch während einer Pfarrvakanz – nicht mehr Laienpredigereinsätze. Das ist nicht gegen die Laienprediger gerichtet; Laienprediger, die ja eigentlich gar keine Laien sind, weil sie eine Ausbildung haben. Sondern es ist mit Blick auf die Kirchgemeinde gedacht: Wenn eine Pfarrvakanz eintritt, besteht oft ein zerrüttetes Verhältnis, und die Pfarrperson möchte, bevor sie geht, der Kirchgemeinde nochmals richtig eins auswischen und ihr die maximal kürzeste Vorwarnzeit geben. Dies sind im Aargau drei Monate. Dann muss man gekündigt haben, sonst geht es nicht. In drei Monaten eine Stellvertretung zu finden, kann man mit Hilfe der Landeskirche bewerkstelligen. Dies ist noch keine Notlage, in der wir sagen müssen, wir brauchen mehr Laienpredigereinsätze.
Man vergisst dabei auch, dass es bei einer Pfarrvakanz nicht nur darum geht, dass am Sonntag jemand auf der Kanzel oder hinter dem Abendmahlstisch steht. Das ganze Gemeindeleben ist betroffen, Seelsorge, Kasualien sprich Taufen, Abdankungen, Konfirmationen, die bei der jetzigen Regelung nicht durch Laienprediger übernommen werden dürften. Es braucht also für diesen Pfarrkollegen oder diese Pfarrkollegin, die diesen Einsatz leistet und Stellvertretung in der Kirchgemeinde übernimmt, eine Gelegenheit, diese Gemeinde kennenzulernen. Das ist der Sonntagmorgen, wo die Gemeinde auch ihre Pfarrstellvertretung kennenlernt. Damit für die Mutter, wenn der Vater stirbt, nicht ein Fremder am Grab steht und schöne Worte sagt, sondern jemand, den ein paar Mal zu sehen man vorher die Chance gehabt hat, auch während einer Pfarrvakanz. Es ist also nicht so, dass wir negativ sind, sondern wir wollen einfach sagen, denkt auch daran, wenn ihr solche Regelungen ändert. Danke."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christian Vogt. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Wir kommen zur Abstimmung."

Änderungsantrag Martin Richner
KO § 17, Absatz 7: *Maximal zwölf Mal pro Jahr kann der Gemeindegottesdienst auch von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger mit einer vom Kirchenrat anerkannten Predigterlaubnis verantwortet und geleitet werden. Ist eine Pfarrstelle vakant, erhöht sich diese Anzahl auf achtzehn.*

Der Änderungsantrag wird dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt.

Antrag Kirchenrat
KO § 17, Absatz 7: *Maximal zehn Mal pro Jahr kann der Gemeindegottesdienst auch von einer Laienpredigerin oder einem Laienprediger verantwortet und geleitet werden. Ist eine Pfarrstelle vakant, kann der Kirchenrat auf Antrag der Kirchenpflege Ausnahmen beschliessen.*

Abstimmung
Der Antrag des Kirchenrats wird mit 72 Stimmen, 30 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Antrag 1 des Kirchenrats
Die Synode bschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1).

Abstimmung
Der Antrag wird mit drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen angenommen.

Antrag 2 des Kirchenrats
Die geänderte Bestimmung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Abstimmung
Der Antrag wird mit zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.

Antrag 3 des Kirchenrats
Die Synode schreibt die Motion ab.

Abstimmung
Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

Schlussabstimmung
Die Synode stimmt der Vorlage als Ganzes mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen zu.

2024-0053 R1.0

Mündliche Beantwortung Interpellation von Christian Vogt et al. vom 19.03.2024 betreffend Seges

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Die Geschäftsordnung der Synode regelt in § 54, dass zunächst der Interpellant seine Interpellation mündlich begründet, danach nimmt der Kirchenrat Stellung. Der Interpellant kann anschliessend erklären, ob er mir der Antwort zufrieden ist. Wichtig dabei ist, dass der Interpellant nichts sagen muss, aber etwas sagen darf. Christian Vogt, wünschst du das Wort? Eine Diskussion über die Interpellation findet nur dann statt, wenn die Synode dies beschliesst. Ansonsten ist das Geschäft nach der Antwort des Kirchenrats erledigt.“

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Die letzte Synode vom 15. November 2023 hat im Budget einen Änderungsantrag angenommen, der zu Lasten der Fachstelle «Sexuellen Gesundheit Aargau» ging. Das hat nicht nur am Mittagstisch unserer Fraktion zu reden gegeben, sondern auch den einen oder anderen Medienbericht ausgelöst. Wir haben überlegt, ob wir einen Rückkommensantrag stellen sollen, haben dies aber aus politischen Gründen verworfen; ein Budget während des laufenden Jahres aufzuheben, wäre dann schon die atomare Option gewesen. Gleichwohl wollten wir nicht nicht reagieren, denn eigentlich wäre es gut zu erfahren, was die Seges überhaupt ist und weshalb sie bisher unterstützt worden ist. Ich hoffe, es ist okay, wenn ich nicht alle Fragen nochmals vorlese.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Das Wort geht an den Kirchenrat, an Christoph Weber-Berg.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Sehr geehrter Präsident, geschätzter Interpellant, geschätzte Mitunterzeichnende, liebe Synodale. Auch ich lese nicht alle Fragen vor, Sie haben Sie schriftlich, und ich gehe davon aus, dass Sie sich vorbereitet haben. Die Entstehungsgeschichte dieser Interpellation ist klar, und deshalb beginne ich mit der Beantwortung der Fragen.
Frage 1: Die Frage 1 ist buchhaltungstechnisch: Der Beitrag für das Schweizerische Weisse Kreuz wird in Konto 130.365.20 verbucht, unter «Beiträge an diakonische, soziale Einrichtungen».
Fragekomplex 2: Der nächste Punkt umfasst Fragen, wie der Kirchenrat weiter vorzugehen gedenkt: Der Kirchenrat plant für das Budget 2025, den Beitrag an Seges wieder mit Fr. 10'000 zu budgetieren. Eine fortgesetzte Aufteilung des Beitrags an das Schweizerische Weisse Kreuz und an Seges soll der Synode nicht beantragt werden. Also Weiterführung wie in den vergangenen Jahren.
Fragekomplex 3: Weitere Punkte betreffen den Vergleich der Arbeit der beiden Organisationen: Die Arbeit der Seges und des Weissen Kreuzes unterscheidet sich. Geschichte: Die Seges geht unter anderem auf die Reformierte Landeskirche zurück. Der Verein Sexuelle Gesundheit Aargau («Seges») ist am 1.1.2016

durch die Fusion der Aids-Hilfe Aargau und der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, Fachstelle für Sexualpädagogik Aarau/Brugg, entstanden. Der Zusammenschluss wurde vom kantonalen Departement Gesundheit und Soziales (DGS) initiiert und diente dazu, alle Aspekte der sexuellen Gesundheit unter einem Dach zu vereinen. Die Gründung der Beratungsstelle für Familienplanung (Fapla) war zuvor 1975 durch das Gesundheitsdepartement, die reformierte und die römisch-katholische Landeskirche, den Aargauischen Ärzteverband und verschiedene Frauenverbände erfolgt. Die Aids-Hilfe Aargau war 1987 im Zuge der damaligen Aids-Epidemie durch engagierte Privatpersonen gegründet worden und bekam später einen Auftrag des Kantons zu Präventions- und Beratungsarbeit.
Das Schweizerische Weisse Kreuz (SWK) geht in der Schweiz auf den CVJM zurück. Das SWK ist ein Verein, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert im Zuge der Sittlichkeitsbewegung zur Verhinderung von Frauenhandel und Prostitution gegründet wurde. Geburtsstunde war 1883 in England. In Deutschland und der Schweiz entstanden 1890 und 1892 aus den Reihen des CVJM und Jünglingsvereinen «Gruppen des Weissen Kreuzes», 1903 fand in Zürich die erste Konferenz des «Schweizerischen Sittlichkeitsbundes vom Weissen Kreuz» statt, 1935 und 1975 Namensänderungen, heute «Schweizerisches Weisses Kreuz».
Reichweite: Seges ist eine Aargauer Fachstelle, die gespendeten Gelder werden also im Kanton Aargau eingesetzt. Anders beim Schweizerischen Weissen Kreuz, welches schweizweit tätig ist.
Der Verein Seges Aargau ist unabhängig, konfessionell und politisch neutral, er ist – unter anderem – aus der Landeskirche hervorgegangen. Die Landeskirche ist im Vorstand vertreten. Er ist mit Verbänden und dem DGS des Kantons verbunden, hat einen Leistungsauftrag und hält sich an die internationalen Standards von WHO und UNO. Zudem ist Seges die anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle des Kantons Aargau, was früher die Fapla-Stelle gemacht hat, bei der wir Mitgründerin waren.
Der Verein Schweizerisches Weisses Kreuz (SWK) ist gemeinnützig und wird durch Spenden getragen. Das Ziel ist laut Website, Menschen fit zu machen für Beziehungen und Sexualität. Das Engagement erfolgt auf der Basis von christlichen Werten. Ihre Partner sind die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA), Idea, livenet.ch, Jesus.ch. Viele Beratende haben einen freikirchlichen Hintergrund. Geschäftsführer ist Jonathan Eschmann, Pastor der Community Church, einer Freikirche in Aarau, früher war er beim ICF.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die beiden Vereine kaum vergleichbar sind. Es zeigen sich klare Unterschiede in der Geschichte, Grundhaltung, Reichweite und Vernetzung. Überschneidungen bestehen lediglich darin, dass beide Vereine oder Einrichtungen sexualpädagogische Einsätze in Kirche und Schule leisten. Während die Landeskirche zu den Gründungsinstitutionen der Fachstelle Seges gehört, eine lange Geschichte mit Seges hat und im Vorstand vertreten ist, hat das Schweizerische Weisse Kreuz heute eher eine freikirchliche Prägung.
Fragekomplex 4: Als Kritik wurde geäussert, dass Seges bereits in der Unterstufe aktiv sei, es ginge in ihren sexualpädagogischen Angeboten vorwiegend um Sexualität, das Kind werde dabei auf seinen Körper und seine Lust reduziert. Das Thema Beziehung «käme zu kurz» (siehe Beitrag im «reformiert.»). Das ist schlicht falsch. Seges bietet Klasseneinsätze mit dem Titel «Liebe, Sex und 1000 Fragen» in der Schule an, in der Regel in den Klassen 6.–9., ganz selten in der 5. Klasse. Also nicht in der Unterstufe. Sie leisten die Einsätze auf Anfrage der Schule. Vorgängig werden die Themen der Schülerinnen und Schüler durch anonyme Befragung eingeholt. Seges bietet im Rahmen des Leistungsauftrags eine breite Dienstleistungspalette von der Prävention und Gesundheitsförderung über die Beratung im ganzen Spektrum der sexuellen Gesundheit bis zur Öffentlichkeitsarbeit an. Alles konzentriert auf den Kanton Aargau. Menschen werden eben gerade nicht auf ihre sexuelle Lust reduziert, sondern wenn Sexualität ein Thema ist, wird sie eingebettet ins Verständnis von physischer, psychischer und sozialer Gesundheit.
Fragekomplex 5. Der letzte Fragekomplex betrifft die Zusammenarbeit zwischen SEGES und Landeskirche.
a) Die Zusammenarbeit im Vorstand ist gut, neue Vertreterin der Landeskirche ist Kerstin Bonk, Bereichsleiterin Gemeindedienste. Verschiedene Blickwinkel erweitern grundsätzlich beidseitig den Horizont. Fachwissen kann

beidseitig unkompliziert abgeholt werden. Davon profitieren unsere Fachstellen wie auch Kirchgemeinden.
b) Beispiele: Seges arbeitet vernetzt mit der «Stiftung Hilfe für Mutter und Kind», die ebenfalls unserer Landeskirche nahe steht, zusammen. Regelmässig alle zwei Jahre unterstützen wir diese Stiftung mit Kantonalkollekten. Beim «Tag der älteren Menschen» im Oktober 2023 hielt eine Mitarbeiterin von Seges einen Vortrag zum Thema «Alter schützt vor Liebe nicht – aber Liebe schützt vorm Altern». Der «Tag der älteren Menschen» findet jährlich in Zusammenarbeit der Landeskirchen mit Pro Senectute statt. Auch wird Seges regelmässig für Veranstaltungen in Kirchgemeinden im Bereich Jugendarbeit angefragt. Es bestehen also gute Verbindungen, ein Austausch via Vorstand. Wir unterstützen mit Seges eine Organisation, die wir mitgegründet haben, die im Aargau tätig ist und wir aktiv im Vorstand mitarbeiten. Deshalb werden wir im Budget weiterhin Fr. 10'000 für sie einsetzen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Christian Vogt, bist du mit der Beantwortung einverstanden? Ja, voll und ganz? Somit verlassen wir das Traktandum und kommen zu den Informationen des Kirchenrats."

2024-0054 B1.0

Informationen des Kirchenrats

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Als erstes hat Beat Maurer das Wort."

Beat Maurer, Kirchenrat: „Geschätzte Synodale, geschätzter Synodepräsident. Im Namen des Kirchenrats bedanke ich mich für diese Möglichkeit, am Schluss der Synode noch Auskunft zu geben über das, was im Kirchenrat läuft und diskutiert wird. Ich gehe davon aus, dass Sie sicher schon gespannt auf aktuelle Informationen zur Kirchenreform warten. Christoph Weber-Berg wird im zweiten Teil dieses Traktandums über die Kirchenreform berichten. Meine Aufgabe ist es, Sie über andere allgemeine Geschäfte zu informieren.
Das eine ist, dass letztes Jahr die sechsjährige Frist für die Umsetzung des gemeinsamen Erscheinungsbildes abgelaufen ist. Die Umsetzung ist gemäss § 56 der Kirchenordnung für alle Kirchgemeinden Pflicht. Leider hat die Kirchgemeinde Rein mit Berufung auf die Gemeindeautonomie ihr Erscheinungsbild noch nicht angepasst. Der Kirchenrat weist darauf hin, dass die Gemeindeautonomie nicht über der Kirchenordnung steht, und erwartet auch von der Kirchgemeinde Rein, dass sie solidarisch mit den anderen Aargauer Kirchgemeinden ihr Erscheinungsbild anpasst und so den Entscheid, den die Synode vor rund sieben Jahren gefällt hat, entsprechend umsetzt.
Der Pfarrmangel ist ein grosses, bekanntes Thema und wird breit diskutiert, das haben wir heute Nachmittag schon gehört. So steht die Kirchgemeinde Aarburg vor dem Problem, dass sie ihre freie Pfarrstelle nicht besetzen kann. Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Aarburg hat deshalb entschieden, anstelle einer ordinierten Pfarrperson einen theologischen Coach einzusetzen, ohne die vorausgesetzte Ausbildung. Da gemäss Kirchenordnung Kasualien wie Abdankungen und Taufen von ordinierten Pfarrpersonen ausgeführt werden müssen, entspricht dies nicht der Kirchenordnung. Der Kirchenrat ist deshalb mit der Kirchenpflege Aarburg im Gespräch und sucht nach Lösungen, wie man dies lösen könnte.
Aus der Evaluation der letzten Gesamterneuerungswahlen kam die Anregung, dass diese vereinfacht werden sollten. Die Idee kam auf, dass nur noch neue Kirchenpflegemitglieder gewählt werden sollen und bisherige Kirchenpflegemitglieder in stiller Wahl bestätigt werden sollen. Das würde den Aufwand der Kirchgemeinden für die jeweilige Wiederwahl um Einiges reduzieren. Der Kirchenrat ist daran, dies zu erörtern. Bevor wir in die Tiefe gehen und die Landeskirchlichen Dienste noch weiter damit beschäftigen bzw. beauftragen mit dieser Thematik, haben wir eine Umfrage gemacht, die die Dringlichkeit abfragen soll. Hier gehe ich davon aus, dass einige oder vielleicht sogar alle von Ihnen diese Umfrage erhalten und beantwortet haben. Das Ergebnis der Umfrage ist, dass eine Mehrheit wünscht, dass man das Thema weiterverfolgt und sich weiter über die Vereinfachung Gedanken macht und das Ergebnis dann der Synode vorlegt.
Dann gebe ich noch den Zwischenstand zu den beiden noch offenen Motionen bekannt. Beantwortet werden sie nicht oder immer noch

nicht, muss ich mit Blick auf Roland Frauchiger sagen. Ich beginne mit der Motion, die ein wenig jünger ist – und zwar wurde sie vor einem Jahr im Ruedertal von Sigwin Sprenger eingereicht. Er reichte die Motion «Konflikt und Aufsicht: Optimierung» ein. Zum einen stellte er in den Fokus, dass die Aufsicht der Ordinierten heute von den Kirchenpflegen und vom Kirchenrat wahrgenommen wird, und er regte an, dass man dies zukünftig nicht mehr zweigeteilt macht, sondern dass sie vollumfänglich beim Kirchenrat sein soll. Dieser Teil wurde von euch, von der Synode, abgelehnt. Zum anderen geht es in der Motion um den Prozess bei Konflikten. Die heute geltenden Vorschriften für Verfahren bei Konflikten sind eher kompliziert und führen dazu, dass solche Verfahren ziemlich viel Zeit brauchen. Das ist, gerade für die Menschen, die es betrifft, belastend. Es geht lange, bis klare Verhältnisse da sind. Das Anliegen von Sigwin Sprenger ist, dass diese Prozesse vereinfacht werden, damit Verfahren zukünftig schneller abgewickelt werden können. Der Kirchenrat ist ebensowenig an langen Verfahren interessiert und nimmt darum diese Motion im Rahmen der Kirchenreform auf und versucht, euch da Lösungen zu bringen, wie es vereinfacht und beschleunigt werden kann. Die zweite Motion, die schon fünf oder viereinhalb Jahre offen ist, ist diejenige von Roland Frauchiger, die die Schaffung von Grundlagen für verbandsartige Körperschaften fordert, also eine bestimmte Zusammenarbeitsform von Kirchgemeinden. Hier kann ich weiterhin dies sagen, was schon jeweils bisher gesagt wurde: Es liegt im Interesse des Kirchenrats, dass Kirchgemeinden zusammenarbeiten, dass Kirchgemeinden näher zusammenkommen, dass Kirchgemeinden schlussendlich auch fusionieren. Aus diesem Grund nehmen wir das Anliegen weiterhin auf, auch im Reformprozess, und wir werden Sie, sobald wir da etwas Konkretes wissen, darüber informieren. Ich bitte Sie, ich bitte Roland Frauchiger noch um etwas Geduld, bis die Beantwortung definitiv passieren kann."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Beat Maurer. Der Kirchenrat hat die Informationen zweigeteilt, und Christoph Weber-Berg wird uns nun auch noch das eine oder andere sagen."

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzte Synodale. Das Faltblatt, das ihr ausgeteilt erhalten habt, interessiert natürlich. Es geht in meinem Teil der Informationen um die Kirchenreform. Die GPK sagte ja, sie hätten die acht Leitsätze gerne im Jahresbericht gehabt. Wir hatten dies noch nicht gemacht, aber eine Version mit neun Leitsätzen stand im Juni-a+o 2023. Es war ein Thema, das wir immer noch am Justieren waren. In der Retraite Ende April 2024 wurden diese finalisiert und nun auf Papier gebracht. Gerne könnt ihr diese nachher lesen. Ihr hört jetzt einiges daraus, aber die Lektüre ist gedacht zum Nach-Hause-Nehmen. Im nächsten a+o wird das Faltblatt in der Mitte eingeheftet sein, damit es wirklich verbreitet wird. Ich ergreife das Wort zum Thema Kirchenreform, aber eigentlich spreche ich nicht über die Reform, sondern über unsere Kirche, über ihre Gegenwart und Zukunft. Es ist uns im Kirchenrat klar – und vielen Gremien in den Kirchgemeinden auch: Die Reform ist keine Option, keine Möglichkeit, die wir haben oder auch einfach lassen können. Es passieren so viele Veränderungen. Natürlich: Im Rahmen der Reform können wir noch darüber entscheiden, ob wir uns eher für dies oder eher für jenes entscheiden. Wir müssen uns bewegen, wir müssen uns verändern. Sonst verlieren wir zunehmend Zeit und Mitglieder. Ihr wisst, Heiterkeit ist mir näher als Griesgram, und Hoffnung ist mir näher als Schwarzmalen. Aber ich muss trotzdem von der Realität reden. Gemessen an der Zahl von Mitgliedern verlieren wir im Moment jedes Jahr drei Kirchgemeinden durchschnittlicher Grösse. In den letzten zehn Jahren waren es im Schnitt zwei, also insgesamt zwanzig, und wenn dieser Trend anhält, werden es in den nächsten zehn Jahren insgesamt dreissig durchschnittliche Kirchgemeinden sein. Das wären dann fünfzig Kirchgemeinden, die wir an Mitgliedern verlieren innerhalb von zwanzig Jahren. 50 von 74! Rein mathematisch müssen immer weniger Mitglieder eine anteilsmässig immer grösser werdende Struktur auf ihren Schultern tragen. Wenn wir weitermachen, wie bisher, dann müssen wir in zehn, fünfzehn Jahren doppelt so viel Geld in Gebäude stecken müssen, doppelt so viel Behörden besetzen. Diejenigen unter uns, die dann noch in der Verantwortung sind, werden sich die Haare raufen und sagen, weshalb haben wir nicht früher gehandelt?! Geschätzte Synodale: Ich will nicht den Teufel an die Wand malen, aber manchmal höre ich den Vorwurf, wir machen eine reine Strukturreform. Wenn wir uns jetzt nicht

mit den Strukturen befassen, dann werden diejenigen, die nach uns kommen, sich *nur* noch mit Strukturen befassen müssen. Im Moment haben wir noch Handlungsspielraum. Wir können noch. Aber wenn wir zu wenig machen, müssen die, die nach uns kommen, im Feuerwehrmodus noch viel mehr machen. Wir müssen beginnen, von Dingen reden, wo wir uns vor vier Jahren noch nicht getraut hätten, zumindest ich hier vorne vor der Synode. Ich muss ein giftiges Wort in den Mund nehmen – der Kirchenrat wird hierbei weiterhin keinen Zwang ausüben –, wir müssen von Fusionen reden. Wir müssen zusammenrücken. Deshalb betonen wir auch das gemeinsame Kirche-Sein. Wir sind miteinander Kirche und nicht jeder und jede für sich. Ich formuliere eine steile These: Alle, denen Gemeindeautonomie wichtig ist, müssen sofort anfangen, mit der Nachbarkirchgemeinde über Fusion zu reden. Wer die Gemeindeautonomie gefährden will – besonders kleine Gemeinden – sagt: Uns soll keiner dreinreden, wir machen weiter wie bisher. Es ist eine bittere Wahrheit, aber wir müssen ehrlich sein uns selbst gegenüber. Wenn wir die Gemeindeautonomie hochhalten wollen, müssen wir die Kirchgemeinden stärken. Starke Kirchgemeinden haben Handlungsspielraum, starke Gemeinden sind nicht im Modus «wir müssen das Kuratorium unbedingt verhindern», starke Gemeinden haben den Kopf und das Portemonnaie frei, um in die Zukunft zu planen. Wer seine Immobilien nicht für die nächsten dreissig Jahre ausfinanziert, ist bereits in der Defensive. Wir müssen Immobilienstrategien entwickeln, basierend auf einer Vorstellung, wo wir in zehn, fünfzehn, zwanzig Jahren als Kirchgemeinde stehen. Da muss man die Zahlen der letzten Jahre zusammenstellen, in die Zukunft fortschreiben und seine Konsequenzen daraus ziehen. Wir haben es bereits erwähnt, es gibt im Moment viele Kirchgemeinden – was positiv zu würdigen ist –, die kreativ werden, die Lösungen für sich suchen. Einfach mal für sich, wir machen es so. Und setzen sich über die Kirchenordnung hinweg. Das ist für uns eine unangenehme Situation, wir wollen nicht Polizei spielen. Wir möchten die Kirche entwickeln. Wir wissen, wenn jede Kirchgemeinde für sich Sonderlösungen sucht, dann driften wir als Kirche auseinander. Wir müssen miteinander Lösungen entwickeln für unsere Zukunft, tragfähige und nachhaltige Lösungen. Wir müssen heute beginnen, Strukturen zu schaffen, die es unseren Nachfolgerinnen und Nachfolgern ermöglichen, sich für das kirchliche Leben zu engagieren. Um nicht aus der Defensive heraus Themen wie Behördenarbeit, Finanzen, Administration etc. behandeln zu müssen. Also, wir haben schon Vieles gemacht, und viel Gutes entsteht in den Gemeinden. Wir haben euch schon Einiges vorgelegt und sind dankbar, für das, was die Synode bewilligt hat: den Innovationsfonds, den Immobilienfonds… Und wir arbeiten intensiv an der Immobilienstiftung, die Kirchgemeinden bei den Immobilien entlasten kann. Wir sind an vielen Dingen, die uns im Sinn der Reform voranbringen, und wir müssen weiter in diese Richtung arbeiten. Ich spüre, es gibt viele Leute, nicht nur bei der Landeskirche am Stritengässli, sondern auch in den Kirchgemeinden, die dran sind. Sie schauen über die Grenzen der Kirchgemeinden hinaus in die Region. Wir sehen auch viele Regionen, wir sehen es am unteren Aarelauf, wir sehen es im Suhrental, wir sehen es hier in der Region. Kirchgemeinden beginnen miteinander zu reden. Macht weiter und packt die Chancen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben und versucht, nicht mehr Angst zu haben vor dem Wort Fusion. Schaut, ob dabei nicht Chancen liegen – ich weiss, Fusionen schaffen auch Probleme, das ist klar. Aber denkt an die Rechnung. Die Zahlen zeigen ganz klar, wenn wir nicht handeln, im Zusammenhang mit Zusammenarbeit und Immobilien, dann werden unsere Nachfolger kein Geld mehr haben für das Personal und sich *nur* noch mit Strukturen befassen müssen. Das dürfen wir ihnen nicht antun. Viele haben es gemerkt, wir müssen und wollen etwas machen. Ganz besonders die Gesprächssynode war für mich ein grosser, wichtiger und bewegender Moment. Auch wenn das nicht immer so ist, wie es sich der Kirchenrat vorstellt. Aber miteinander nach vorne schauen und voneinander lernen, zusammenarbeiten als «Chile mitenand». Sie haben die Leitsätze des Kirchenrats zur Reform erhalten. Es sind Leitsätze, die der Kirchenrat formuliert hat. Sie sind das Ergebnis der Prozesse und Konsultationen der letzten zwei Jahre. Wir haben uns das nicht aus den Fingern gesogen. Es ist ein klarer Verweis darauf, woher wir kommen und was unser Fundament ist, das Evangelium und die reformierte Tradition. Es ist ein Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ein Bekenntnis zu Vielfalt, Subsidiarität, Engagement von Freiwilligen, auch das Stichwort

Laienpredigt – all dies gehört dazu. Ein Bekenntnis zu den Möglichkeiten in unserer Kirche, nicht zur Einschränkung von Möglichkeiten. Es ist die Erkenntnis, dass Zusammenarbeit nötig, wichtig, unumgänglich wird. Die Zusammenarbeit, bis hin zur Fusion, für viele unumgänglich, aber ein Weg voller Chancen – nachhaltig und zukunftsweisend. Es ist die Erkenntnis, dass Menschen an der Basis der Kirchgemeinden sich mehr um das Gemeindeleben müssen kümmern können und weniger um Administration und Verwaltung. Ich bin voller Hoffnung, dass uns dies gelingen wird, wenn wir uns zusammentun und nach vorne blicken. Ich sehe viele Regionen, wo schon Etliches passiert. Wir haben Innovationspotential, Kirchgemeinden, die schon sehr viel machen. Es wird langsam eng, und so lange es noch geht, müssen wir handeln. Wir sollten nicht warten bis es nicht mehr geht. Denn wenn es nicht mehr geht, ist es zu spät. Wie gesagt, ich will nicht den Teufel an die Wand malen, aber wir müssen realistisch sein. In einer anderen Kantonalkirche ist die erste Kirchgemeinde zahlungsunfähig geworden. Wer berappt dies? Die Landeskirche mit dem Geld der anderen Kirchgemeinden. Dort hat man erst gehandelt, als es nicht mehr ging. Wir müssen vorher handeln, damit es gar nicht so weit kommt. Seid ehrlich, wenn ihr eure Kennzahlen auswertet. Schaut eure Nachbarinnen und Nachbarn an, und seht, das sind auch Menschen, wir könnten zusammen Kirche sein. Wir haben einen funktionierenden Kirchenrat und nach wie vor viele funktionierende Kirchenpflegen und Teams von Ordinierten und Mitarbeitenden in unseren Kirchgemeinden. Menschen, denen diese Kirche lieb und wichtig ist. Und das Wichtigste zum Schluss: Wir haben unser Vertrauen auf Gott, wir stehen auf *einem* Fundament. Gott ist treu, er wird seine Kirche nicht fallen lassen. Selbst wenn es in Zukunft anders aussieht, als wir uns dies hätten vorstellen können. Sie wird weiter existieren, zu seiner Ehre und zum Dienst an den Menschen in unserem Kanton. Darum unser Motto: Sein Wille geschehe, wie im Himmel, so im Aargau! Ich danke Ihnen.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Danke, Christoph Weber-Berg. Damit sind die Informationen des Kirchenrats abgeschlossen, und wir kommen zum Schlusstraktandum.“

2024-0055 B1.0

Verschiedenes

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Gibt es aus der Synode Wortmeldungen?“

Sigwin Sprenger, Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen: „Liebe Anwesende. Ich möchte dem Kirchenratspräsidenten für diese Worte danken, aber ich hätte noch eine Frage. Wie geht es nun weiter?“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Möchtest du dies beantworten, Christoph Weber-Berg?“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Wie lange habt ihr Zeit? Das ist natürlich eine wichtige Frage, dies interessiert uns alle. Wir sind im Prozessleitungsteam, in der Geschäftsleitung und im Kirchenrat dran. Wir hatten vor kurzem einen Workshop in der Geschäftsleitung, über all die Massnahmen, die sich aus diesen Leitsätzen konkret ergeben. Was wir euch als Synode vorlegen werden. Wir planen die Ressourcen; mit welchem Personal können wir in welchem Zeithorizont welche Synodevorlagen erarbeiten? Was muss noch vor Ende der Amtsperiode unbedingt mit genügend Vorlauf geplant werden? Da sind eine ganze Reihe von Themen in der Pipeline, aber ich möchte jetzt nicht aus dem hohlen Bauch heraus sagen, wir bringen diese oder jene Vorlage. Im Moment möchte ich nicht einfach etwas sagen, was dann vielleicht falsch ist. Ich möchte keine Geheimniskrämerei betreiben, wir werden regelmässig informieren, auch gerade über im a+o. Die Massnahmen kommen bestimmt, die konkrete Planung läuft.“

Cornelis A. Verbree, Kirchgemeinde Bözberg-Mönthal: „Geschätzter Kirchenrat, liebe Kollegen. Ich hätte auch noch eine Frage bezüglich der Kirchenreform. Es wurde im a+o vorgestellt, dass es Botschafter zur Kirchenreform gibt. Nur, ich sehe nichts und höre nichts weiter, habe ich da etwas verpasst? Haben diese eine Aufgabe, und wie kann man deren Sichtbarkeit erhöhen? Botschafter sind zum Beispiel Liliane Studer und Michael Jauslin, die

heute in der Öffentlichkeit stehen. Vielleicht kann man da mehr machen?“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich muss nun rasch intervenieren. Die Informationen des Kirchenrats kamen im letzten Traktandum, und es ist nicht vorgesehen, dass dazu Fragen gestellt werden. Ich lasse das den Kirchenrat zwar beantworten, aber grundsätzlich geht es nicht darum, hier irgendwelche offenen Sachen zu klären. Wenn ihr noch etwas zur Synode habt, sagt dies. Ich gebe das Wort trotzdem an Christoph Weber-Berg, da er vorhin bei Sigwin Sprengers Frage auch Stellung genommen hat.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Es ist klar, dass die Botschafter nicht permanent in der Öffentlichkeit sind. Wir haben sie letzthin im a+o gehabt, beim Kirchenfest werden sie wieder einen Auftritt haben. Wir setzen sie punktuell als Kommunikationsverstärkerinnen und -verstärker ein.“

Matthias Schüürmann, Kirchgemeinde Reitnau-Attelwil-Williberg: „Geschätzte Anwesende. Zwei kurze erfreuliche Informationen: Bei uns in Reitnau findet wieder ein Bergrennen statt, das eine Pause gehabt hat – sie wollten uns als Kirche nicht mehr auf der Rennstrecke haben. Aber jetzt am 30. Juni 2024 findet es wieder mit dem traditionellen Gottesdienst auf der Rennstrecke statt. Wenn Ihr Zeit habt, kommt, da hat es etwa 10'000 Leute, mein bestbesuchter Gottesdienst!
Das andere, wir machen am 7. und 8. September 2024 ein regionales Kirchenfest im Suhrental (2025 findet ja dann das kantonsweite Kirchenfest statt). Da machen Muhen, Schöftland, Rued und Reitnau mit. Wir machen am Samstag verschiedene Läufe, wo wir Kirchen anschauen und am Sonntag einen Gottesdienst in den Sandsteinhöhlen in Staffelbach.“

Doris Lüscher, Kirchgemeinde Zofingen: „Ich habe zwei Sachen. Erstens habe ich mit Genugtuung vernommen, dass sich die Kirchgemeinden rüsten fürs Festen und Zusammensein. Zweitens habe ich etwas zur Interpellation Seges; es ist eine Anregung an uns Synodale. Wir haben in der Budgetverhandlung letztes Jahr den Betrag – aus dem Bauch heraus oder ich weiss auch nicht, aus was heraus – ohne viel zu überlegen gekürzt, und dies hat, wie wir gehört haben, Folgen. Ich habe mit Genugtuung vernommen, dass wir diesen Budgetposten nächstes Jahr wieder drin haben. Ich möchte einfach sagen, nehmen wir uns doch an der eigenen Nase, und wenn so spontane Entscheide oder Anträge kommen, verlangen wir vielleicht zuerst einmal eine Auszeit, damit wir Zeit haben, um zu googlen und uns zu informieren, worum es eigentlich geht. Dann käme die eine oder andere Entscheidung wahrscheinlich anders heraus.
Dann habe ich eine Anfrage an den Kirchenrat: Wir hatten gestern in der Kirchgemeindeversammlung das Traktandum «Immobilienstrategie». Ich möchte sagen, dass dieses Thema sehr wichtig ist. Wir in Zofingen haben ein ansehnliches Immobilienvermögen, abgeschrieben auf Fr. 9, aber wir müssen damit arbeiten können. Ich denke, da wäre es gut, wenn wir als Kirchgemeinden wüssten, wir haben bei der Landeskirche Fachleute, die uns unterstützen können, so dass wir nicht von aussen für relativ teures Geld Rat einholen müssen. Danke.“

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Ich gebe für diese Frage das Wort an Kirchenrat Rolf Fäs.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Ich wurde von Beat Maurer bereits darüber informiert. Zunächst finde ich es sehr positiv, dass ihr mit euren vielen Liegenschaften eine Strategie macht. Aus Sicht der Landeskirche gibt es dafür Beiträge. Dafür muss man einen Antrag stellen, dieser wird in der Regel relativ zügig beantwortet. Dann erhaltet ihr einen Beitrag für die Erarbeitung einer Strategie. Etwas Wichtiges, das ich heute bereits an anderer Stelle gesagt habe: Eine Immobilienstrategie ist das eine, aber es muss auch mit eurer Strategie, wie ihr in den nächsten paar Jahren Kirche sein wollt, übereinstimmen. Es ist nicht damit getan, eine Heizung auszuwechseln oder ein Haus zu verkaufen, sondern man muss sich darüber Gedanken machen, wie es schlussendlich sein soll. Wurde deine Frage damit beantwortet? Wir haben eine Liste mit Expertinnen und Experten aus dem Baubereich, die man auf WikiRef findet. Wir selber haben keine Experten, das wäre zu teuer, und die Auslastung wäre vermutlich zu gering.“

Andreas Graber, Kirchgemeinde Brittnau: „Geschätzter Präsident, geschätzte Kirchenräte, geschätzte Synodale. Mein Budgetantrag von letztem November hat einen regelrechten

Tsunami ausgelöst. Ich bin dem Interpellanten Christian Vogt und den Mitunterzeichnenden dankbar, dass ihr die Interpellation eingegeben habt. Danke für die Beantwortung durch den Kirchenrat, ich nehme das so zur Kenntnis. Dankeschön."

Lutz Fischer, Synodepräsident: „Gibt es weitere Wortmeldungen? Sonst habe ich noch Einiges. Als Erstes komme ich zum Dank: Ich danke allen, die in irgendeiner Art und Weise an der Organisation dieser Synode beteiligt waren, besonders die Kirchgemeinde Beinwil, namentlich den Mitgliedern des OKs, Peter Eichenberger, Brigitte Ziehler und Heinz Lüscher. Ich habe noch ein kleines Geschenk für sie. (Applaus.)
Die nächsten Synodesitzungen sind jeweils am Mittwoch, 27. November 2024, 4. Juni 2025 und 19. November 2025, alle in Aarau im Grossratssaal. Ihr findet die Daten auch auf der Website der Landeskirche. Es ist möglich – ich sage euch das schon mal provisorisch –, dass es für die Kirchenreform eine zusätzliche Synode geben wird. Dies hängt davon ab, wie viele konkrete Änderungen im Kirchenrecht notwendig sein werden.
Ich habe noch die Frage an euch, ob es Einwände zur Verhandlungsführung gibt oder ob der Ablauf für euch in Ordnung war? – Ich sehe keine Hand und gehe davon aus, dass es gut war.
Ich danke dem Büro und dem Vizepräsidenten für ihren Einsatz, dem Kirchenrat und den Landeskirchlichen Diensten, danke Euch Synodalen, die ihr euch für unsere Kirche engagiert. Ich bitte euch, am Ausgang die Namensschilder abzugeben. Damit schliesse ich die Sommersynode 2024, wünsche euch einen schönen Sommer und freue mich auf den November, wenn wir uns wieder sehen."
(Applaus.)

Schluss der Synode: 16:25 Uhr

Ersatzwahlen **Schlichtungskommission** der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

Rest der Amtsperiode 2023 bis 2026

Kandidaturen

Michaela Sprenger (*1994)
Präsidentin
bisher Mitglied

4800 Zofingen

Berufliches: Derzeit Gerichtsschreiberin am Obergericht des Kantons Aargau. Ausbildung an den Universitäten Basel, Zürich und Lausanne mit einem Masterabschluss in Rechtswissenschaften. Ausbildungsbegleitende Tätigkeiten als juristisch-kaufmännische Angestellte, als Sachbearbeiterin Buchhaltung, im internationalen Handel und im Marketing.
Engagement: Seit 2018 Mitglied der Schlichtungskommission der Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, seit 2018 Vorstandsmitglied und Kassierin Verein SpielBahn Mellingen, seit 2019 Vorstandsmitglied und Kassierin Verein Cevi-Lager AG-SO-LU-ZG (Trägerverein des Cevi Regionallagers TAVATA), seit 2022 Vorstandsmitglied des Vereins RePrAG, von 2012–2022 Abteilungsleiterin des Vereins Cevi Fislisbach-Mellingen-Rohrdorf.

---

vorbehältlich der Wahl von Michaela Sprenger als Präsidentin:

Bernhard Lüthi (*1968)
Mitglied
bisher Ersatzmitglied

5712 Beinwil am See

Werdegang: Schreiner EFZ, fünf Jahre Theologiestudium am theologischen Seminar St. Chrischona, 16 Jahre Pastor, Weiterbildung zum betrieblichen Mentor, Theologiekurs der Reformierten Kirche Aargau, Laienprediger, Besuchsdienst und Jugendarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Birrwil.
Motivation: Ich bringe langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Gemeindekontexten und Frömmigkeitsstilen mit (reformierte Landeskirche und Freikirchen). Als ehemaliger Geschäftsführer einer Nonprofitorganisation und heute Verantwortlicher für Organisation und Verwaltung der Minoritätsgemeinde Aarau verfüge ich über Knowhow im Bereich Personalführung, Coaching und Finanzwesen. Aufgrund dieses Erfahrungsschatzes habe ich mich entschlossen, mich für das Amt zur Verfügung zu stellen.

---

vorbehältlich der Wahl von Bernhard Lüthi als Mitglied:
Kandidaturen für 1 frei werdenden Sitz als Ersatzmitglied (in alphabetischer Reihenfolge)

Hanspeter Fischer (*1956)
Ersatzmitglied
neu

5722 Gränichen

Berufliches: Kaufmännische Lehre in einem Industriebetrieb. Danach Bankfach und Steueramtsvorsteher, Finanzverwalter in Gemeinden, Assistent des Sekretärs des Kirchenrats der Reformierten Landeskirche Aargau, Pensionskassenverwalter der Landeskirche. Letzte zwölf Berufsjahre Verwaltungsleiter der Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen, 2021 pensioniert.
Öffentliche Ämter: Mitglied Steuerkommission Gränichen; Mitglied Vorstand Spitex Suhrental Plus; 2014–2022 Mitglied Stiftungsrat Pensionskasse Reformierte Landeskirche Aargau; 2002–2010 Mitglied Stiftungsrat Alterszentrum Gränichen; 2003–2006 Mitglied der Synode; 1999–2002 Mitglied der Kirchenpflege Gränichen. Ehrenamtliches: Fahrer für den Mahlzeitendienst in Gränichen
Motivation: Mit meiner grossen beruflichen und Lebenserfahrung möchte ich mithelfen, Konflikte auf eine konstruktive und faire Art zu lösen.

Léontine Meier (*1993)
Ersatzmitglied
neu

5000 Aarau

Aufgewachsen in Basel. Als Jugendliche / junge Erwachsene in der reformierten Kirche als Lagerleiterin, Betriebspraktikantin und Teilnehmerin an verschiedenen Projekten aktiv. Ich bin Rechtsanwältin und war bereits während meinem Studium stets sozial engagiert, u.a. im Rahmen von Projekten gegen Alterseinsamkeit, der regionalen Bildungsförderung sowie Rechtsberatung für Asylsuchende/Flüchtlinge.
Mit meinem juristischen Hintergrund sowie Interesse an Mediation und einvernehmlichen Lösungen möchte ich mich in der reformierten Kirche engagieren und mich sinnvoll in unsere Gemeinschaft einbringen.

Ersatzwahl von 1 Vertreter/-in in die **Synode EKS**

Rest der Amtsperiode 2023 bis 2026

Wahlvorschlag des Kirchenrats

Andrea Kwiring-Suter (*1977), Sozialdiakonin
neu

5702 Niederlenz

Ausbildung: Lehre als Drogistin, Lehre als Zustellbeamtin, Diplom-Bürofachschule, Studium zur Sozialdiakonin TDS Aarau, seit 15 Jahren Sozialdiakonin der Kirchgemeinde Beinwil am See
Weiterbildung: Sprachaufenthalt in England, Berufs- und Praxisbegleiterin in der Katechese
Engagements: Präsidentin des Diakonatskapitels Aargau, Vizedekanin im Dekanat Kulm, Prüfungsexpertin Katechetik am TDS-Aarau
Motivation: Durch meine Vorstandsarbeit und als Vizedekanin konnte ich Erfahrungen in der kirchenpolitischen Arbeit sammeln, gerade auch im aktuellen Prozess Kirchenreform 26/30. Die Entwicklung der Kirche liegt mir am Herzen. Gerne möchte ich mich in der EKS-Synode dafür einsetzen und die Erfahrungen der Reformierten Landeskirche Aargau einbringen.

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 6

Kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen. Aufhebung von § 89 Kirchenordnung

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:
1. **Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1).**
2. **Die Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.**

Worum geht es?
Die Präsenz der Landeskirche durch eigene Beauftragte an kantonalen Schulen, die sie mit der Römisch-katholischen Landeskirche teilt, soll aufgegeben werden. Der von beiden Landeskirchen im Jahr 2022 in Auftrag gegebene Evaluationsbericht (vgl. Beilage) zeigt einerseits auf, dass die Angebote von denjenigen Schülerinnen und Schülern, die sie in Anspruch nehmen, zwar sehr geschätzt werden. Andererseits macht die Evaluation deutlich, dass die Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler sehr klein und damit die Wirkung der eingesetzten Ressourcen der Landeskirchen gering ist. Die Römisch-katholische Landeskirche stellt ihr Engagement durch Kirchenratsbeschluss per Ende Schuljahr 2024/2025 ein. Gemäss § 89 KO der Reformierten Landeskirche sind Dienste an den kantonalen Schule als Aufgabe der Landeskirche definiert. Deshalb ist ein Beschluss der Synode erforderlich.

Ausgangslage
Die Reformierte und die Römisch-katholische Landeskirche sind seit Jahrzehnten mit Beauftragten an den sechs Kantonsschulen im Kanton Aargau präsent. Sie koordinieren ihre Arbeit über eine ökumenische Begleitkommission. Je eine Person wirkt im Auftrag beider Landeskirchen an einem der sechs Gymnasien. Gemäss § 89 KO umfasst deren Auftrag die Erteilung des Freifachs Religion, Seelsorge, Beratung und Vernetzung. Die Präsenz der Landeskirchen an den kantonalen Schulen steht seitens des Kantons immer wieder zur Debatte. Die Bestimmung in § 8 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret, SAR 423.120), wonach den Landeskirchen zur Erteilung des Religionsunterrichts innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung eingeräumt werden sollen, wird seit Jahren nicht mehr erfüllt.
Bereits im Jahr 2020 zog die Reformierte Landeskirche eine Kürzung der Stellen in Erwägung, sistierte diese dann aber. Um im Hinblick auf die Maturitätsreform und die in den nächsten Jahren neu zu eröffnenden Kantonsschulen eine Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Ausrichtung dieses kirchlichen Engagements zu schaffen, wurde beim Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) in St. Gallen eine Evaluation in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen den Kirchenräten seit Anfang 2024 vor.

Der Evaluationsbericht zeichnet ein positives Bild der geleisteten Arbeit. Die Beauftragten erfüllen ihre Arbeit mit hoher Kompetenz und grossem Engagement. Die Rückmeldungen von denjenigen, die die verschiedenen Angebote vom Freifach Religion bis zur seelsorglichen Beratung nutzen, sind durchwegs positiv. Allerdings schwindet die Akzeptanz kirchlicher Präsenz an den Schulen bei den kritisch bis verhalten positiv eingestellten Schulleitungen und bei den zuständigen Verwaltungsstellen zunehmend.
Der Evaluationsbericht stellt das Verhältnis von Aufwand und Ertrag, Kosten und Nutzen deutlich in Frage. Die Angebote werden zwar geschätzt, aber über das Ganze gesehen von einer sehr kleinen Zahl von Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen. Über die letzten fünf Jahre wurden im kantonalen Durchschnitt 0.7% der Kantonsschülerinnen und Kantonsschüler mit dem Freifach Religion erreicht. Die Studie stellt nüchtern fest: «Gemessen an der tatsächlichen Nachfrage bzw. am sichtbaren und wahrscheinlichen Impact (…) scheint dieser Input an Ressourcen jedoch eher nicht verhältnismässig. Der Impact lässt sich im Rahmen der Studie vor allem an der mangelnden Nachfrage seitens der Schüler:innen und der damit verbundenen geringen Reichweite der Angebote messen. Für die Kirchen stellt sich die Frage, ob sie ihre Ressourcen an den kantonalen Schulen richtig und zielführend einsetzen.» (Evaluationsbericht, S. 27). Im Jahr 2024 und in den Vorjahren wurden von der Reformierten Landeskirche je rund CHF 230’000 aufgewendet (im Budget 2025 ist dieser Betrag pro rata temporis eingestellt).
In den kommenden Jahren wird es im Kanton Aargau drei neue Kantonsschulstandorte geben. Angesichts der finanziellen Perspektiven der Landeskirchen ist es nicht möglich, ohne Unterstützung des Kantons an den neuen Standorten mit gleichen oder vergleichbaren Angeboten präsent zu sein. Gespräche mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern aus dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zeigten unmissverständlich, dass der Kanton eine kirchliche Präsenz an den neuen Kantonsschulen nicht unterstützen wird. Im Gegenteil: Die Entflechtung von Kirche und Schule ist erklärtes Ziel des BKS. Eine finanzielle Mitbeteiligung an den kirchlichen Angeboten wird ausgeschlossen.

Erwägungen des Kirchenrats
Die Kirchenräte der Reformierten und der Römisch-katholischen Landeskirche haben den Evaluationsbericht an der gemeinsamen Sitzung vom 4. Juli 2024 zur Kenntnis genommen und über die Zukunft der Präsenz an den kantonalen Schulen beraten. Die Kirchenräte äusserten ihre Anerkennung und grosse Wertschätzung für das jahrzehntelange kompetente Engagement ihrer Beauftragten an den kantonalen Schulen. Sie sind sich bewusst, dass die Landeskirchen mit dem Rückzug aus den kantonalen Schulen ihren bildungspolitischen Anspruch, einen Beitrag zur Mitförderung von Jugendlichen zu ganzheitlich denkenden und handelnden Bürgerinnen und Bürgern zu leisten, schwächen. Dennoch besteht unter grossem Bedauern Konsens darüber, dass sich die Präsenz unter den gegebenen Bedingungen nicht länger aufrechterhalten lässt.
Der Römisch-katholische Kirchenrat hat in dieser Sache abschliessende Entscheidkompetenz. Die Römisch-katholische Kirche wird ihr Engagement an den Kantonsschulen Aarau («Alte Kantonsschule»), Baden und Wohlen per Ende Schuljahr 2024/2025 aufgeben. Die Reformierte Landeskirche ist nicht in der Lage, die Beauftragungen an diesen drei Schulen zusätzlich zu übernehmen. Die Beauftragten der Reformierten Landeskirche sind im Auftrag beider Landeskirchen an den Kantonsschulen Aarau («Neue Kantonsschule»), Wettingen und Zofingen tätig. Ein Alleingang an diesen drei Schulen würde zu einer Ungleichbehandlung führen.
Für die Reformierte Landeskirche besteht aufgrund von § 89 KO ein Auftrag zu Unterricht, Seelsorge und Vernetzung an kantonalen Schulen. Für die Entbindung von diesem Auftrag ist deshalb die Aufhebung von § 89 KO durch Synodebeschluss erforderlich.
Stimmt die Synode dem Antrag zu, liegt es künftig im Ermessen der einzelnen Kantonsschulen, ob das Freifach Religion, Kulturen, Ethik – wie andere Freifächer auch – durch die Schulen selber ausgeschrieben wird und ob das Angebot von Seelsorge und Begleitung in interprofessionelle Beratungsteams der Schulen integriert wird. Sollte die Synode den Antrag ablehnen, hat der Kirchenrat einen nicht erfüllbaren Auftrag: Die Erfüllung des Bildungs- und Seelsorgeauftrags gemäss § 89 KO an sechs – und zukünftig an neun – Standorten im Kanton allein durch die Reformierte Landeskirche mit den bisherigen Ressourcen ist jedenfalls ausgeschlossen.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilagen

- Synopse: Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)
- Der – anonymisierte – Evaluationsbericht (Baumann-Neuhaus, Eva: Evaluation der Kirchlichen Arbeit an den kantonalen Schulen des Kantons Aargau. Schlussbericht zuhanden der Landeskirchen, St. Gallen 2023) kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ref-ag.ch/synode/2024/20231220-KAS.-Schlussbericht-Evaluation_anonymisiert_09.09.2024.pdf.

Synopse

Aufhebung Kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.2-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentar
	Kirchenordnung (KO)	
	Die Synode, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut (OS) vom 12. November 2008[1)] und § 104 der Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010[2)] *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	

[1)] SRLA 1.1-1.
[2)] SRLA 1.2-1.

	II.	
	Der Erlass SRLA 1.2-1 (Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010) (Stand 21. Juni 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 89 Dienste an kantonalen Schulen [1] Der Unterricht des Freifaches Religion, Seelsorge und Schulvernetzung an den kantonalen Schulen sind Aufgaben der Landeskirche. Der Unterricht dient der Klärung und Vertiefung des christlichen Glaubens in seiner Begegnung mit anderen Religionen, geistigen Strömungen und Aufgaben der Gegenwart.	**§ 89** *Aufgehoben.*	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Aarau, 15.08.2024 Synode	

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Vorlage zu Traktandum 7

Budget 2025

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

1. **Die Synode genehmigt das Budget 2025 der Zentralkasse.**

2. **Der Kirchenrat wird ermächtigt, für das Jahr 2025 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2.3% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.**

Sehr geehrte Synodale

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2025 der Zentralkasse zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Kostenstellen-Struktur

Budget 2025

0 Synode und Kapitel	1 Kirchenrat	2 Geschäftsleitung	4 Gemeindedienste	5 Seelsorge und kantonale Dienste	6 Gesamtkirchliche Dienste	7 Zentrale Dienste
010 Synode	100 Kirchenrat	200 Geschäftsleitung	400 Gemeindeleitung	500 Spital-/Klinik-/Heimseelsorge	600 Theologie und Kirche	700 Buchhaltung/ Personal
020 Rekursgericht	110 Kirchenrätl.- & Ökum. Kommissionen		410 Diakonie	510 Spezialseelsorge	610 Rechtsdienst	710 Informatik/ Mobilien
021 Schlichtungskommission	111 Dekanate		420 Palliative Care		620 Kommunikation	720 Versicherungen
030 Pfarrkapitel	120 Kanzlei		430 Pädagogisches Handeln		630 Prävention	730 Liegenschaften/ Empfang
031 Diakonatskapitel	130 Beiträge		435 Kantonale Schulen / Fachhochschule		640 Weiterbildung MA Kirchgemeinden	740 Kapitaldienst/ Finanzen
032 Konvent der Katechetinnen/ Katecheten	140-149 Bereich Rückstellungen Erfolgsneutral		440 Erwachsenenbildung			750 Allgemeine Kosten
			460 Frauen, Männer, Gender			

Budget 2025

Allgemeine Bemerkungen (nach Dienstbereichen)

Im Budgetjahr 2025 sind folgende ausserordentliche Elemente enthalten:

Kostenstellenübergreifende Bemerkungen:

- Auf Rechnungsjahr 2025 wird die neue Buchhaltungssoftware eingeführt (einheitlich analog Dienstleistungszentrum). Auf Grund dieser Systemumstellung wurde die Darstellung der Synodevorlage geringfügig angepasst. Neu sind die Bemerkungen pro Kostenstelle gesammelt am Schluss aufgeführt (Seiten 15-17 sind auf violettem Papier gedruckt) und die Vorlage ist insgesamt komprimierter gestaltet.
- Gemäss Synodenbeschluss Juni 2024 wird im Budget 2025 eine Erhöhung der Lohnsumme gemäss Landesindex von 114.1 auf 115.2 Punkte eingerechnet.
- Ab 2025 werden keine internen Raumkosten mehr verrechnet (Kostenart 391/490). Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurden die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst (erfolgsneutral).

4 Gemeindedienste

- Die Präsenz an den kantonalen Schulen wird ab Schuljahr 25/26 eingestellt (siehe Synodevorlage Nov. 24). Dadurch entfallen Kosten in der Höhe von CHF 230’000 (Budget 2025 anteilig). Das Engagement an den Fachhochschulen wird weitergeführt.

6 Gesamtkirchliche Dienste

- Im Jahr 2025 wird wiederum eine «Lange Nacht der Kirchen» durchgeführt (Projektkosten inkl. Vorarbeiten 2024 CHF 49’000).

7 Zentrale Dienste

- Der Ertrag aus den Zentralkassenbeiträgen der Kirchgemeinden ist um CHF 378’780 gesunken.
- Gemäss Synodebeschluss Juni 2024 wurde ein Rahmenkredit für die Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) beschlossen. Die einmaligen Kosten werden über die Rückstellung «Liegenschaften/Infrastruktur» finanziert. Die jährlich wiederkehrenden Kosten sind in die Erfolgsrechnung budgetiert.
- Der Mietvertrag mit dem Heimgarten Brugg wurde nach dem Umbau angepasst (zusätzliche Einnahmen von CHF 85'700).

Das vorliegende Budget sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 294’700 vor. Es basiert auf einem Zentralkassenbeitrag von unverändert 2.30%.

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen) BUDGET 2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nettoaufwand (+) Nettoertrag (-)		Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023	Abweichung zu Budget 2024
1	Synode und Kapitel	50'140.00	78'460.00	50'970.25	-28'320.00
2	Kirchenrat	3'709'020.00	3'705'830.00	3'884'015.53	3'190.00
3	Geschäftsleitung	186'560.00	191'440.00	166'565.00	-4'880.00
4	Gemeindedienste	1'558'020.00	1'670'590.00	1'639'244.21	-112'570.00
5	Seelsorge und kantonale Dienste	1'527'280.00	1'467'610.00	1'403'193.85	59'670.00
6	Gesamtkirchliche Dienste	969'690.00	890'770.00	859'795.66	78'920.00
7	Zentrale Dienste	-7'706'010.00	-7'998'380.00	-8'231'946.49	292'370.00
	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	**-294'700.00**	**-6'320.00**	**228'161.99**	**-288'380.00**

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
1	**Synode und Kapitel**	**50'140**		**78'460**		**50'970.25**	
100	**Synode**	**25'150**		**49'600**		**25'801.05**	
300.02	Sitzungsgelder Synodebüro	6'750		6'700		4'770.00	
300.03	Sitzungsgelder Geschäfts-/Rechnungsprüfungskommission	5'000		4'500		4'460.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	500		500			
305.01	Sozialleistungen	200		200		109.50	
310.01	Sachaufwand	3'000		3'000		1'038.50	
316.01	Raummieten	4'000		4'000		12'558.10	
317.01	Spesenentschädigungen	1'700		1'700		1'509.20	
361.02	Beiträge an Fraktionen	4'000		4'000		1'355.75	
371.01	Übrige Projekte			25'000			
110	**Rekursgericht**	**1'750**		**2'750**			
300.01	Sitzungsgelder	500		500			
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	1'000		2'000			
305.01	Sozialleistungen	50		50			
317.01	Spesenentschädigungen	200		200			
120	**Schlichtungskommission**	**1'350**		**1'550**		**739.30**	
300.01	Sitzungsgelder	1'000		1'000		620.00	
305.01	Sozialleistungen	50		50		18.50	
317.01	Spesenentschädigungen	300		500		100.80	
130	**Pfarrkapitel**	**8'700**		**8'850**		**9'225.75**	
300.01	Sitzungsgelder	5'500		5'500		4'920.00	
305.01	Sozialleistungen	200		150		502.65	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	2'000		2'000		2'916.00	
317.01	Spesenentschädigungen	1'000		1'200		887.10	
140	**Diakonatskapitel**	**9'990**		**11'610**		**12'297.75**	
300.01	Sitzungsgelder	7'500		9'020		6'770.00	
305.01	Sozialleistungen	500		600		407.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	800		800		3'816.00	
317.01	Spesenentschädigungen	1'190		1'190		1'304.75	
150	**Katechetikkonvent**	**3'200**		**4'100**		**2'906.40**	
300.01	Sitzungsgelder	2'500		3'400		2'380.00	
305.01	Sozialleistungen	100		100		26.60	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	100		100			
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		499.80	

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
2	**Kirchenrat**	**3'925'340**	**216'320**	**3'753'830**	**48'000**	**3'940'614.77**	**56'599.24**
200	**Kirchenrat**	**716'650**	**18'000**	**688'060**	**18'000**	**703'680.66**	**18'000.00**
300.01	Sitzungsgelder	42'000		45'000		40'120.80	
301.01	Löhne	366'710		364'750		352'337.75	
305.01	Sozialleistungen	86'460		85'210		80'396.05	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'000		4'000		1'605.00	
309.02	Übriger Personalaufwand Gäste	1'000		1'000		1'095.00	
310.01	Sachaufwand	5'500		5'500		5'930.15	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	15'000		15'000		14'367.20	
317.01	Spesenentschädigungen	27'000		27'000		26'800.10	
317.02	Spesenentschädigungen Veranstaltungen	30'100		35'600		35'671.95	
317.03	Spesenentschädigungen Kompetenzsumme	5'000		10'000		1'439.60	
370.01	Projekte Kirchenrat	50'880		20'000		92'965.38	
370.02	Projekte KREF 26/30	85'000		75'000		30'811.78	
371.01	Übrige Projekte					20'139.90	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		18'000		18'000		18'000.00
210	**Kirchenrätliche und ökumenische Kommissionen**	**24'200**		**26'200**		**25'516.30**	
300.04	Sitzungsgelder Kommission Weltweite Kirche	2'000		4'000		1'354.00	
300.05	Sitzungsgelder Theologische Kommission	6'000		6'000		5'920.00	
300.06	Sitzungsgelder Laienpredigerkommission	6'200		6'200		5'860.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte					1'537.00	
305.01	Sozialleistungen	500		500		119.90	
309.01	Übriger Personalaufwand	5'000		5'000		4'595.50	
310.01	Sachaufwand	800		800		3'888.40	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		1'500			
317.01	Spesenentschädigungen	2'200		2'200		2'241.50	
211	**Dekanate**	**105'500**		**111'100**		**104'170.90**	
301.01	Löhne	91'000		86'000		90'220.00	
305.01	Sozialleistungen	7'000		6'700		7'089.85	
309.01	Übriger Personalaufwand	4'000		14'900		4'226.50	
310.01	Sachaufwand	1'000		1'000		136.05	
317.01	Spesenentschädigungen	2'500		2'500		2'498.50	
220	**Kanzlei**	**379'290**		**363'400**		**354'737.85**	
301.01	Löhne	284'630		280'740		270'720.60	
305.01	Sozialleistungen	61'810		60'910		58'544.40	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'150		3'150			
310.01	Sachaufwand	8'700		8'100		7'189.70	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	20'000		10'000		17'845.45	
317.01	Spesenentschädigungen	1'000		500		437.70	
230	**Beiträge: Einlagen in Fonds/Rückstellungen**					**200'000.00**	
350.03	Einlage Rückstellung a.o. Massnahmen Personalb.					200'000.00	
231	**Beiträge: Überkantonale, schweiz. Einrichtungen**	**1'417'000**		**1'419'240**		**1'381'700.85**	
360.02	Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS	461'950		461'950		461'932.00	
360.03	Beitrag an Erstaufnahmezentren Asylbewerber	36'660		36'660		36'658.00	
360.04	Beitrag an OeSA Basel	10'000		10'000		10'000.00	
360.05	Deutschschweizer Kirchenkonferenz KiKo	92'440		93'030		88'165.05	
360.06	Liturgie- und Gesangbuchkonferenz	30'980		29'690		17'355.00	
360.07	Reformierte Medien	125'720		125'720		125'720.00	
360.08	Fachstelle Fokus Theologie (ehem. wtb)	28'700		28'700		28'512.00	
360.09	Landeskirchliche Jugendwerke Tessin	5'000		5'000		5'000.00	
360.10	Konkordat a+w	528'140		531'040		511'017.75	
360.11	Universität Basel NWCH	10'600		10'640		10'636.20	
360.12	Schweizerische Bibelgesellschaft	5'000		5'000		5'000.00	
360.13	Universität Basel	30'000		30'000		30'000.00	
360.14	Diakonie Schweiz	6'710		6'710		6'705.00	
360.15	Oekum. Arbeitsstelle Kirche und Umwelt "Oeku"	5'000		5'000		5'000.00	
360.16	TDS Aarau	22'500		22'500		22'500.00	
360.17	Relimedia	17'600		17'600		17'499.85	

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
232	**Beiträge: Kantonale kirchliche Einrichtungen**	**95'000**		**100'000**		**98'000.00**	
361.03	Katechetische Medienstelle	40'000		45'000		45'000.00	
361.04	Prot. Kirchl. Hilfsverein Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
361.05	Bibelgesellschaft AG/SO	3'000		3'000		3'000.00	
361.06	Kirchenmusikschule Aargau KMSA	42'000		42'000		40'000.00	
233	**Beiträge: Kirchgemeinden**	**100'000**		**100'000**		**100'000.00**	
362.02	Eglise Francaise en Argovie	100'000		100'000		100'000.00	
234	**Beiträge: Hilfswerke und Mission**	**393'400**		**410'450**		**435'050.00**	
364.02	EKS Zielsumme HEKS	271'740		271'740		271'735.00	
364.03	HEKS - Ökumen. Kampagne	5'610		15'000		70'000.00	
364.04	EKS-Selbstverpflichtungsbeitrag Mission 21/DM	75'000		75'000		75'000.00	
364.05	Direktzahlung an Mission 21	41'050		48'710		18'315.00	
235	**Beiträge: Diakonische, soziale Einrichtungen (Kt.)**	**381'900**		**388'900**		**382'076.60**	
365.02	HEKS AG/SO - Wohnen Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.03	HEKS AG/SO - Asylbewerber	85'000		85'000		85'000.00	
365.04	HEKS AG/SO - Inlandauftrag	50'000		50'000		50'000.00	
365.05	HEKS AG/SO - Vernetzungsarbeiten Asyl	20'000		20'000		20'000.00	
365.06	HEKS AG/SO - MosaiQ	5'000		5'000		5'000.00	
365.07	HEKS AG/SO - Neue Gärten Aargau	7'500		7'500		7'500.00	
365.08	HEKS AG/SO - Alter und Migration Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.09	HEKS AG/SO - Visite Aargau	7'500		7'500		7'500.00	
365.10	Budget- und Schuldenberatung AG/SO	17'000		17'000		17'000.00	
365.11	Sexuelle Gesundheit Aargau	10'000		5'000		10'000.00	
365.12	Blaues Kreuz	48'000		48'000		48'000.00	
365.13	Telefonseelsorge 143 "Die dargebotene Hand"	30'000		30'000		40'000.00	
365.14	Suizid-Netz Aargau	10'000		10'000		10'076.60	
365.15	Diakonie-Rappen	10'000		10'000		10'000.00	
365.16	Aargauer Sozialpreis			7'000			
365.17	Ausbildungsplätze Verein Lernwerk	9'900		9'900			
365.18	Blaues Kreuz Roundabout	12'000		12'000		12'000.00	
365.19	Cevi	40'000		40'000		40'000.00	
365.20	Weisses Kreuz			5'000			
236	**Beiträge: Internationale Institutionen**	**81'780**		**81'880**		**81'664.60**	
366.02	Institut Bossey / Beitrag	4'680		4'680		4'680.00	
366.03	Institut Bossey / Stipendien	20'000		20'000		20'000.00	
366.04	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen	25'000		25'000		25'000.00	
366.05	Europäische Kirchen	2'100		2'200		1'984.60	
366.06	Hilfe an Schwesterkirchen in Osteuropa	30'000		30'000		30'000.00	
237	**Beiträge: Diverse einmalige Beiträge u. Kleinstbeiträge**	**62'300**		**64'600**		**63'100.00**	
368.01	Verschiedene Beiträge fix	34'300		36'600		34'300.00	
368.02	Einmalbeiträge	28'000		28'000		28'800.00	
238	**Beiträge: Spenden und Kollekten**		**30'000**		**30'000**		**27'682.23**
429.02	Kollekten Jugendarbeit		30'000		30'000		27'682.23
240	**Rückstellung Liegenschaften/Infrastruktur**	**73'320**	**73'320**				
311.03	Anschaffung Informatik	73'320					
450.01	Entnahmen aus Rückstellung		73'320				
242	**Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit**	**10'000**	**10'000**			**10'917.01**	**10'917.01**
350.04	Einlagen in Rückstellung	10'000				10'917.01	
429.01	Kollekten, Sponsoring, Spenden		10'000				10'917.01
243	**Rückstellung Veranstaltung**	**85'000**	**85'000**				
367.01	Beiträge	85'000					
450.01	Entnahmen aus Rückstellung		85'000				

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	**Geschäftsleitung**	**186'560**		**191'440**		**166'565.00**	
300	**Geschäftsleitung**	**186'560**		**191'440**		**166'565.00**	
301.01	Löhne	137'600		141'920		127'830.20	
305.01	Sozialleistungen	32'260		32'820		29'661.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	13'500		13'500		7'772.20	
310.01	Sachaufwand	1'700		1'700		1'300.65	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		1'500			

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
4	**Gemeindedienste**	**1'913'160**	**355'140**	**2'102'760**	**432'170**	**1'910'317.37**	**271'073.16**
400	**Gemeindeleitung**	**403'410**	**500**	**461'370**	**500**	**456'434.39**	**385.00**
300.01	Sitzungsgelder					1'069.85	
301.01	Löhne	311'600		358'150		366'249.60	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'000		2'000			
305.01	Sozialleistungen	68'660		80'020		78'926.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'000		3'300		3'353.05	
310.02	Sachaufwand Gemeindeberatung	900		900		741.94	
310.03	Sachaufwand Weltweite Kirche	4'250		3'500		2'131.70	
310.24	Sachaufwand Musik in der Kirche					138.00	
313.03	Dienstleistungen und Honorare WWK	7'750		8'500		1'293.20	
313.04	Dienstleistungen und Honorare Gemeindeentwicklung	2'000		2'000			
317.01	Spesenentschädigungen	3'250		3'000		2'530.10	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		500		500		360.00
423.01	Kursbeiträge						25.00
410	**Diakonie**	**134'780**	**4'650**	**135'350**	**1'000**	**127'146.77**	**6'919.00**
300.01	Sitzungsgelder					253.10	
301.01	Löhne	91'740		92'020		87'519.60	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	600		1'500		200.20	
305.01	Sozialleistungen	20'690		20'180		19'208.80	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'100		1'100		120.00	
310.01	Sachaufwand	10'200		6'000		11'380.37	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	8'900		13'050		6'911.95	
317.01	Spesenentschädigungen	1'550		1'500		1'552.75	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		3'000		1'000		1'014.90
423.01	Kursbeiträge		1'650				2'161.75
426.01	Rückerstattungen						3'742.35
420	**Palliative Care**	**303'050**	**223'000**	**262'720**	**188'500**	**312'902.64**	**214'967.51**
300.01	Sitzungsgelder	1'000		2'000		960.00	
301.01	Löhne	154'620		155'410		153'178.20	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	27'000		13'000		26'045.00	
305.01	Sozialleistungen	35'290		36'060		34'999.10	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'550		1'600		1'600.00	
310.01	Sachaufwand	14'190		9'250		11'248.51	
310.04	Sachaufwand Druck-/Werbekosten	6'600		6'600		8'551.05	
310.05	Sachaufwand Veranstaltungen	5'150		3'500		7'736.35	
310.06	Sachaufwand Porti / Büromaterial	3'000		3'000		3'000.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	39'600		23'800		57'816.78	
316.01	Raummieten	12'000		4'000		4'956.65	
317.01	Spesenentschädigungen	3'050		4'500		2'811.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		153'000		118'000		148'465.10
423.01	Kursbeiträge		40'000		40'000		50'895.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		4'000		500		1'010.00
429.01	Kollekten, Sponsoring, Spenden		26'000		30'000		14'597.41
430	**Pädagogisches Handeln**	**549'760**	**9'600**	**569'380**	**24'600**	**491'690.22**	**3'311.65**
300.01	Sitzungsgelder	1'500		1'500		810.00	
301.01	Löhne	354'840		360'580		359'797.85	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	32'000		32'000		10'588.50	
305.01	Sozialleistungen	80'970		79'350		78'486.30	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'200		3'300		5'819.55	
310.07	Sachaufwand Kirchlicher Religionsunterricht	15'550		10'750		7'017.90	
310.08	Sachaufwand Jugend	32'500		42'200		7'670.91	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	19'000		29'800		17'831.21	
316.01	Raummieten	4'900		4'900		1'240.00	
317.01	Spesenentschädigungen	2'800		2'500		2'428.00	
367.02	Beiträge Starthilfe Jugendarbeit	2'500		2'500			
421.01	Verkauf Dienstleistungen				15'000		
423.01	Kursbeiträge		9'500		9'500		3'120.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		100		100		35.00
426.01	Rückerstattungen						156.65

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
435	**Kantonale Schulen / Fachhochschule**	**317'350**	**93'390**	**401'280**	**92'770**	**314'385.35**	**23'720.00**
300.01	Sitzungsgelder	300		300			
301.01	Löhne	166'610		221'970		227'151.45	
305.01	Sozialleistungen	36'850		49'030		49'060.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'250		6'480		7'186.95	
310.09	Sachaufwand Kantonale Schulen	7'670		11'500		4'467.65	
310.10	Sachaufwand Fachhochschule	4'000		5'000		1'499.70	
313.05	Dienstleistungen und Honorare Kantonale Schulen	1'330		2'000		150.00	
313.06	Dienstleistungen und Honorare Fachhochschule	2'000		3'000		1'860.25	
313.07	Dienstleistungen und Honorare Ökumenische Dienstleistungen	90'000		88'000			
317.01	Spesenentschädigungen	2'340		2'000		1'127.25	
367.03	Beiträge Unterricht Hebräisch	3'000		12'000		1'882.75	
371.01	Übrige Projekte					19'998.40	
426.01	Rückerstattungen		26'000		26'000		23'720.00
426.02	Rückerstattungen ökumenische Dienstleistungen		67'390		66'770		
440	**Erwachsenenbildung**	**134'710**	**22'900**	**215'580**	**123'700**	**113'472.70**	**21'570.00**
300.01	Sitzungsgelder	1'000		1'000		660.00	
301.01	Löhne	58'380		57'830		44'187.50	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	19'000		38'600		18'625.00	
305.01	Sozialleistungen	14'730		14'950		10'366.05	
309.01	Übriger Personalaufwand	700		700		800.00	
310.01	Sachaufwand	29'000		26'500		16'966.20	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	9'000		71'000		17'869.35	
316.01	Raummieten	900		3'000		3'235.00	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		763.60	
423.01	Kursbeiträge		22'900		123'700		21'570.00
460	**Frauen, Männer, Gender**	**70'100**	**1'100**	**57'080**	**1'100**	**94'285.30**	**200.00**
300.01	Sitzungsgelder	800		800		2'854.85	
301.01	Löhne	51'600		26'850		63'708.15	
305.01	Sozialleistungen	12'550		6'130		14'485.45	
309.01	Übriger Personalaufwand	400		300			
310.01	Sachaufwand	1'200		2'200		2'767.65	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	3'000		20'400		9'894.20	
317.01	Spesenentschädigungen	550		400		575.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		1'100		1'100		200.00

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
5	**Seelsorge und kantonale Dienste**	**2'121'900**	**594'620**	**1'963'500**	**495'890**	**1'883'148.50**	**479'954.65**
500	**Spital-/Klinik-/Heimseelsorge**	**1'838'020**	**579'540**	**1'691'770**	**495'390**	**1'638'476.25**	**479'619.45**
301.01	Löhne	1'355'980		1'225'920		1'199'311.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	86'200		83'900		92'928.95	
305.01	Sozialleistungen	306'190		275'600		266'829.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	20'000		32'600		14'546.85	
310.01	Sachaufwand	6'750		6'750		6'614.75	
310.11	Sachaufwand Kantonsspital Aarau	3'000		4'200		2'670.60	
310.12	Sachaufwand Kantonsspital Baden	2'500		4'400		1'065.40	
310.13	Sachaufwand Königsfelden	5'700		5'700		5'524.35	
310.14	Sachaufwand Barmelweid	1'000		1'000		799.25	
310.15	Sachaufwand Hirslanden	1'000		1'000			
313.01	Dienstleistungen und Honorare	11'000		16'000		12'533.00	
313.13	Dienstleistungen und Honorare Vermittlung Notfallseelsorge	2'500					
317.01	Spesenentschädigungen	10'500		6'500		7'469.85	
362.04	Beiträge an Kirchgemeinden	25'700		25'700		25'682.60	
365.13	Telefonseelsorge 143 "Die dargebotene Hand"			2'500		2'500.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		6'000		6'000		4'125.00
426.03	Rückerstattungen Institutionen		79'800		64'800		64'787.25
426.04	Rückerstattungen Kath. LK AG, Kirchgemeinden		236'740		232'590		226'127.85
426.05	Rückerstattungen Kanton		255'000		190'000		180'000.00
426.06	Rückerstattungen Versicherungen		2'000		2'000		4'579.35
510	**Spezialseelsorge**	**283'880**	**15'080**	**271'730**	**500**	**244'672.25**	**335.20**
301.01	Löhne	186'780		147'090		167'550.50	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	5'100		4'400		5'114.70	
305.01	Sozialleistungen	39'940		31'530		35'364.25	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'000		2'850		980.00	
310.01	Sachaufwand	4'700		4'200		4'451.80	
310.16	Sachaufwand Menschen mit Handicap	5'000		6'000		3'098.75	
310.17	Sachaufwand Gehörlosenseelsorge NWS					5'584.55	
313.07	Dienstleistungen und Honorare Ökumenische Dienstleistungen	33'810		53'160			
317.01	Spesenentschädigungen	6'550		5'500		5'581.40	
362.04	Beiträge an Kirchgemeinden			17'000		16'946.30	
426.01	Rückerstattungen		500		500		335.20
426.02	Rückerstattungen ökumenische Dienstleistungen		14'580				

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
6	**Gesamtkirchliche Dienste**	**987'440**	**17'750**	**907'720**	**16'950**	**885'016.26**	**25'220.60**
600	**Theologie und Kirche**	**230'300**	**950**	**209'930**	**950**	**182'036.45**	**800.00**
301.01	Löhne	180'350		166'980		138'699.80	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	3'000				1'087.50	
305.01	Sozialleistungen	43'000		39'600		32'621.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'600		1'450		8'900.00	
310.01	Sachaufwand	1'400		1'400			
317.01	Spesenentschädigungen	950		500		727.50	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		950		950		800.00
610	**Rechtsdienst**	**219'470**		**253'590**		**267'225.95**	
301.01	Löhne	160'270		180'610		181'049.70	
305.01	Sozialleistungen	35'100		38'730		39'091.90	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'300		1'550		4'347.90	
310.01	Sachaufwand	12'500		12'500		8'492.50	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	10'000		20'000		34'068.15	
317.01	Spesenentschädigungen	300		200		175.80	
620	**Kommunikation**	**420'450**	**16'000**	**364'200**	**16'000**	**371'546.81**	**24'420.60**
301.01	Löhne	173'880		169'420		167'020.20	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	4'000		4'000			
305.01	Sozialleistungen	38'070		37'280		35'948.35	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'400		1'400		202.00	
310.18	Sachaufwand a + o	84'600		84'600		83'554.05	
310.19	Sachaufwand Internet	17'000		15'000		10'328.30	
310.20	Sachaufwand Kommunikation	51'000		51'000		49'637.41	
317.01	Spesenentschädigungen	1'500		1'500			
371.01	Übrige Projekte	49'000				24'856.50	
425.02	Verkauf von Unterlagen / Erlöse Publikationen		16'000		16'000		24'420.60
630	**Prävention**	**50'220**	**800**				
301.01	Löhne	33'390					
305.01	Sozialleistungen	7'490					
309.01	Übriger Personalaufwand	940					
310.01	Sachaufwand	3'600					
313.01	Dienstleistungen und Honorare	4'500					
317.01	Spesenentschädigungen	300					
421.01	Verkauf Dienstleistungen		800				
640	**Weiterbildung Mitarbeitende Kirchgemeinden**	**67'000**		**80'000**		**64'207.05**	
362.05	Beiträge Weiterbildungen	40'000		60'000		37'207.05	
362.06	Beiträge Gemeindepraktika, Sozialdiakone/-innen in Ausbildung	27'000		20'000		27'000.00	

B U D G E T 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
7	**Zentrale Dienste**	**1'639'570**	**9'345'580**	**1'652'940**	**9'651'320**	**1'629'987.72**	**9'861'934.21**
700	**Buchhaltung / Personal**	**361'320**	**7'800**	**379'510**	**7'000**	**359'541.20**	**9'615.55**
301.01	Löhne	290'350		302'040		291'380.70	
305.01	Sozialleistungen	62'370		64'870		61'787.85	
309.01	Übriger Personalaufwand	4'500		5'700		3'951.20	
310.01	Sachaufwand	1'700		3'500		2'296.85	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		2'500			
317.01	Spesenentschädigungen	900		900		124.60	
421.01	Verkauf Dienstleistungen						50.00
426.01	Rückerstattungen		7'800		7'000		9'565.55
710	**Informatik / Mobilien**	**311'460**		**313'610**		**317'397.22**	
301.01	Löhne	54'730		55'750		52'099.60	
305.01	Sozialleistungen	12'280		11'700		11'179.40	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		600		970.35	
310.01	Sachaufwand	3'000		6'000		726.65	
311.02	Anschaffung Büromobiliar	3'000		6'000		1'564.30	
311.03	Anschaffung Informatik	36'150		46'300		29'375.05	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	35'340		28'950		59'630.95	
315.02	Unterhalt Mobilien/Informatik	166'060		113'010		116'462.72	
317.01	Spesenentschädigungen	300		300		388.20	
371.01	Übrige Projekte			45'000		45'000.00	
720	**Versicherungen**	**7'500**		**7'500**		**7'344.60**	
313.08	Dienstleistungen und Honorare Sachversicherungen	2'100		2'100		2'017.10	
313.09	Dienstleistungen und Honorare Schüler-Unfallversicherung	5'400		5'400		5'327.50	
730	**Liegenschaften / Empfang**	**799'300**	**458'920**	**795'770**	**372'800**	**788'659.29**	**383'154.20**
301.01	Löhne	182'430		175'760		174'832.25	
305.01	Sozialleistungen	33'790		33'480		31'653.75	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'350		2'300		1'325.45	
310.21	Sachaufwand Verbrauchsmaterial	9'000		10'600		6'243.90	
312.01	Ver- und Entsorgung	40'000		40'000		37'056.85	
314.02	Liegenschaftsunterhalt Zurlindenstrasse	5'000		5'000		1'056.11	
314.03	Liegenschaftsunterhalt Langsamstig	20'000		18'000		15'449.95	
314.04	Liegenschaftsunterhalt Stritengässli	36'000		39'400		30'229.34	
314.05	Liegenschaftsunterhalt Heimgärten	37'300		37'300		38'418.24	
314.06	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Tagungshaus)			31'000		30'792.40	
314.07	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Rebenweg)			1'000		1'104.60	
315.03	Unterhalt Mobilien	2'000		3'000			
316.02	Miete Stritengässli	288'430		288'430		288'425.00	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		336.90	
330.01	Abschreibung Heimgarten Aarau	32'500				21'734.55	
330.02	Abschreibung Heimgarten Brugg	110'000		110'000		110'000.00	
443.02	Liegenschaftsertrag Zurlindenstrasse		24'000		24'000		24'000.00
447.02	Liegenschaftsertrag Langsamstig		34'200		34'200		34'200.00
447.03	Liegenschaftsertrag Heimgärten		360'000		274'300		274'300.20
447.04	Liegenschaftsertrag Stritengässli		40'720		40'300		41'054.00
447.05	Liegenschaftsertrag Rügel						9'600.00
740	**Kapitaldienst / Finanzen**	**8'000**	**8'825'240**	**11'700**	**9'217'900**	**39'355.00**	**9'418'030.80**
341.01	Kursverluste Finanzanlagen					32'219.25	
342.01	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	8'000		11'700		7'135.75	
400.01	Zentralkassenbeiträge		8'742'240		9'121'020		9'355'988.20
440.01	Anlagen des Finanzvermögens		83'000		96'880		62'042.60
750	**Allgemeine Kosten**	**151'990**	**53'620**	**144'850**	**53'620**	**117'690.41**	**51'133.66**
310.22	Sachaufwand Allgemeines Büromaterial			12'000		11'327.81	
310.23	Sachaufwand Kopien	15'000		16'400		14'533.65	
311.02	Anschaffung Büromobiliar	12'000					
313.10	Dienstleistungen und Honorare Telefongebühren	12'500		12'500		11'604.55	
313.11	Dienstleistungen und Honorare Porti	30'000		35'000		29'540.80	
313.12	Dienstleistungen und Honorare Lizenzen Mitgliederdatenbank	82'490		68'950		50'683.60	
424.02	Gebühren Mitgliederdatenbank		50'620		50'620		48'133.66
425.03	Verkauf Porti / Büromaterial		3'000		3'000		3'000.00

A R T E N G L I E D E R U N G BUDGET 1.1.2025 - 31.12.2025

Währung CHF
Reformierte Kirche Aargau

Nr.	Bezeichnung	Budget 2025 Aufwand	Budget 2025 Ertrag	Budget 2024 Aufwand	Budget 2024 Ertrag	Rechnung 2023 Aufwand	Rechnung 2023 Ertrag
30	**Personalaufwand**	**6'071'080**		**5'961'690**		**5'805'038.40**	
300	Behörden und Kommissionen	89'550		97'420		83'782.60	
301	Löhne	4'687'490		4'569'790		4'514'844.65	
303	Temporäre Arbeitskräfte	180'400		181'900		156'126.85	
305	Sozialleistungen	1'037'100		1'005'800		976'886.80	
309	Übriger Personalaufwand	76'540		106'780		73'397.50	
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**1'689'070**		**1'693'490**		**1'391'636.45**	
310	Sachaufwand	383'360		397'250		321'751.95	
311	Anschaffungen Mobiliar, Geräte	124'470		52'300		30'939.35	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften	40'000		40'000		37'056.85	
313	Dienstleistungen und Honorare	454'620		537'010		357'977.24	
314	Baulicher Unterhalt	98'300		131'700		117'050.64	
315	Unterhalt Mobilien	168'060		116'010		116'462.72	
316	Mieten, Benutzungsgebühren	310'230		304'330		310'414.75	
317	Spesenentschädigungen	110'030		114'890		99'982.95	
33	**Abschreibungen**	**142'500**		**110'000**		**131'734.55**	
330	Abschreibungen	142'500		110'000		131'734.55	
34	**Finanzaufwand**	**8'000**		**11'700**		**39'355.00**	
341	Realisierte Kursverluste					32'219.25	
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	8'000		11'700		7'135.75	
35	**Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen**	**10'000**				**210'917.01**	
350	Einlagen in Fonds/Rückstellungen	10'000				210'917.01	
36	**Beiträge an Dritte**	**2'718'580**		**2'708'770**		**2'654'166.50**	
360	Überkantonale, schweizerische Einrichtungen	1'417'000		1'419'240		1'381'700.85	
361	Kantonale kirchliche Einrichtungen	99'000		104'000		99'355.75	
362	Beiträge an Kirchgemeinden	192'700		222'700		206'835.95	
364	Hilfswerke und Mission	393'400		410'450		435'050.00	
365	Diakonische, soziale Einrichtungen (kantonal)	381'900		391'400		384'576.60	
366	Internationale Institutionen	81'780		81'880		81'664.60	
367	Übrige Institutionen	90'500		14'500		1'882.75	
368	Diverse einmalige Beiträge und Kleinstbeiträge	62'300		64'600		63'100.00	
37	**Projekte**	**184'880**		**165'000**		**233'771.96**	
370	Projekte Kirchenrat	135'880		95'000		123'777.16	
371	Übrige Projekte	49'000		70'000		109'994.80	
40	**Abgaben Kirchgemeinden**		**8'742'240**		**9'121'020**		**9'355'988.20**
400	Zentralkassenbeiträge		8'742'240		9'121'020		9'355'988.20
42	**Entgelte**		**1'086'930**		**1'053'630**		**893'596.86**
421	Gebühren für Dienstleistungen		183'350		160'550		173'015.00
423	Kursbeiträge		74'050		173'200		77'771.75
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		50'620		50'620		48'133.66
425	Erlös aus Verkäufen		23'100		19'600		28'465.60
426	Rückerstattungen		689'810		589'660		513'014.20
429	Spenden und Kollekten		66'000		60'000		53'196.65
44	**Vermögensertrag**		**541'920**		**469'680**		**445'196.80**
440	Finanzertrag		83'000		96'880		62'042.60
443	Liegenschaftsertrag FV		24'000		24'000		24'000.00
447	Liegenschaftsertrag VV		434'920		348'800		359'154.20
45	**Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierung**		**158'320**				
450	Entnahmen aus Fonds/Rückstellungen		158'320				
80	**Total Aufwand / Ertrag**	**10'824'110**	**10'529'410**	**10'650'650**	**10'644'330**	**10'466'619.87**	**10'694'781.86**
90	**Ergebnis**		**294'700**		**6'320**	**228'161.99**	
903	Ertragsüberschuss					228'161.99	
904	Aufwandsüberschuss		294'700		6'320		

BEMERKUNGEN

Detailbemerkungen pro Kostenstelle

Kostenstelle	Kommentar
200	Kirchenrat Im Konto 200.370.01 sind folgende Ausgaben budgetiert Projekt «Recht auf unentgeltliche kirchliche Handlungen» CHF 10'000.00 Projekt «Leben feiern» CHF 40'880.00 Total CHF 50'880.00 Im Konto 200.370.02 sind folgende Ausgaben budgetiert: Kant. Kirchenfest vom 12.-14.09.25 (Synodekredit 05.06.24) CHF 140'000.00 Einlage aus Rückstellung Veranstaltung - CHF 85'000.00 Nettoausgaben Kirchenfest CHF 55'000.00 Externe Prozessbegleitung KREF 26/30 CHF 30'000.00 Total CHF 85'000.00
220	Kanzlei Im Konto 220.313.01 sind zusätzlich Vorbereitungsarbeiten für die Übergabe der Archivunterlagen ans Staatsarchiv Aargau vorgesehen.
230	Einlagen in Fonds/Rückstellungen Es sind keine Einlagen geplant.
232	Kantonale kirchliche Einrichtungen Der Beitrag an die katechetische Medienstelle wurde auf Grund der Mitgliedschaft von Relimedia reduziert.
234	Hilfswerke und Mission Der Gesamtbetrag von CHF 393’400 der an die Werke auszurichtenden Beiträge entspricht 4,5% des Zentralkassenbeitrages. Die Beiträge werden im Verhältnis 70,5% (HEKS) zu 29,5% (Mission 21 / DM) ausgerichtet.
235	Diakonische, soziale Einrichtungen (Kt.) Wie vor 2024 ist wieder ein Beitrag von CHF 10'000 für «Sexuelle Gesundheit Aargau» vorgesehen und keinen Beitrag für das «Weisse Kreuz». Der Aargauer Sozialpreis wird zweijährig verliehen. 2025 ist keine Verleihung geplant.
240	Rückstellung Liegenschaften/Infrastruktur Die einmaligen Kosten für die Einführung des elektronischen Geschäftsverwaltungssystems GEVER (Synodekredit 05.06.24) werden über die Rückstellung finanziert.
242	Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit Die Kantonalkollekte für die Frauen- und Männerarbeit wird jährlich im Wechsel mit der EKS durchgeführt. Im Jahr 2025 ist die Landeskirche berücksichtigt.
243	Rückstellung Veranstaltung Einen Teil des Kantonalen Kirchenfest vom 12.-14.09.25 wird über die Rückstellung finanziert (siehe Kontodetails 200.370.02).
400	Gemeindeleitung Es gibt eine neue Kostenstellenzuteilung bei den Löhne (Wechsel von Gemeindeleitung zu Frauen, Männer, Gender). Diese interne Änderung ist kostenneutral.
420	Palliative Care Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2023 und provisorischer Kursplanung 2025.

430 Pädagogisches Handeln
Die Co-Leitung von RefYoung wird neu als temporäre Arbeitskraft (430.303.01) geführt (zuvor Konto 430.313.01). Ausserdem wurden im «Sachaufwand Jugend» Einsparungen vorgenommen. Der im Vorjahr budgetierte Ertrag von CHF 15'000 betrifft ein Gesuch von Swisslos für «RefYoung», welches abgelehnt wurde.

435 Kantonale Schulen / Fachhochschule
Die Präsenz an den kantonalen Schulen wird ab Schuljahr 25/26 eingestellt (siehe Synodevorlage Nov. 24). Dadurch werden rund CHF 230’000 eingespart (Budget 2025 anteilig). Das Engagement an den Fachhochschulen wird weitergeführt.

440 Erwachsenenbildung
CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK) wird erst im Abschlussjahr 2026 abgerechnet. Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen entfallen im Budgetjahr.

460 Frauen, Männer, Gender
Es gibt eine neue Kostenstellenzuteilung bei den Löhnen (Wechsel von Gemeindeleitung zu Frauen, Männer, Gender). Diese interne Änderung ist kostenneutral. Zusätzlich wurde die Kostenstelle «Prävention» neu in den Bereich «Gesamtkirchliche Dienste» verschoben.

500 Spital-/Klinik-/Heimseelsorge
Es sind zusätzliche Stellen im Hospiz Brugg und in den mobilen Palliative Care Diensten geplant. Die Finanzierung der Seelsorge in den mobilen Palliative Care Diensten erfolgt durch Kantonsbeiträge. Ausserdem sind in der Hirslandenklinik erhöhte Stellenprozente vorgesehen, welche durch die Institution finanziert werden.

510 Spezialseelsorge
Es sind Verschiebungen innerhalb der Kostenstelle vorgesehen, diese sind erfolgsneutral (Polizeiseelsorge und Stiftung «Borna»).

600 Theologie und Kirche
Es gibt eine neue Kostenstellenzuteilung bei den Löhnen (Wechsel von «Rechtsdienst» zu «Theologie und Kirche» und «Prävention»). Diese interne Änderung ist kostenneutral.

610 Rechtsdienst
Es gibt eine neue Kostenstellenzuteilung bei den Löhnen (Wechsel von «Rechtsdienst» zu «Theologie und Kirche» und «Prävention»). Diese interne Änderung ist kostenneutral.

620 Kommunikation
Im Jahr 2025 wird wiederum eine «Lange Nacht der Kirchen» durchgeführt (Projektkosten inkl. Vorarbeiten 2024 CHF 49’000).

630 Prävention
Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung wurde die Dienststelle «Prävention», welche im Vorjahr in der Kostenstelle «Frauen, Männer, Gender» integriert war, vom Bereich «Gemeindedienste» in den Bereich «Gesamtkirchliche Dienste» verschoben. Ausserdem gibt es eine neue Kostenstellenzuteilung bei den Löhnen (Wechsel von «Rechtsdienst» zu «Theologie und Kirche» und «Prävention»). Diese interne Änderung ist kostenneutral.

640 Weiterbildung Mitarbeitende Kirchgemeinden
Durch das revidierte Weiterbildungsreglement, welches per 1.1.2023 in Kraft trat, kann auf Grund der ersten Erfahrungswerte und den vorliegenden Anmeldungen neu budgetiert werden (Einsparung CHF 20'000).

700 Buchhaltung / Personal
Es sind erst wieder ab dem zweiten Semester 2025 zwei Lernende vorgesehen.

710 Informatik / Mobilien
Durch die Einführung des neuen Buchhaltungsprogramm werden im 2025 einmalig zwei Programmlizenzen (für das alte und neue Programm) budgetiert (710.315.02). Gemäss Synodebeschluss 05.06.24 wurde ein Rahmenkredit für die Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (GEVER) beschlossen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten (CHF 36'340) sind im Konto 710.315.02 budgetiert.

730 Liegenschaften / Empfang
Der Mietvertrag mit dem Heimgarten Brugg wurde nach dem Umbau angepasst (zusätzliche Einnahmen von CHF 85'700). Beim Heimgarten Aarau werden zusätzliche Abschreibungen für den Anschluss Fernwärme und den Umbau «Pavillon/Büro» budgetiert (CHF 32'500). Die Unterhaltskosten für den Rügel entfallen (CHF 31'000).

740 Kapitaldienst / Finanzen
Der Ertrag aus den Zentralkassenbeiträgen der Kirchgemeinden ist um CHF 378’780 gesunken. Ausserdem wird mit sinkenden Zinserträgen gerechnet (740.440.01).

750 Allgemeine Kosten
Die Lizenzkosten für die KiKartei steigen im Jahr 2025 wegen der Integration von Kosten für die Weiterentwicklung der Software (750.313.12). Diese werden normalerweise den Kirchgemeinden weiterverrechnet (750.424.02). Da die Ansätze für die Kirchgemeinden bereits vor der Ankündigung der Erhöhung festgelegt wurden, wird die Differenz durch die Landeskirche getragen.

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Vorlage zu Traktandum 8

Finanzplan 2025–2028

Der Kirchenrat legt der Synode

den Finanzplan 2025-2028 zur Kenntnisnahme vor.

Der Kirchenrat hat die mittelfristige Entwicklung der Finanzen der Landeskirche zur Kenntnis genommen und einen strategischen Ausschuss eingesetzt, der sich mit den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen befasst und mögliche Massnahmen definiert, um die Einnahmen und Ausgaben im Planungszeitraum und darüber hinaus möglichst im Gleichgewicht zu halten.

Die Abschätzung der konkreten Kosten für die Kirchenreform im Planungszeitraum ist schwierig, da es sich um einen laufenden Prozess mit vielen kleineren Unterprojekten handelt.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Finanzplan 2025-2028

Entwicklung Ertrag	2025	2026	2027	2028
Zentralkassenbeitrag	8’742’240	8’652’000	8’550’000	8’351’000
Finanzertrag	83’000	80’000	80’000	80’000
Liegenschaftsertrag	458’920	460’000	460’000	460’000
Dienstleistungen und Verkäufe	1’020’930	1’090’000	1’020’000	1’090’000
Beiträge und Spenden	56’000	50’000	50’000	50’000
Total Ertrag	**10’361’090**	**10’332’000**	**10’160’000**	**10’031’000**

Entwicklung Aufwand				
Nur Löhne (Teuerung und Stufenanstieg)		*1%*	*1%*	*1%*
Behörden und Kommissionen	-89’550	-90’000	-90’000	-90’000
Löhne / Entschädigungen	-4’867’890	-4’799’400	-4’847’400	-4’895’900
Sozialleistungen	-1’037’100	-1’026’774	-1’036’854	-1’047’039
übriger Personalaufwand	-76’540	-80’000	-80’000	-80’000
Sach- / übriger Betriebsaufwand	-1’615’750	-1’665’750	-1’605’750	-1’665’750
Abschreibungen	-142’500	-150’000	-150’000	-150’000
Spesen, Gebühren	-8’000	-8’000	-8’000	-8’000
Beitragsleistungen	-2’633’580	-2’600’000	-2’600’000	-2’600’000
Einlage in Immobilienfonds	-	-	-50’000	-50’000
Einlage in Soforthilfefonds	-	-50’000	-	-
Projekte	-184’880	-120’880	-199’880	-150’880
Einsparungsziel kumuliert		250’000	500’000	750’000
Total Aufwand	**-10’655’790**	**-10’340’804**	**-10’167’884**	**-9’987’569**

Ergebnis	**-294’700**	**-8’804**	**-7’884**	**43’431**
Einsparungsziel pro Jahr		**250’000**	**250’000**	**250’000**

Entwicklung Eigenkapital				
Ausleich Zentralkassenbeitrag per 1.1.	1’585’795	1’291’095	1’282’291	1’274’407
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-294’700	-8’804	-7’884	43’431
Ausgleich Zentralkassenbeitrag 31.12.	1’291’095	1’282’291	1’274’407	1’317’838
Bestand Eigenkapital	2’300’000	2’300’000	2’300’000	2’300’000
Total	**3’591’095**	**3’582’291**	**3’574’407**	**3’617’838**

Details Projekte (Kto. 370 + 371)				
Recht auf unentgeltliche Handlungen	10’000	10’000	10’000	10’000
Projekt "Leben feiern"	40’880	40’880	40’880	40’880
Kantonales Kirchenfest (netto)	55’000	-	-	-
Externe Prozessbegleitung KREF 26/30	30’000	30’000	30’000	30’000
Umsetzung KREF 26/30	-	40’000	70’000	70’000
Lange Nacht der Kirchen	49’000	-	49’000	-
Total	**184’880**	**120’880**	**199’880**	**150’880**

Entnahme aus Rückstellungen	**168’320**	**-**	**-**	**-**

Finanzplan - Kommentar 2026-2028

Zentralkassenbeitrag 2026

2.3%	
Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	3.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich	- 5’000
Mitglieder	122’922
Steuerertrag pro Mitglied	70.39

Zentralkassenbeitrag 2027

2.3%	
Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	3.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich	- 5’000
Mitglieder	117’922
Steuerertrag pro Mitglied	72.50

Zentralkassenbeitrag 2028

2.3%	
Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	2.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich	- 5’000
Mitglieder	112’922
Steuerertrag pro Mitglied	73.95

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 9

Wohnsitz- und Residenzpflicht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst**
    a. **die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)**
    b. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)**
2. **Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode Änderungen von Bestimmungen über die Wohnsitzpflicht (Pflicht von Ordinierten, in der betreffenden Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen) und Residenzpflicht (Pflicht von Pfarrpersonen, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen) vor. Im Wesentlichen geht es um eine flexiblere Ausgestaltung der Wohnsitz- und Residenzpflicht. Künftig sollen die Kirchgemeinden selbst bestimmen können, ob eine Residenzpflicht gilt: Wurde in einer Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, soll es keine Residenzpflicht mehr geben. Bestanden die Wohnsitz- und Residenzpflicht bisher ab einem Pensum von 50%, sollen sie neu erst ab einem Pensum von 60% gelten, um zu vermeiden, dass bei zwei Anstellungen zu 50% diese Pflichten in zwei Kirchgemeinden bestehen. Neu soll auch das bisher ungenügend geklärte «Residenzrecht» von Pfarrpersonen gesetzlich geregelt werden: Es besteht, wenn die Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen zur Verfügung hat und die Pfarrperson zu mindestens 60% gewählt ist. Eine weitere Änderung betrifft das entscheidende Organ: Lag bisher die Kompetenz zur Entbindung von der Wohnsitz- und Residenzpflicht bei der Kirchgemeindeversammlung, soll diese Kompetenz neu an die Kirchenpflege übertragen werden.

Ausgangslage

Am 23. August 2023 reichte der Synodale Andreas Graber-Müller, Kirchgemeinde Brittnau, eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: «Die Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen oder Sozialdiakone soll aufgehoben werden oder als Wunsch/Empfehlung im DLD verankert sein.» An der Synode vom 15. November 2023 zog Andreas Graber-Müller seine Motion zurück, nachdem der Kirchenrat zuvor dargelegt hatte, dass er eine Abschaffung der Wohnsitz- und Residenzpflicht als zu radikalen Schritt betrachte, jedoch Verbesserungspotenzial in dieser Frage sehe und entsprechende Schritte zu unternehmen bereit sei.

Inhalte und Ziele

1. Lockerung der Wohnsitz- und Residenzpflicht: Wohnsitz- und Residenzpflicht sollen nicht abgeschafft, aber gelockert werden. Eine Abschaffung der Wohnsitz- und Residenzpflicht erachtet der Kirchenrat als eine zu einschneidende Massnahme, denn es hat sich gezeigt, dass in den Kirchgemeinden unterschiedliche Bedürfnisse existieren und dass es auch gewichtige Argumente für eine Beibehaltung der Wohnsitz- und Residenzpflicht in einer Kirchgemeinde geben kann. Diesen unterschiedlichen Verhältnissen in den Kirchgemeinden soll Rechnung getragen werden, indem der Handlungsspielraum der Kirchgemeinden erweitert wird. Nötige Grundlage für eine Lockerung der Wohnsitz- und Residenzpflicht bildet eine Änderung der Kirchenordnung. Bestand bisher gemäss Kirchenordnung eine Pflicht der Kirchgemeinden, die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser zu erstellen, unterhalten oder mieten, soll dies inskünftig fakultativ sein. Damit können mit Genehmigung des Kirchenrats Pfarrhäuser ins Finanzvermögen überführt und an Dritte vermietet oder verkauft werden.
2. Pfarrhaus im Finanzvermögen: Die Residenzpflicht von Pfarrpersonen besteht nur, wenn sich das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen befindet. Wurde ein Pfarrhaus ins Finanzvermögen überführt – wofür ein entsprechender Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung des Kirchenrats erforderlich sind – gilt keine Residenzpflicht mehr. Diese bereits bisher so ausgelegte Regelung soll nun durch eine Anpassung der §§ 30 und 44 DLD präzisiert bzw. gesetzlich klar festgeschrieben werden. Sodann wird die Residenzpflicht mit Blick auf die Bedürfnisse der Pfarrpersonen und ihren Angehörigen nach mehr Flexibilität inskünftig nur gelten, wenn die Pfarrperson ein Pensum von mindestens 60%, anstelle von bisher 50%, innehat. Analoges soll betreffend Arbeitspensum auch für die Wohnsitzpflicht von Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen statuiert werden. Im Rahmen dieser gesetzlichen Präzisierungen bleibt die Flexibilität der Kirchgemeinden gewahrt, indem die in das Finanzvermögen transferierten Liegenschaften jederzeit wieder ins Verwaltungsvermögen rücküberführt werden können.
3. Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen: Bisher lag die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen von der Wohnsitz- und Residenzpflicht bei der Kirchgemeindeversammlung. Diese Kompetenz soll neu an die Kirchenpflege übertragen werden, die das dafür sachgerechte Gremium darstellt. Mit dieser wichtigen Änderung kann inskünftig rascher und flexibler auf neue Bedürfnisse reagiert werden. Zudem sind Ausnahmesituationen aufgrund der persönlichen Verhältnisse der ordinierten Mitarbeitenden und ihrer Angehörigen denkbar, weshalb mit Blick auf den Persönlichkeits- und Datenschutz bei der Entscheidfindung ein möglichst kleiner Personenkreis involviert werden soll. Diesem Anliegen wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Entscheidkompetenz zugunsten der Kirchenpflegen Rechnung getragen. Sodann ist vorgesehen, den unbestimmten Rechtsbegriff «in begründeten Fällen» zu streichen. Damit erübrigen sich schwierige Abgrenzungsfragen, was als begründeter Fall zu gelten hat und was nicht. Stattdessen wird der Entscheid in das Ermessen der Kirchenpflege gestellt. Die von einem anstehenden Entscheid betroffenen Ordinierten haben selbstverständlich die Ausstandspflicht zu beachten (§ 57 Kirchenordnung).
4. Anspruch auf Benutzung des Pfarrhauses: Der Wegfall der Residenzpflicht soll mit dem Wegfall des Anspruchs auf Benutzung des Pfarrhauses einhergehen. Dementsprechend gibt es für Pfarrpersonen nur ein «Residenzrecht», wenn die Kirchgemeinde ein freies Pfarrhaus oder eine freie Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen besitzt, und die Pfarrperson überdies ein Arbeitspensum von mindestens 60% innehat. Nicht tangiert vom fehlenden Residenzrecht sind Amts- und Büroräume. Diese sind von der Kirchgemeinde jedenfalls zur Verfügung zu stellen oder zu entschädigen, wenn sie privat zur Verfügung gestellt werden.
5. Konsequenzen für den Lohn: Die Lockerung der Wohnsitzpflicht wird den Mitarbeitenden in Bezug auf den Lohn nicht zum Nachteil gereichen. Nehmen sie freiwillig in der Kirchgemeinde Wohnsitz, sollen somit weiterhin die höheren Ansätze gemäss den massgeblichen Lohntabellen zur Anwendung gelangen. Gleichzeitig können mit dieser Massnahme weiterhin attraktive Arbeitsstellen angeboten werden.
6. Konsequenzen für den Mietpreis des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung: Nur bei Erfüllung der Residenzpflicht soll der gesetzlich festgelegte Einheitsmietpreis von CHF 18'000 pro Jahr gelten (vgl. § 35 Abs. 1 DLD). Besteht in einer Kirchgemeinde dagegen keine

Residenzpflicht, und vereinbaren die Vertragsparteien trotzdem, dass eine neue Pfarrperson im Pfarrhaus residieren wird, kann das Pfarrhaus auch zu einem höheren Betrag als dem gesetzlichen Einheitsmietpreis an diese Pfarrperson vermietet werden; es gilt in diesem Fall Vertragsfreiheit. Dies ermöglicht es der Kirchgemeinde, das ins Finanzvermögen überführte Pfarrhaus zu einem marktüblichen Preis zu vermieten und eine entsprechende Marktrendite zu erzielen. Damit lässt sich auf veränderte finanzielle Bedürfnisse in einer Kirchgemeinde reagieren. Der Pfarrperson, die in einer Kirchgemeinde neu ihren Dienst antreten wird, wäre es im Gegenzug freigestellt, ein entsprechendes Angebot der Kirchgemeinde anzunehmen oder abzulehnen. Damit wird insgesamt der Handlungs- und Entscheidungsspielraum sowohl für die Kirchgemeinde als auch für die Pfarrperson erhöht.

7. Weitere Konsequenzen: Wird ein an eine Pfarrperson bisher vermietetes Pfarrhaus neu ins Finanzvermögen transferiert, bleibt gegenüber dieser Pfarrperson der bisherige Mietvertrag gültig. Das heisst, die Kirchgemeinde kann den Mietvertrag gegenüber dieser Pfarrperson grundsätzlich nicht kündigen, und ihr gegenüber kann der Mietzins nicht beliebig, sondern nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) erhöht werden. Wird das Pfarrhaus im Finanzvermögen dagegen erstmals an eine neue Pfarrperson oder eine Drittperson vermietet, kann bei diesen Personen ein marktgerechter Mietzins verlangt werden. Bei nachfolgenden Vermietungen an Pfarrpersonen oder Drittpersonen sind bei geplanten Mietzinserhöhungen die mietrechtlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht zu beachten. Sodann sind die jeweiligen raumplanerischen Rahmenbedingungen zu beachten: Die meisten Pfarrhäuser befinden sich heute in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Wird ein Pfarrhaus ins Finanzvermögen transferiert, muss eine allfällige neue Nutzung weiterhin zonenkonform sein.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden
Die Kirchgemeinden sollen mit den vorgeschlagenen Änderungen griffige Instrumente erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre Liegenschaften aktiv und zeitgerecht zu bewirtschaften, attraktive Stellen für Ordinierte anzubieten sowie beide Elemente sachgerecht aufeinander abzustimmen. Damit werden die einzelnen Kirchgemeinden in die Lage versetzt, individuell passende und ausgewogene Lösungen vorzusehen, die den jeweiligen aktuellen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Landeskirche will damit den veränderten gesellschaftlichen, persönlichen und finanziellen Bedürfnissen Rechnung tragen und zugleich einen substanziellen Beitrag zur Stärkung der Gemeindeautonomie leisten.

Umsetzung und Zeitplan
Diese Änderungen sollen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilage
Synopse:

a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)
b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)

Synopse

Wohnsitz- und Residenzpflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)
Neu: –
Geändert: 1.2-1 | 4.2-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. August 2024	Bemerkungen
	Wohnsitz- und Residenzpflicht	
	Die Synode *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. **Der Erlass SRLA 1.2-1 (Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010) (Stand 21. Juni 2023) wird wie folgt geändert:**	
§ 59 Allgemeines [1] Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.	[1] Die Kirchgemeinde ~~erstellt und unterhält oder mietet die nötigen~~ kann Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser mit Nebengebäuden und Kirchgemeindehäuser erstellen, mieten oder vermieten. Sie kann diese Aufgaben auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. August 2024	Bemerkungen
[2] Die Kirchenpflege ist der Kirchgemeinde gegenüber für den Zustand aller ihrer Gebäude und Liegenschaften verantwortlich. Sie kann zur Wahrnehmung dieser Verantwortung externe Fachleute beiziehen.		
	2. **Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 30 Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht [1] Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht). [2] Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht). [3] Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von 50% Wohnsitzpflicht. [4] Die Kirchgemeinden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.	[1] Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von ~~50%~~60% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht). [2] Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von ~~50%~~60% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht). [3] Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von ~~50%~~60% Wohnsitzpflicht. [4] Die ~~Kirchgemeinden~~Kirchenpflegen sind befugt, ~~in begründeten Fällen~~ Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.	

§ 34 Lohn und Teuerungsausgleich 1 Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf Lohn. Die Lohnzahlungen werden üblicherweise monatlich ausgerichtet. Andere Regelungen sind in der Anstellungsverfügung festzuhalten. 2 Die Synode beschliesst jährlich die Anpassung an die Teuerung. Die landeskirchlichen Dienste bereinigen jährlich die Lohntabelle im Anhang entsprechend. 3 Bei Wohnsitz in der Kirchgemeinde gelten die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle. 4 Ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde sind in der Regel die tieferen Ansätze zu verwenden.	3 Bei Wohnsitz in der Kirchgemeinde ~~gelten~~gelangen die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn keine Wohnsitzpflicht besteht.	
§ 44 Benutzung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung und Sicherheiten durch die Mieterinnen und Mieter 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35. 2 Die Kirchenpflege kann eine Sicherheit verlangen. Diese darf höchstens drei Monatszinse auf der Grundlage des Einheitsmietpreises gemäss § 35 betragen.	1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ab einem Pensum von 60% neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35, sofern sich das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung im Verwaltungsvermögen befindet.	

[3] Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss die Kirchenpflege sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers lautet, hinterlegen. [4] Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat die Kirchenpflege innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer rechtlich geltend gemacht, so kann diese oder dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen. [5] Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet der Anspruch auf Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	
	[Aarau] [Synode]	

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 10

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst**
    a. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1)**
    b. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)**
    c. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3)**
2. **Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode einige Änderungen von personalrechtlichen Erlassen vor. Im Wesentlichen beinhaltet die Vorlage die folgenden beiden Themenbereiche:
Zum einen sollen die Kirchgemeinden gesetzlich angehalten werden, ihre Mitarbeitenden bei einem Jahreslohn von über CHF 2'300.00 öffentlich-rechtlich anzustellen. Dabei geht es insbesondere um Personen, die Stellvertretungen wahrnehmen. Liegt der Jahreslohn unter dem genannten Betrag, darf die betreffende Person auch privatrechtlich verpflichtet werden. Bisher fehlte in den Reglementen die Nennung dieses Betrags als Grenze hinsichtlich der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses.
Zum andern geht es um Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitenden über 65 Jahren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Fragen der Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin und Fragen versicherungsrechtlicher Natur gesetzlich klar geregelt.

Inhalte und Ziele

1. Grundsätzlich stehen die Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse bilden die Ausnahme (vgl. §§ 2, 10 und 12a DLD, § 2 f. DLM, § 3 f. DLR). Bisher war vielfach unklar, in welchen Fällen die Mitarbeitenden ausnahmsweise privatrechtlich verpflichtet werden dürfen. In der Praxis bildete dabei die Anzahl Einsätze das massgebliche Kriterium, indem ab 5 Einsätzen pro Jahr eine öffentlich-rechtliche Anstellung zu erfolgen hatte. Dabei bestanden Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen, was als ein Einsatz zu gelten hat, und die verschiedenen Einsätze unterschieden sich zum Teil stark in ihrer Dauer. Neu soll deshalb nicht mehr auf die Anzahl Einsätze pro Jahr abgestellt werden, sondern auf einen klar definierten maximalen Jahreslohn. Infolgedessen wird nun präzisiert, dass Mitarbeitende, die Stellvertretungsfunktionen wahrnehmen, bei einem Lohn von weniger als CHF 2'300.00 pro Jahr privatrechtlich verpflichtet werden dürfen. Der Betrag von CHF 2'300.00 entspricht dem Schwellenwert, bis zu

dem bei noch nicht pensionierten Mitarbeitenden keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge abzurechnen sind; ist der Lohn höher, sind die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. In der Landeskirche und den Kirchgemeinden soll inskünftig ein Jahreslohn von CHF 2'300.00 für alle Mitarbeitenden die massgebliche Grenze sein, bei der eine öffentlich-rechtliche Anstellung erfolgen muss. Liegt der Jahreslohn unter diesem Betrag, darf eine Person auch privatrechtlich verpflichtet werden. Eine Krankentaggeldversicherung braucht für diejenigen Personen, die ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis tätig sein dürfen, nicht abgeschlossen zu werden. Entsprechende Regelungen werden in allen drei Personalgesetzen eingeführt. In der Praxis werden die neuen Bestimmungen in erster Linie auf Ordinierte, Katechetinnen und Katecheten, Sigristinnen und Sigristen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Laienpredigerinnen und Laienprediger anwendbar sein.

2. Bei Unfall oder Krankheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist die Arbeitgeberin zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dabei ist während 6 Monaten der volle Lohn auszubezahlen. Anschliessend gelangt die Unfall- bzw. Krankentaggeldversicherung zur Anwendung. Für Mitarbeitende unter 65 Jahren beträgt gemäss den massgeblichen Versicherungsbedingungen das Krankentaggeld 730 Tage, für Mitarbeitende zwischen 65 und 70 Jahren 180 Tage. Für Mitarbeitende über 70 Jahren bieten die Versicherungen keine Krankentaggeldversicherung an. Da die kirchlichen Personalerlasse vorsehen, dass alle Mitarbeitenden unfall- und krankentaggeldversichert sein müssen (vgl. § 63 DLD, § 57 DLM, § 53 f. DLR), stehen Anstellungsverhältnisse von Mitarbeitenden über 70 Jahren im Widerspruch zum geltenden Recht. Neu wird deshalb die gesetzliche Verpflichtung zur Versicherung der Mitarbeitenden auf die Mitarbeitenden unter 65 Jahren beschränkt. Für Mitarbeitende zwischen 65 und 70 Jahren ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung inskünftig fakultativ. Der entsprechende Entscheid darüber soll in der Kompetenz der jeweils anstellenden Behörden liegen. Die entsprechenden Mitarbeitenden sind gegebenenfalls gemäss den geltenden Versicherungsbedingungen durch eine Krankentaggeld-Versicherung von 180 Tagen abgedeckt, die im Anschluss an eine Lohnfortzahlung von 90 Tagen zur Anwendung gelangt. Zwecks Vereinheitlichung der personalrechtlichen Bestimmungen erweist es sich als sachgerecht, sowohl das DLD und das DLM als auch das DLR entsprechend anzupassen.
3. Die Pflicht zur Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall beträgt gegenwärtig 6 Monate (vgl. § 39 Abs. 1 DLD, § 45 Abs. 1 DLM, § 54 Abs. 1 DLR). Bei Mitarbeitenden über 65 Jahren soll die Lohnfortzahlungspflicht neu auf 3 Monate herabgesetzt werden. Dies erscheint angemessen, denn auch im Todesfall beträgt die Lohnfortzahlung zugunsten der Angehörigen 3 Monate. Entsprechende Regelungen enthalten zumindest das DLM (§ 30 Abs. 2) und das DLD (§ 13 Abs. 2). Nur das DLR (§ 58 Abs. 1) kennt eine Lohnfortzahlungspflicht im Todesfall im Umfang von 6 Monaten. Unterschiedliche Regelungen innerhalb der drei Personalerlasse lassen sich in dieser Hinsicht nicht rechtfertigen. Das DLR soll deshalb zudem dahingehend angepasst werden, dass die Lohnfortzahlungspflicht im Todesfall ebenfalls 3 Monate beträgt.
4. In § 15 Abs. 3 DLD wird fälschlicherweise auf § 44 Abs. 1 Ziff. 11 KO verwiesen. Richtig ist der Verweis auf Ziff. 10 dieser Bestimmung. Der fehlerhafte Verweis wird korrigiert.
5. Änderungsbedarf auf Verordnungsstufe ergibt sich soweit ersichtlich bei der Verordnung zum Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (VDLD; SRLA 4.2-1.1). Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen werden vom Kirchenrat beschlossen und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Mit der vorliegenden Revision werden bestehende gesetzliche Regelungen, die bisher immer wieder für Unklarheiten sorgten und unterschiedlich angewendet wurden, konkretisiert. Sodann werden gewisse Bestimmungen präzisiert, vereinheitlicht und besser aufeinander abgestimmt. Indem für Mitarbeitende zwischen 65 und 70 Jahren der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung inskünftig fakultativ ist, wird der Handlungsspielraum der Kirchgemeinden erweitert, was die Gemeindeautonomie stärkt.

Umsetzung und Zeitplan
Diese Änderungen sollen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilage
Synopse:

a. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)
b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3)
c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1)

Synopse

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)
Neu: –
Geändert: 4.1-1 | 4.2-1 | 4.2-3
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht	
	Die Synode *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. Der Erlass SRLA 4.1-1 (Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR) vom 7. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Ausnahme [1] In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privatrechtlich verpflichtet werden. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse können insbesondere mit Aushilfspersonal, Personal im Stundenlohn sowie mit Personen in Ausbildung abgeschlossen werden.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	1 bis. Erzielen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr, können sie privatrechtlich verpflichtet werden.	
2 Das vorliegende Reglement ist grundsätzlich nicht auf diese privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse anwendbar. Soweit der Arbeitsvertrag keine Vorschriften enthält, gilt das Obligationenrecht. Ausgenommen hiervon sind die §§ 9, 21–23, 25–27, 33, 40, 49, 50, 60–62, 65–67, 70, welche auch auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse anwendbar sind. Für Personen in Ausbildung gelten die speziellen Regelungen des Obligationenrechts und des Kantons Aargau zum Lehrvertrag.		
§ 53 Lohnfortzahlung bei Krankheit		
1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen:		
1. während 180 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn;		
	1.bis Mitarbeitende über 65 Jahren haben während 90 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn;	
2. nach den 180 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung sichergestellt.	2. nach den 180 bzw. 90 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren eine solche abgeschlossen wurde.	
2 Die Landeskirche ist verpflichtet, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeld-Versicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen:	2 Die Landeskirche ist verpflichtet, für ~~die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~Mitarbeitende unter 65 Jahren eine Krankentaggeld-Versicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen:	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
1. Taggeldversicherung, welche für 730 Tage 80% des Bruttolohns auszahlt, abzüglich der vereinbarten Wartefrist; Leistungsbeginn ab 181. Tag; 2. Die Versicherten sind darüber zu informieren. [3] Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden, so kann der Lohn infolge einer Kürzung der Taggelder durch die Versicherung gekürzt werden. Kürzungen werden vom Kirchenrat im Einzelfall beschlossen.	2. Die ~~Versicherten~~Mitarbeitenden sind darüber zu informieren.	
§ 54 Lohnfortzahlung bei Unfall [1] Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen: 1. während 180 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn. 2. nach den 180 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung sichergestellt. [2] Die Landeskirche versichert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Unfall mindestens im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG[1)]. [3] Die Prämien der Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Landeskirche.	1 [bis]. Mitarbeitende über 65 Jahren haben während 90 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn; 2. nach den 180- bzw. 90 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren eine solche abgeschlossen wurde. .	

[1)] SR 832.20.

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
[4] Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird mindestens zur Hälfte von der Landeskirche getragen. [5] Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden, so kann der Lohn infolge einer Kürzung der Taggelder für Nichtberufsunfälle durch die Versicherung gekürzt werden. Kürzungen werden vom Kirchenrat im Einzelfall beschlossen. [6] Der Abschluss weiterer Versicherungen ist Sache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch die Kosten dafür tragen.		
§ 58 Lohnfortzahlung im Todesfall [1] Beim Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Unterstützungspflicht wird den Hinterbliebenen der Lohn für 6 Monate von dem auf den Todestag folgenden Monat an gerechnet ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Unterstützungspflicht nach Obligationenrecht. [2] Beim Ableben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ohne Unterstützungspflicht hört der Lohnanspruch am Ende des angebrochenen Monats auf.	[1] Beim Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Unterstützungspflicht wird den Hinterbliebenen der Lohn für ~~6~~drei Monate von dem auf den Todestag folgenden Monat an gerechnet ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Unterstützungspflicht nach Obligationenrecht.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	2. Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis 1 Die ordinierten Dienste stehen in einem öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnis.	2 Stellvertretende ordinierte Dienste, die einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr erzielen, können privatrechtlich verpflichtet werden.	
§ 15 Ordinierte Dienste und Kirchenpflege 1 Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. 2 Die ordinierten Dienste gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an. 3 Jede gewählte Pfarrerin oder jeder gewählte Pfarrer und alle gewählten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 44 Abs. 1 Ziff. 11 KO) sowie durch Ausstandsgründe.	3 Jede gewählte Pfarrerin oder jeder gewählte Pfarrer und alle gewählten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 44 Abs. 1 Ziff. ~~11~~10 KO) sowie durch Ausstandsgründe.	
§ 39 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall 1 Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat der oder die ordinierte Dienstnehmende Anrecht auf folgende Leistungen:		

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	1.bis ordinierte Dienstnehmende über 65 Jahren haben während drei Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	
2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 62 oder der Krankentaggeldversicherung gemäss § 63 sichergestellt.	2. nach den sechs bzw. drei Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 62 oder der Krankentaggeldversicherung gemäss § 63 sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren solche abgeschlossen wurden.	
§ 63 Krankentaggeldversicherung 1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die ordinierten Dienstnehmenden eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die Versicherten sind darüber zu informieren. 2 Die Prämie wird von den ordinierten Dienstnehmenden und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, deren Leistungsbeginn vor dem 181. Tag liegt, bezahlt die Kirchgemeinde die Prämien in diesem Umfang vollumfänglich.	1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die ordinierten Dienstnehmenden unter 65 Jahren eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die ~~Versicherten~~ordinierten Dienstnehmenden sind darüber zu informieren.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	3. Der Erlass SRLA 4.2-3 (Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM) vom 11. November 2009) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Ausnahme 1 In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur befristet oder aushilfsweise angestellt werden, privatrechtlich verpflichtet werden. 2 Die Befristung eines Anstellungsverhältnisses ist nur zulässig, wenn die Anstellungsdauer ein Dienstjahr nicht überschreitet und die Befristung auf einem sachlichen Grund beruht. Eine längere Befristung ist in Einzelfällen zulässig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Projektauftrag sowie Auszubildende.	1 bis. Insbesondere können Mitarbeitende, die einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr erzielen, privatrechtlich verpflichtet werden. Eine Krankentaggeldversicherung muss nicht abgeschlossen werden.	
§ 45 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall 1 Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen: 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	1 bis. Mitarbeitende über 65 Jahren haben während drei Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 56 und der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt.	2. nach den sechs bzw. drei Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 56 und der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren solche abgeschlossen wurden.	
§ 57 Krankentaggeldversicherung 1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die Versicherten sind darüber zu informieren. 2 Die Prämie wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, deren Leistungsbeginn vor dem 181. Tag liegt, bezahlt die Kirchgemeinde die Prämien in diesem Umfang vollumfänglich.	1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für ~~die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~Mitarbeitende unter 65 Jahren eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die ~~Versicherten~~Mitarbeitenden sind darüber zu informieren.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	
	[Aarau] [Synode]	

Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 11

Armeeseelsorge. Implementierung in die Rechtsordnung

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst**
   a. **die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1);**
   b. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1);**
   c. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1);**
   d. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3).**
2. **Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Worum geht es?

Die Synode der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS), welche vom 5. bis zum 7. November 2023 tagte, empfiehlt den Mitgliedkirchen, nachhaltige Rahmenbedingungen für die Armeeseelsorge in ihren kantonalen Rechtsordnungen zeitnah zu implementieren. In Erfüllung dieser Empfehlung legt der Kirchenrat der Synode drei Änderungen vor: 1. Eine Selbstverpflichtung der Reformierten Kirche Aargau, die EKS bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Armeeseelsorge zu unterstützen. 2. Eine Empfehlung zuhanden der Kirchenpflegen, dass die Tätigkeit in der Armeeseelsorge in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann. 3. Eine Bestimmung, wonach der Erwerbsersatz an die Arbeitnehmenden geht, sofern sie die Armeeseelsorge vollumfänglich in ihrer Freizeit leisten.

Ausgangslage

Die Armeeseelsorge, früher Feldpredigerdienst, gibt es seit 1883 und war bisher den Landeskirchen vorbehalten. Seitens der Armee wurden 2020 weitreichende Änderungen im Sinne einer «Armeeseelsorge für alle – auf dem Weg zur religiösen Diversität» umgesetzt. Neu sind auch freikirchliche, muslimische und jüdische Seelsorgende sowie verschiedene Berufsgruppen zur Armeeseelsorge zugelassen. Für die Rekrutierung und den Dienst der reformierten Seelsorgerinnen und Seelsorger hat die Armee 2020 ein Partnerschaftsabkommen mit der EKS abgeschlossen. Die Synode der EKS hat daraufhin 2022 Qualitätsstandards für die Empfehlung von Personen als Armeeseelsorgende beschlossen und den Rat beauftragt, den Rekrutierungsprozess zu klären.

Inhalte und Ziele

1. Neu ist die EKS Partnerin der Armee bei der Rekrutierung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Die Reformierte Kirche Aargau empfiehlt nur noch zuhanden der EKS Mitarbeitende zur Ernennung als Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger. Diese neue Rolle der Reformierten Kirche Aargau wird in der Kirchenordnung abgebildet.

2. Der Kirchenrat will personalrechtliche Vorgaben nicht als «Lex Armeeseelsorge» abbilden, sondern sie im allgemeinen Rahmen von Militär-, Zivil-, Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie weiteren Dienstleistungen, die unter das Erwerbsersatzgesetz fallen, regeln. Deshalb ist eine Teilrevision aller drei Personalreglemente (DLR, DLD und DLM) nötig.
3. Mit der zusätzlichen Empfehlung, dass die Dienstzeit 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten soll, ist sichergestellt, dass die Tätigkeit in der Armeeseelsorge in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann.
4. Der Erwerbsersatz geht grundsätzlich an die Arbeitgeberin (Kirchgemeinde oder Landeskirche). Bei Teilzeitanstellungen können obligatorische Dienste eine willkommene Nebenbeschäftigung sein. Werden diese vollumfänglich in der Freizeit geleistet, soll den Arbeitnehmenden der Erwerbsersatz zustehen. Festzuhalten bleibt, dass in diesem Fall allfällige Stellvertretungskosten zulasten der Arbeitnehmenden gehen.
5. Dieser Anspruch der Arbeitnehmenden auf den Erwerbsersatz ist sinnvollerweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Damit ist klar, dass obligatorische Dienste entweder in der Arbeitszeit oder aber in der Freizeit geleistet werden. Die Möglichkeit des Kirchenrats, weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit in einer Verordnung zu erlassen, ist somit hinfällig.
6. Im Übrigen soll in Sachüberschriften von Paragrafen eine sprachliche Korrektur vorgenommen werden, indem der falsche Begriff Bevölkerungsdienst durch den richtigen Bevölkerungsschutzdienst ersetzt wird.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden
Die Landeskirche klärt die Rolle ihrer Mitwirkung bei der Rekrutierung von Armeeseelsorgenden. Die Arbeitgebenden und die Dienstnehmenden einigen sich, wem der Erwerbsersatz zusteht und in welchem Ausmass Armeeseelsorge höchstens geleistet werden soll.

Kosten
Die Änderungen verursachen für die Landeskirche und die Kirchgemeinden keine Kosten.

Umsetzung und Zeitplan
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilagen
- Synopse:
  a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)
  b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)
  c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3)
  d. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1)
- Der Armeeseelsorgebericht der EKS kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2023/10/11_Armeeseelsorge_Bericht.pdf.

Synopse

Armeeseelsorge

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.2-1 | 4.1-1 | 4.2-1 | 4.2-3
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	Armeeseelsorge	
	Die Synode, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut (OS) vom 12. November 2008[1)], § 66 Abs. 2 und § 104 der Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010[2)] *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	

[1)] SRLA 1.1-1.
[2)] SRLA 1.2-1.

	II.	
	1. **Der Erlass SRLA 1.2-1 (Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010) (Stand 21. Juni 2023) wird wie folgt geändert:**	
	§ 87a Armeeseelsorge [1] Der Kirchenrat unterstützt die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Armeeseelsorge.	
§ 108 Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats [1] Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen: 1. Er besorgt den Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kirchenpflegen und Pfarrämtern des Kantons und mit auswärtigen kirchlichen Behörden; 2. Er vollzieht die Erlasse der Synode; 3. Er erlässt die Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Synode fallen; 4. Er erlässt im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006[3)] eine Verordnung[4)]. Er kann für aufwändige Verfahren und für die Erstellung von Kopien eine angemessene Gebühr vorsehen;		

[3)] SAR 150.700.
[4)] SRLA 3.9-1.

5. Er stellt an die Synode Antrag über die Neubildung, Neueinteilung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden;		
6. Er erstattet der Synode einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht über das Vermögen und die Einkünfte der Landeskirche sowie den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr. Jahresbericht und Jahresrechnung werden zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht;		
7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerinnen und Pfarrer und die Zulassung von Theologinnen und Theologen zur stellvertretenden Ausübung von einzelnen pfarramtlichen Diensten sowie die Wählbarkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und deren Stellvertretungen fest;		
8. Er beschliesst über die Aufnahme ins Ministerium;		
9. Er ordnet die Gesamterneuerungswahlen an;		
10. Er wählt die Dekanatsleitungen auf Vorschlag der Dekanatsversammlung;		
11. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern;	11. Er ~~begutachtet die Vorschläge~~ empfiehlt zuhanden der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) Mitarbeitende zur Ernennung ~~von~~als Armeeseelsorgerinnen und ~~Armeeseelsorgern~~Armeeseelsorger;	
12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitenden Stabsfunktionen;		

13. Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste an;

14. Er prüft Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden, die mit einem Verpflichtungskredit als separates Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

15. Er genehmigt die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen;

16. Er prüft Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge von Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

17. Er prüft auf Grund der ihm zugestellten Kirchgemeinderechnungen, ob die bestehenden Grundsätze in Bezug auf Haushaltsführung und Rechnungsführung eingehalten worden sind;

18. Er prüft die Reglemente der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

19. Er prüft die Pastorationsverträge der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

20. Er führt das Archiv der Landeskirche;

21. Er hat das Recht, für die Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche gehören, freiwillige Sammlungen und kantonale Kollekten anzuordnen;

22. Er kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden hin Versuche bewilligen, die den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten, namentlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes, der Kirchgemeindestruktur und der Kirchgemeindeorganisation. Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Ihre Durchführung ist vom Kirchenrat zu begleiten und im Jahresbericht jeweils aufzuführen. Nach Abschluss der Versuche ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse legt der Kirchenrat der Synode Rechenschaft ab;

23. Er kann Kirchgemeindebesuche veranlassen.

[2] Der Kirchenrat kann durch Verordnung[5)] oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.		
	2. **Der Erlass SRLA 4.1-1 (Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR) vom 7. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 56 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen [1] Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[6)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden. [2] Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.	**§ 56** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen	

[5)] SRLA 3.2-1.1.
[6)] EOG, SR 834.1.

[3] Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der oder des Vorgesetzten erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.		
[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Landeskirche zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[7)].	[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Landeskirche zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~	
	[4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden.	
[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Landeskirche die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Landeskirche abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Landeskirche die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Landeskirche abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	

[7)] SRLA 4.1-1.1.

	3. **Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 41 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen 1 Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[8)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden. 2 Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird. 3 Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der Kirchenpflege erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen. 4 Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[9)].	**§ 41** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen 4 Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~	

8) EOG, SR 834.1.
9) SRLA 4.2-1.1.

[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden. [5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	
	4. **Der Erlass SRLA 4.2-3 (Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM) vom 11. November 2009) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 47 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen [1] Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[10)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden.	**§ 47** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen	

[10)] EOG, SR 834.1.

[2] Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.		
[3] Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der Kirchenpflege erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.		
[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[11)].	[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~ [4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden.	

[11)] SRLA 4.2-3.1.

[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Aarau, 27.11.2024 Synode	

Motion

Senkung des Zentralkassenbeitrags auf 1,8%

An der Kirchgemeindeversammlung haben die Anwesenden die Synodalen der Kirchgemeinde Rein, Sandra Campacci und Andrea Frei, beauftragt eine Motion einzureichen mit dem Anliegen den Zentralkassenbeitrag von 2,3% auf 1,8% zu senken. Dies auf Grund der schwindenden Mitgliederzahlen und dadurch sinkenden Einnahmen und der Lohnerhöhung im letzten Jahr und dem kommenden Teuerungsausgleich für das Jahr 2025. Die Senkung des Zentralkassenbeitrages soll die Kirchgemeinden finanziell entlasten und helfen die kirchlichen Aktivitäten auch weiterhin zu gewährleisten. Sparmassnahmen sind nur noch möglich durch Reduzierung der Angestellten oder der kirchlichen Angebote.

Antrag: Der Zentralkassenbeitrag soll auf 1,8% gesenkt werden, um die Kirchgemeinden finanziell zu entlasten.

Die Synodalen der Kirchgemeinde Rein
Sandra Campacci Andrea Frei

17. September 2024

Lupfig, 18. September 2024

Motion

Betreffend der Teilnahme an Kirchenpflegesitzungen von ordinierten Angestellten insbesondere mit kleinen Stellenpensen.

Situation

Mittlerweile umfasst eine beträchtliche Anzahl von Stellen in Kirchgemeinden für Ordinierte relative kleine Pensen von zum Teil deutlich unter 50 Prozent. Gemäss den geltenden Bestimmungen sind alle ordinierten Personen Mitglied der Kirchenpflege und haben an den Sitzungen teilzunehmen.

Eine Kirchenpflegesitzung wird mit 0.2 Stellenprozenten bewertet. Bei ca. 15 Sitzungen kommt das auf ein Total von rund 3 Stellenprozenten. Dies steht insbesondere bei kleinen Pensen in keinem Verhältnis zur übrigen Arbeitszeit, die für die «eigentliche» Arbeit in der Kirchgemeinde geleistet wird (ein Gottesdienst etwa wird mit 0.4 Stellenprozenten bewertet). Somit werden die einzelnen Dienste der Angestellten mit kleinen Pensen verhältnismässig «teurer» und für die Kirchgemeinden letztlich unattraktiv. Bei schrumpfenden Finanzen aber können sich Kirchgemeinden höher prozentige Stellen nicht immer mehr leisten.

Zudem versehen Ordinierte zunehmend gleichzeitig mehrere solcher kleinen Pensen. Bei zwei Pensen käme das Total der Kirchenpflegesitzungen bereits auf ca. 25 bis 30, was für Ordinierte die Attraktivität solcher Modelle eher schmälert.

Motion

Der Kirchenrat soll prüfen, wie die Gesetzestexte so angepasst werden können, dass insbesondere bei kleinen Pensen Ordinierte nicht ein übermässig grosser Anteil an Arbeitszeit für die Kirchenpflegesitzungen aufwenden müssen. Er soll der Synode eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Jürg Luchsinger, Lupfig

Jürg Luchsinger, Lupfig, Kirchgemeinde Birr

Motion: neue Regelung für Wahl/Anstellung von pensionierten Pfarrpersonen über die Pensionierung hinaus

Jetzige Situation:
Viele Gemeinden suchen händeringend nach Pfarrpersonen, andere müssen ihre zweite oder dritte Pfarrstelle so stark reduzieren, dass sie für zu wählende Pfarrpersonen nicht mehr attraktiv ist.

Umgekehrt gibt es Pfarrerinnen und Pfarrer, die gerne über ihre Pension hinaus als gewählte Pfarrperson weiterarbeiten würden, oder noch in einem gewissen Pensum als Ergänzung zu einer gewählten Pfarrperson im Anstellungsverhältnis arbeiten würden, wie das in anderen Berufen bereits üblich ist (Flexibilisierung des Rentenalters).

Pfarrpersonen verlieren mit der Pensionierung die Wahlfähigkeit. Damit können sie uns nach der Pensionierung nicht mehr gewählt, werden. Dadurch besteht eine Benachteiligung des Berufsstandes gegenüber anderen Berufen. Pensionierte in anderen Branchen können ohne weiteres über die Pensionierung hinaus normal weiterarbeiten – oder auch zu anderen Konditionen, etwa auf Mandatsbasis.

Um dem Wunsch derjenigen Pfarrpersonen, die über das 65. Altersjahr weiterarbeiten möchten, zu entsprechen und gleichzeitig dem Pfarrmangel entgegenzuwirken, schlägt die Motion vor, dass a) Pfarrpersonen bis zum 70. Altersjahr wählbar sind und b) dass pensionierte Pfarrpersonen in Ergänzung zu einer gewählten Pfarrperson auch über die Pension ohne Wahl angestellt werden können.

Motion:

a. **Der Kirchenrat soll prüfen, ob es möglich ist, und die Gesetzestexte dahin gehend anpassen, dass eine Pfarrperson ihre Wahlfähigkeit erst mit dem Erreichen des 70. Lebensalters verliert und so auch noch über das Pensionierungsalter hinaus als gewählte Pfarrperson arbeiten kann.**
b. **Der Kirchenrat soll zudem prüfen, ob es möglich ist, und die Gesetzestexte dahin gehend anpassen, dass in einer Gemeinde, in der mindestens eine gewählte Pfarrperson im Einsatz steht, diese bei Bedarf als Ergänzung eine pensionierte Pfarrperson ohne Wahl anstellen darf.**

Oftringen, den 26. 9. 2024

Der Motionär

Dieter Gerster, Oftringen

Mitunterzeichnende:

Matthias Joachim Schüürmann, Reitnau M.J. Schüürmann
Simon Graf, Safenwil simongraf
Benjamin Rodriguez Weber, Uerkheim
Jürg Luchsinger, Kupfig
Sabine Zehnder, Aarau Sabine Zehnder
Cornelius Rapolani, Reitnau C. Rapolani